Bavar.
651
h

Bav. 651 h.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

<36633500360016
<36633500360016
Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 651 h

# Uebersicht

der

# Verordnungen über das Gewerbswesen

## im Königreiche Bayern

in kurzen Auszügen

nach alphabetischer Ordnung zusammengestellt

von

**Georg Döllinger,**

geheimen Hausarchivar und wirklichen Rath.

R

---

**München.**

Georg Franz.

**1845.**

154. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Vorwort.

Bei der großen Zahl von Verordnungen über das Gewerbswesen, wovon einige bis in die Jahre von 1600 zurückgehen, ferner bei den vielen Zusätzen und Abänderungen, welche zu und an der gesetzlichen Grundbestimmung für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 erschienen sind, wird diese Zusammenstellung von Verordnungen über diesen Gegenstand jenen Geschäftsmännern, welche sich damit zu befassen haben, eine gewiß willkommene Erscheinung

seyn. Möge meine auf diese Arbeit verwendete Mühe dutch gütige Aufnahme und nachsichtsvolle Beurtheilung gelohnt werden.

Der Verfasser.

# Inhalt.

Seite.

## A.

Abdecker, s. Wasenmeister.
Actien, s. Manufacturen, Mahlmühlen amerikanische, Zucker-raffinerien.
Ansäßigmachung, s. Befähigung, Prüfung, Realgewerbe, Putz-arbeiten.
Antiquarien . . . . . . . . . . . 1
Apotheken . . . . . . . . . . . 1
  Errichtung oder Transferirung . . . . . . 1
  Einrichtung und Geschäftsführung . . . . . 1
  Beaufsichtigung der Apotheken . . . . . . 2
  Handapotheken . . . . . . . . . 2
  Homöopathische Apotheken und Arzneimittel-Bereitung 2
Apotheker . . . . . . . . . . . 3
  Befugnisse derselben . . . . . . . . 3
  Apotheker-Gehilfen . . . . . . . . 3
  Apotheker-Lehrlinge . . . . . . . . 4
  Apotheker-Gremium . . . . . . . . 4
Aschensammeln, s. a. Pottasche . . . . . . . 4
Aufdingen der Lehrlinge, s. Handwerkslehrlinge.
Ausschenken, Auszechen, s. Handwerksmißbräuche.
Ausländische Landmusikanten, s. Musikanten, herumziehende.

## B.

Bäcker, s. a. Brod . . . . . . . . . 5
Bader-Ordnung . . . . . . . . . . 5
  Lehrzeit . . . . . . . . . . 5
  Servirzeit . . . . . . . . . . 5
  Concessions-Erlangung . . . . . . . . 6
Beschlagschmiede . . . . . . . . . . 7
Beinringler . . . . . . . . . . . 7
Bier ungesundes, s. ungesunde Biere.
Bier verdorbenes, s. verdorbene Biere.
Biere verunglückte, s. verunglückte Biere.
Bilderhändler . . . . . . . . . . 7

| | Seite |
|---|---|
| Bildhauer | 7 |
| Billardhalten | 7 |
| Blasinstrumente | 7 |
| Blaue Montage | 8 |
| Blechhändler | 8 |
| Bortenmacher | 8 |
| Boten | 8 |
| Boten-Concessionen | 8 |
| Land- und Wasserboten-Ordnung | 9 |
| Botenconcession für im Auslande gelegene Orte | 14 |
| Verhältnisse der Boten zur Post | 14 |
| Gewerbsbeeinträchtigung der Boten und Fuhrleute | 15 |
| Branntweinbrennen | 15 |
| Branntweinschenken | 15 |
| Brauereien, Concession zur Errichtung derselben | 16 |
| Betrieb des Biersudwesens | 16 |
| Biereinsieden | 17 |
| Bierausschenken | 18 |
| Braupersonale | 18 |
| Braumeister | 10 |
| s. a. Wechselfähigkeit, Zunftgebühren und Transferirung eines Braurecht es. | |
| Brod | 18 |
| Brodbacken | 19 |
| Brodgewicht | 19 |
| Brodtaxe | 19 |
| Brodverkauf, s. Bäcker. | |
| Buchbinder, s. a. Putzarbeiterinnen | 20 |
| Buchdrucker | 20 |
| Buchhandelspatente | 21 |
| Buchhändler | 22 |
| Büchsenmacher | 22 |
| Bürsten, s. a. Handbürsten | 22 |

## C.

| | |
|---|---|
| Chokolade | 22 |
| Competenz in polizeilichen Streitigkeiten, s. Gewerbsstreite. | |
| Competenzverhältnisse, s. Realität der Gewerbe | |
| Communbrauereien, s. Brauereien. | |
| Concessionsgesuche | 23 |
| Instruirung und Behandlung derselben | 24 |
| Vorschriften über das Verfahren | 25 |
| Concession für Großhändler u. Schiffer, s. a. Gewerbsconcession | 25 |

Seite.
Concession, Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit . . . 25
Concessions-Erlöschung und Einstellung . . . . . 26
Concessions-Wiederverleihung an hinterbliebene gewerbsfähige Kinder, s. a. Gewerbsconcessionen, und Fähigkeitsprobe . . . . . . . . 26

D.

Decatiren der Tücher . . . . . . . . 26
Denkmale, s. Grabsteine.
Diätenbezüge, s. Gewerbsvereine.
Dienstbotenbücher, deren Fälschung . . . . . . 26
Dispensationen, s. Fähigkeitsproben, Lehrzeit, Servirzeit, Wanderschaft und Veterinärschulen.
Drechsler . . . . . . . . . . 26

E.

Einstellung von Gewerbsbefugnissen, s. Gewerbsbefugnisse.
Einzünftung, s. Handwerker.
Eisenhandel, Eisenkrämer . . . . . . . 27
Eiskeller der Metzger . . . . . . . 27
Entdeckungen und Erfindungen, s. Gewerbsprivilegien.
Erwerbsarten, freie, s. Bürsten aus Moos und Wurzeln, Chokolade, Decatiren der Tücher, Farbenbereitung, Frauenkleiderverfertigung, Fröschfangen, Haarpuder, Kalkbrennen, Landtabak, Leinwandweberei auf dem Lande, Mühlärzte, Pechfabrikation, Pinsel für Kunstmaler, Pottaschensieden, Putzarbeiten, Rechenmachen, Restauriren der Gemälde, Schmierbrennen, Schwarzwälder-Hänguhren, Stärkmachen, Strickereien, Viehhandel, Ziegelöfen.

F.

Fabrikanten, s. Hausiren und Niederlagen.
Fabrikate, s. Jahrmärkte.
Fabriken und Manufacturen . . . . . . 29
Fabrikconcession an Ausländer . . . . . 29
Fabrikerrichtung . . . . . . . . 29
Fabrikerzeugnisse anderer Unionsstaaten, s. Niederlagen.
Fallbezirk, s. Wasenmeister.
Farbenbereitung . . . . . . . . 29
Fähigkeitsproben, Dispensation hievon . . . . . 30
Fälschung, s. Wanderbücher und Reiselegitimationen.
Färber, Färberei . . . . . . . . 30
Felle . . . . . . . . . . . 30

Seite.
Feuerbeschau, s. Kaminkehrer.
Firmen und Fabrikzeichen . . . . . . . . . 31
Fischer . . . . . . . . . . . . . . 31
Fleischer, Metzger, s. a. Eiskeller und Viehschlachten . . 31
Metzgergerechtigkeit . . . . . . . . . 31
Fleischverkauf, s. Metzger.
Flöße, Floßmeister . . . . . . . . . . 32
Forstgehilfe, s. Concessionsausübung.
Fragner, s. Viktualienhändler.
Frankfurt, Einbringung fremder Handwerkerwaaren . . 31
Frankreich, s. Wandern.
Französische Scheerenschleifer, s. Scheerenschleifer, französische.
Frauenkleiderverfertigung . . . . . . . . 34
Frauenspersonen, s. Frauenkleider und Putzarbeiterinnen.
Freisaggebühren, s. Vereinskassen.
Friseure . . . . . . . . . . . . 34
Froschfangen . . . . . . . . . . . 34
Früchtenhändler . . . . . . . . . . 34

G.

Galanterie-Papparbeiten . . . . . . . . 34
Garköche . . . . . . . . . . . . 34
Gärtnerei . . . . . . . . . . . . 35
Gastwirthe . . . . . . . . . . . . 35
Geflügel . . . . . . . . . . . . 35
Gelbgießer . . . . . . . . . . . . 35
Gemäldereinigungsprivilegium . . . . . . . 35
Gerber, Gerberei, s. Weißgerber.
Germsiedereien, Concessionen hiezu . . . . . . 36
Gesellenmißbräuche, s. Handwerksmißbräuche.
Gesellenthaler, s. Handwerksmißbräuche,
Gesellenvereine . . . . . . . . . . . 36
Gewerbe reale, s. a. Gewerbstransferirung . . . . 36
Gewerbsausübung . . . . . . . . . . 36
Gewerbeausübung, freie, der Handwerker . . . . 37
Gewerbsausübung der Frauen in Abwesenheit der Männer 37
Gewerbsbeeinträchtigung, s. Militärpersonen.
Gewerbsbefugnisse . . . . . . . . . . 37
Gewerbscatastrirung . . . . . . . . . 37
Gewerbskonzessions-Erlangung und Erlöschung, s. a. Prüfung 39
Gewerbskonceſſionsurkunden . . . . . . . 39
Gewerbsconcessionsgesuche, formelle Behandlung . . . 39
Gewerbsconcessionen. Stempelanwendung . . . . 40

Seite.
Gewerbsconcessionstaxen, s. Taxen.
Gewerbsfreiheit, s. a. Fabrikate und Gewerbsausübung . 40
Gewerbshypothecirung . . . . . . . 40
Gewerbsausbildung . . . . . . . . . . . 40
Gewerbsirrungen . . . . . . . . . . 41
Gewerbscaducität . . . . . . . . . . 41
Gewerbsleute, herumziehende, deren Wanderbücher . . 41
Gewerbsprivilegien . . . . . . . . . . 41
Gewerbsprüfungs-Commissionen . . . . . . . 43
Gewerbe, radizirte, s. a. Gewerbstransferirung . . . 43
" " deren Catastrirung . . . . . . 44
Gewerbsregister . . . . . . . . . . . 44
Gewerbssachen . . . . . . . . . . . . 45
Instanzenzug . . . . . . . . . . 45
Gewerbsschutz . . . . . . . . . . . . 45
Gewerbssteuer, s. Putzmacherinnen.
Gewerbstransferirung personeller und radizirter Gewerbe . 46
Gewerbsvereine . . . . . . . . . . . . 46
Von der Lehre und den Lehrlingen, s. a. Handwerkslehrlinge und Lehrbriefe . . . . . . . 50
Von dem Gesellenstande . . . . . . . 52
Gewerbsverjährung . . . . . . . . . . 54
Gewerbsverleihung im Gränzbezirk . . . . 54
Gewerbsverleihung der Patrimonialgerichte . . . . 54
Gewerbswesen, Grundbestimmungen, s. Concessionserlangung.
Gewicht, s. Maaß und Gewicht.
Glaser, Glashandel . . . . . . . . . . 54
Glasschleifen und Schneiden . . . . . . . 55
Goldschläger . . . . . . . . . . . . . 55
Gold- und Silberscheider . . . . . . . . 55
Gold- und Silberwaaren, zu geringhaltige . . . . 55
Goldwaschen . . . . . . . . . . . . 55
Griechenland, s. Wandern.
Großhandel . . . . . . . . . . . . . 55
Grünfärben der Garne . . . . . . . . 55
Grabsteine . . . . . . . . . . . . . 55
Graveure . . . . . . . . . . . . . . 55
Gürtler . . . . . . . . . . . . . . 56

## H.

Haarpuder . . . . . . . . . . . . . 56
Hafner . . . . . . . . . . . . . . 56

*

Seite.
Handel auf Jahrmärkten, s. Jahrmärkte.
Handelsfreiheit mit im Inlande veredelten Producten . . 56
Handelspatente, Visirung . . . . . . . . . . 56
Handelsvorweis für Jahrmärkte . . . . . . . . 56
Handlohn von realen und radizirten Gewerben, s. Gewerbe.
Handlungscomis, wandern nach Frankreich . . . . . 57
Handlungsreisende oder Waarenbestellungen . . . . . 57
Handbürsten aus Moos und Wurzeln, s. Bürsten.
Handschuhe, s. Tyroler.
Handwerker-Einzünftung . . . . . . . . . . 58
Handwerksarbeiten, fremde, s. Frankfurt.
Handwerksbefugnisse . . . . . . . . . . . 58
Handwerksbursche . . . . . . . . . . . . 58
Handwerksgerechtigkeiten . . . . . . . . . 58
Handwerksgesellen . . . . . . . . . . . . 58
Handwerkslehrjungen . . . . . . . . . . . 59
Aufdingen derselben . . . . . . . . . . 59
Aufnahme der Lehrlinge . . . . . . . . . 59
Lehrzeit . . . . . . . . . . . . . . 60
Lehrgeld . . . . . . . . . . . . . . 60
Aufsicht auf die Lehrlinge . . . . . . . . 60
Freisprechen der Lehrlinge, s. a. Gewerbsvereine, u. Lehrbriefe 60
Handwerksmißbräuche . . . . . . . . . . . 61
Handwerksstrafe . . . . . . . . . . . . 62
Handwerksstreite und Irrungen . . . . . . . . 62
Hausmühlen . . . . . . . . . . . . . 62
Hausiren . . . . . . . . . . . . . . 62
Hausirhandel im Gränzzollbezirke . . . . . . . 63
Heimathsrechte . . . . . . . . . . . . 64
Herumstreicher, fremde, an der Landesgränze . . . . 64
Hochzeithalten . . . . . . . . . . . . 64
Holzwaaren . . . . . . . . . . . . . 64
Hutmacher . . . . . . . . . . . . . . 64
Hypothecirung, s. Gewerbe-Hypothecirung.

J.

Jahrmärkte, s. a. Handelspatente und Märkte . . . . 64
Jüdische Handwerker wandern nach Preußen, s. Wandern.
Juweliere . . . . . . . . . . . . . . 67

K.

Käsehandel . . . . . . . . . . . . . 68
Käskäufler . . . . . . . . . . . . . 68
Kaffeeschenke, persönliche Concession . . . . . . 68

Seite.

Kaffetiers . . . . . . . . . . . . 68
Kalbfleisch . . . . . . . . . . . 68
Kalk, s. Ziegelbrennerei.
Kammacher, s. Handwerksmißbräuche.
Kaminfeger, Concessionsverleihung . . . . . . 69
Kaminkehrer . . . . . . . . . . . 69
Kaminreinigung . . . . . . . . . . 73
Kappenmacher . . . . . . . . . . . 73
Kellnerinnen wandern nach Frankreich, s. Wandern.
Kinder, hinterlassene, eines Gewerbmannes, s. Gewerbswiederverleihung.
Kistler, s. a. Grabsteine und Tischlerwerkstätten . . . 73
Kleiderhandel, s. a. Schneider . . . . . . . 75
Knopfmacher . . . . . . . . . . . 76
Komödianten, s. Musikanten, herumziehende.
Körbe, Korbmacher . . . . . . . . . 76
Korbmacher, bayerische, auf Märkten in Würtemberg . . 77
Krämer, s. a. Eisenhandel . . . . . . . 77
Kram- und Kaufmannswaaren, s. a. Eisenhandel . . 77
Kräuterbier . . . . . . . . . . . 77
Küchelbäcker . . . . . . . . . . . 77
Kürschner . . . . . . . . . . . 77
Kunsthändler . . . . . . . . . . . 78
Kunstmühlen . . . . . . . . . . . 78
Kupferschmide, s. a. Pfannenflicker . . . . . 78
Kurhessen, Gewerbsverhältnisse an derselben Gränze . . 78

## L.

Lagerkeller . . . . . . . . . . . . 79
Landboten, s. Boten.
Landkramhandel und Hausirpatente . . . . . . 79
Landmusikanten, ausländische . . . . . . . 79
Landtabak . . . . . . . . . . . . 79
Lederer . . . . . . . . . . . . 79
Lederhandel . . . . . . . . . . . 80
Lederlakiren . . . . . . . . . . . 80
Lehrbriefe . . . . . . . . . . . . 80
Lehrlinge, s. Handwerkslehrlinge und Gewerbevereine.
Leihbibliotheken . . . . . . . . . . 80
Leimfabrikation . . . . . . . . . . 80
Leinenfabrikate . . . . . . . . . . 80
Leinwandhandel . . . . . . . . . . 81

Seite.
Leinwandniederlagen, s. Webermeister.
Leinweber . . . . . . . . . . . . 81
Leinweberei . . . . . . . . . . . . 81
Licenzscheine, öffentlicher Anschlag . . . . . . 82
Lithographien . . . . . . . . . . . 82
Lohnkutscher, Beförderung der Reisenden . . . . 82
" fremde . . . . . . . . . 82
Lohnrößler . . . . . . . . . . . . 82
Lumpensammeln . . . . . . . . . . 84

M.

Maaß und Gewicht . . . . . . . . . 85
Längenmaaß . . . . . . . . . . 85
Flächenmaaß . . . . . . . . . . 85
Flüßigkeitsmaaß . . . . . . . . . 86
Getreidmaaß . . . . . . . . . . 86
Gewicht . . . . . . . . . . . 86
Apothekergewicht . . . . . . . . 86
Silbergewicht . . . . . . . . . 87
Holzmaaß . . . . . . . . . . 87
Kalkmaaß . . . . . . . . . . 87
Mahlmühlen, amerikanische, Erbauung auf Aktien . . 89
Malereien an öffentlichen Orten . . . . . . 89
Malzmühlen . . . . . . . . . . . 89
Manufakturen . . . . . . . . . . 89
Markt- und Meßhandel in den Gränz-Controllbezirken . 90
Materialienhandlung . . . . . . . . . 90
Materialisten . . . . . . . . . . 90
Maurer, Maurerhandwerk . . . . . . . 91
Meister . . . . . . . . . . 91
Gesellen . . . . . . . . . . 91
Lehrjungen . . . . . . . . . . 92
Mehlverkauf, s. Bäcker und Müller.
Melber . . . . . . . . . . . . 92
Meßhandel, s. Markt- und Meßhandel.
Metzger . . . . . . . . . . . . 92
M. s. a. Fleischer, Eiskeller und Viehschlachten.
Militärpersonen . . . . . . . . . . 93
Mühlärzte . . . . . . . . . . . 93
Mühlconcessionen . . . . . . . . . 94

Seite.

Mühlgang, s. Oelmühle, Oelstampf.
Mühlgang=Errichtung . . . . . . . . . 91
Mühlwerk-Errichtung an schiffbaren Flüssen . . . 91
Müller . . . . . . . . . . . . 91
Musik auf Erwerb . . . . . . . . . 95
Musik=Licenzscheine . . . . . . . . 95
Musikanten, herumziehende . . . . . . . 96

N.

Nachbier . . . . . . . . . . . 96
Nachdruck . . . . . . . . . . . 96
Nagelschmide . . . . . . . . . . 96
Nestler=Fellfärber . . . . . . . . . 97
Niederlage der Professionisten . . . . . 97
Nußöl, s. Oelfabrik.

O.

Obsthandel . . . . . . . . . . . 97
Obstmost . . . . . . . . . . . 97
Oelfabrik . . . . . . . . . . . 97
Oelhändler, Oelträger, fremde . . . . . . 97
Oelmühle, Oelstampf . . . . . . . . 98
Oesterreich, s. Wandern.

P.

Papiermacher, s. a. Handwerksmißbräuche . . . . 98
Pecheln, s. a. Schmierbrennen . . . . . . 98
Pechfackel, weiße . . . . . . . . . 98
Pechlerwesen, s. Schmier= und Pechsieden.
Persönliche Befähigung, s. Concessionserlangung.
Petschierstechen . . . . . . . . . . 98
Pfannenflicker, s. a. Schmiede . . . . . . 99
Pflasterer . . . . . . . . . . . 100
Pflastern der Straßen . . . . . . . . 100
Pharmazeuten . . . . . . . . . . 100
Pinsel für Kunstmaler . . . . . . . . 100
Porzellanerde, s. Schlämmanstalt.
Pottaschensieden . . . . . . . . . 100
Privatbräuhaus Errichtung . . . . . . . 101
Privatmalzmühlen, s. Malzmühlen.
Privilegienverleihung . . . . . . . . 101
Privilegium auf Reinigung der Gemälde, s. Gemälde.

Seite.

Produkte, im Inlande veredelte, s. Handelsfreiheit.
Professionen, mehrere, deren Erlernung, s. Handwerksmißbräuche.
Prüfungen für Gewerbe . . . . . . . 101
Prüfungscommission . . . . . . . . 102
Prüfungszeugnisse . . . . . . . . 102
Pulverfabrikation . . . . . . . . 102
Putzarbeiten . . . . . . . . . 102
Putzmacherinnen . . . . . . . . 103

R.

Radizirte Rechte, s. Gewerbsvereine.
Reale Gewerbsrechte, s. Gewerbsvereine und Gewerbe, reale.
Realgewerbe Verbriefung . . . . . . . 103
Realität der Gewerbe, Competenzverhältnisse . . . 103
Recurs, s. Kostentragung.
Rechenmachen . . . . . . . . . . 104
Reisekarten der Boten und Lohnkutscher, s. Botenordnung.
Reisende, deren Weiterbeförderung, s. Lohnkutscher.
Riemer . . . . . . . . . . . 104
Ringe, goldene . . . . . . . . . . 105

S.

Säckler . . . . . . . . . . . 105
Sailerconcession, s. Pechfackel.
Sattler, m. s. a. Riemer . . . . . . . . 106
Scheerenschleifer, s. Gewerbe, herumziehende.
Scheerenschleifer, französische . . . . . . 106
Schenk- und Wirthschaftsrechte . . . . . . 106
Schiffahrt . . . . . . . . . . 106
Schiffahrtsgerechtigkeiten . . . . . . . 108
Schiffer . . . . . . . . . . . 108
Schiff- und Floßleute . . . . . . . . 109
Schiffmühlen . . . . . . . . . . 109
Schlämmanstalt der Porzellan- und Steinguterde, Privilegium hiezu . . . . . . . . . . . 109
Schlosser . . . . . . . . . . . 109
Meister . . . . . . . . . . 109
Gesellen . . . . . . . . . . 110
Lehrjungen . . . . . . . . . . 110
Schmiede . . . . . . . . . . . 110
Schmier- und Pechsieden . . . . . . . 111

Seite.
Schneider, s. a. Kleiderhandel . . . . . . . . 111
Schönfärber . . . . . . . . . . 111
Schwarzfärber . . . . . . . . . . 111
Schwarzwälder Hänguhren . . . . . . . 111
Schweiz, s. Wandern.
Schuhmacher, s. Handwerksmißbräuche.
Schutz der Gewerbe, s. Gewerbsschutz.
Sensenschmiede . . . . . . . . . . . 111
Servirzeit, m. s. a. Wirthschaftsgewerbe . . . . 111
Speditionshändler . . . . . . . . . . 112
Spinnerei, s. a. Leinweberei . . . . . . . 112
Stärkmachen . . . . . . . . . . . 113
Stellwagen . . . . . . . . . . . 114
Steinmetz . . . . . . . . . . . . 114
Steinguterde, s. Schlämme.
Stempel bei Gewerbsconcessionen, s. Gewerbe.
Streite, polizeiliche, in Gewerbs- und Privilegiensachen, Competenz in solchen, s. Gewerbsstreite.
Stricken . . . . . . . . . . . . 114

## T.

Tändler, Tändlerordnung . . . . . . . . 115
Tabakfabrikation, m. s. a. Landtabak . . . . . 117
Tafernen . . . . . . . . . . . . 117
Taferngerechtsame-Transferirung, s. a. Gewerbstransferirun 118
Tafernveräußerung . . . . . . . . . . 118
Tanzmusikhalten . . . . . . . . . . 118
Tanzmusik bei den Brauern . . . . . . . 118
Tänzergesellschaften . . . . . . . . . 118
Taxen, s. Gewerbsprivilegien.
Teppichhändler, s. Tyroler.
Tischlerwerkstätte . . . . . . . . . . 119
Tölzerbier . . . . . . . . . . . . 119
Traiteur, s. Kaffeeschenke.
Transferirung eines Braurechtes, s. a. Gewerbstransferirung 119
Tuchhändler . . . . . . . . . . . 119
Tuchmacher . . . . . . . . . . . 119
Tuchscheerer . . . . . . . . . . . 120
Tyroler, Handschuhe und Teppichhandel . . . . . 120

## U.

Ungesundes Bier . . . . . . . . . . 120

Seite

## V.

Verbriefung der Realgewerbe, s. Realgewerbeverbriefung.
Verdorbenes Bier . . . . . . . . . . 120
Vereinskassen . . . . . . . . . . . 121
Verjährung, s. Gewerbsverjährung.
Verunglückte Biere . . . . . . . . . 121
Verzichtleistung, s. Gewerbsrecht, reales.
Veterinärschulen . . . . . . . . . 121
Veterinärschulen-Dispensation . . . . . . 122
Victualienhandel . . . . . . . . . 122
Vieh, gefallenes, Vergrabung desselben . . . . 122
Viehhandel . . . . . . . . . . . 122
Viehschlachten . . . . . . . . . . 122
Visirung, s. Handelspatente.
Vollzugsinstruktion zum Gewerbswesen, s. Gewerbswesen.

## W.

Wachs . . . . . . . . . . . . . 123
Wanderbücher . . . . . . . . . . 123
Wanderbücher für herumziehende Gewerbe, s. Gewerbsleute herumziehende.
Wandern, s. Gewerbsvereine.
Wandernde Gesellen . . . . . . . . 124
Wandern der Handwerksbursche nach Preußen . . . 125
Wandern jüdischer Handwerker nach Preußen . . . 125
Wanderschafts-Dispensation, s. Gewerbsvereine.
Wasenmeister . . . . . . . . . . 125
Wasenmeistergewerbe . . . . . . . . 126
Wasserboten, s. Boten.
Weber, s. a. Leinweber . . . . . . . 126
Webermeister, Leinwandniederlagen . . . . . 127
Wechselfähigkeit der Bierbrauer . . . . . . 127
Weiber, Gewerbsausübung in Abwesenheit des Mannes, s. Gewerbsausübung.
Weinhandel . . . . . . . . . . . 128
Weinwirthe . . . . . . . . . . . 128
Weißbierbrauereien . . . . . . . . . 128
Weißbierniederlage . . . . . . . . . 129
Weißes Bier, Satzbestimmung . . . . . . 130
Weißbierschenken . . . . . . . . . 131
Weißgerber, s. a. Färber . . . . . . . 131
Wermutessenz, s. Kräuterbier.
Wirthe . . . . . . . . . . . . 132

Seite.
Wirthschaften . . . . . . . . . . . 134
Wirthschaftsgewerbe, s. a. Gewerbe, reale . . . . . 134
Wirthschaftsverleihung . . . . . . . . 134

## Z.

Zengmacher . . . . . . . . . . . 134
Ziegel- und Kalköfen . . . . . . . . . . 134
Zimmerleute . . . . . . . . . . . 135
Meister . . . . . . . . . . . 135
Gesellen . . . . . . . . . . . 136
Lehrlinge . . . . . . . . . . . 136
Zimmerstifter . . . . . . . . . . 136
Zinngießer, s. a. Glaser . . . . . . . . 136
Zollverein, s. Handlungsreisende.
Zünfte, s. Gewerbsvereine.
Zuckerraffinerie . . . . . . . . . . 136
Zunftgebühren und Beiträge . . . . . . . 137
Zunftgebühren der Bierbrauer . . . . . . . 137

**Antiquarien.**

Die allgemeine Aufsicht auf selbe ist den Polizey-Behörden jeden Orts übertragen. Sie sind verpflichtet, bei 100 Rthlr. Strafe, ihre Kataloge der Polizei-Behörde zu übergeben. 26. Mai 1818 Ges. = Blatt St. X. S. 181 § 4 und 5.

**Apotheken.**

Errichtung oder Transferirung derselben. 27. Jän. 1842 Reg. = Blatt S. 259.

Bei Verleihung einer Apotheker-Concession oder bei Transferirung bestehender Apotheken muß nebst der persönlichen Befähigung

1) das Bedürfniß,
2) der gesicherte Nahrungsstand,
3) der Nahrungsstand der vorhandenen Apotheken berücksichtigt werden.

Die Verleihung von Apotheker-Concessionen, die Transferirung, dann die Errichtung von Filial- und Handapotheken kommt der Kreis-Regierung und in standesherrlichen Gebieten den Regierungskanzleien zu.

Bestimmung über die Errichtung von Filial-Apotheken und deren wirkliche Errichtung. §. 49. 66.

Neben einer Apotheker-Concession kann nur dann noch eine sonstige Concession oder Lizenz ertheilt werden, wenn die Führung der Apotheke in keiner Weise darunter leidet.

Die Apotheken gehören nicht unter die realen oder radizirten Gewerbe, sondern sind persönliche Concessionen welchen jedoch die Wohlthat des Gewerbsgesetzes in so ferne zusteht, als wegen der mit jeder Apotheke verbundenen großen und kostbaren Gewerbs-Vor- und Einrichtungen bei der persönlichen Fähigkeit die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden. 20 Juni 1833 Kr.-Intell.-Blatt.

Einrichtung und Geschäftsführung. 27. Jan. 1842 Reg. = Blatt S. 280.

Jede Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers enthalten:

1) eine Officin,
2) ein Laboratorium,
3) einen Wasserkeller,
4) eine Materialkammer, und
5) einen Kräuterboden.

Die Officin soll im Erdgeschosse sich befinden. Vorschrift für die Einrichtung derselben. Das Laboratorium soll in einem von der Officin und der Privatwohnung des Apothekers wo möglich ganz getrennten Gewölbe untergebracht seyn. Vorschrift über die bauliche Einrichtung des Laboratoriums, so wie über die innere Einrichtung desselben. Vorschrift hinsichtlich des Wasserkellers, der Materialkammer und des Kräuterbodens. Bestimmungen hinsichtlich der Arzneivorräthe, deren Beischaffung und Aufbewahrung.

Beaufsichtigung der Apotheken.

Die Beaufsichtigung der Apotheken ist durch die betreffenden Districtspolizeibehörden benehmlich mit dem Gerichts-Arzt zu pflegen.

Die Aufsicht und Visitation der Apotheken erstreckt sich

1) auf das Apothekerpersonal,
2) auf die Localitäten,
3) auf die Arzneistoffe und Präparate,
4) auf die Geschäftsführung und desfallsige Vorschriften.

23. April 1843 Ob. Int.-Bl. S. 553. — Das Eisenoxydhydrat ist immer in richtig zubereitetem Zustande in allen Apotheken und Handapotheken in der nöthigen Quantität und in geeigneten Gefäßen vorräthig zu halten.

Handapotheken.

19. Juni 1842 Int.-Bl. v. Oberb. S. 872 §. 8. — Das Befugniß des Inhabers einer Handapotheke zur Abgabe von Arzneien kann, dringende Nothfälle ausgenommen, überhaupt nur auf dessen eigene Recepte und Ordinationen sich erstrecken.

Apotheken, homöopathische.

30. Juni 1842 Kr.-Bl. 1842 St. X. S. 257 — Die durch die Apotheker-Ordnung vorgeschriebene Visitation findet auch bezüglich derjenigen selbststän-

digen sowohl als Filial-Apotheken statt, in welchen nach homöopathischen Grundsätzen dispensirt wird. Int.-Bl. v. Ob. 15. Juli 1142 S. 949 bis 953.

Für solche Apotheken, es mag die eben erwähnte Dispensiv-Methode ausschließlich oder neben der allöopathischen darin geübt werden, muß bei der betreffenden Visitations-Commission ein homöopathischer Arzt sich befinden.

Vorschriften über die Vornahme der Visitationen nach §. 72. 74. 75 und 76 der Apotheker-Ordnung und analoge Anwendung bezüglich der homöopathischen Apotheken, in welchen zugleich die Bereitung allöopathischer Medikamente stattfindet. Vorschriften über die Visitationen von homöopathischen Handapotheken. Bestimmungen über die Dispensirung allöopathischer Arzneien von Handapotheken-Besitzern.

Bestimmung, welche von den Medikamenten als allöopathisch zu betrachten und welche davon ausgenommen sind, und in welchen Quantitäten sie vorhanden seyn dürfen, widrigenfalls sie der Confiskation unnachsichtlich zu unterwerfen sind.

Diejenigen Apotheker-Subjekte, welchen die Bereitung der homöopathischen Arzneimittel in solchen Officinen übertragen ist, dürfen sich unter keiner Voraussetzung nebenher mit der Bereitung allöopathischer Medikamente und Präparate befassen. 15. März 1843 Intell.-Bl. v. Oberb. S. 395.

Die homöopathische Arzneibereitungslehre des Med. Dr. Buchner soll künftig statt Casparis Dispensatorium gebraucht werden. 17. Nov. 1843 Kr.-Int.-Blatt.

## Apotheker.

### Befugnisse der Apotheker.

Von dem polizeilichen Schutze gegen die Eingriffe in die Befugnisse derselben; von der Verbindlichkeit und den Pflichten der Apotheker; Verpflichtung derselben bei Uebernahme einer Apotheke durch die Distriktspolizeibehörde in Gegenwart des Gerichtsarztes. 27. Januar 1842 R.-Bl. S. 273.

### Apotheker-Gehilfen.

Das Befähigungszeugniß nach beendigter Prüfung 27. Jan. 1842 Reg.-Blatt S. 270.

des Lehrlings ist die Vorbedingung, um in einer Apotheke als Gehilfe serviren zu können.

Ausländer haben sich über ein im Auslande bestandenes Examen auszuweisen. Vorschrift über die dreijährige Servirung vor dem Antritt der Universitätsstudien, über das dem Gerichtsarzte zu leistende Handgelübde bei dem Conditions-Antritt; von dem Austritt des Gehilfen, ist durch den Apotheker-Vorstand dem Gerichtsarzte und der Distrikts-Polizeibehörde Anzeige zu bringen. Von dem Uebertrit an die Universität und der Approbationsprüfung; von dem Befähigungsausspruch der Commission und der Wirkung derselben.

Apotheker-Lehrlinge.

27. Jan. 1842 Reg.-Blatt S. 263. Bestimmung über die Vorbedingungen zur Aufnahme in die Lehre, über die Beibringung der Zeugnisse, über Lehrzeit, über die Zahl der in einer Apotheke aufzunehmenden Lehrlinge, über das Benehmen des Lehrlings; Entlassung aus der Lehre, Prüfung. Dem Lehrlinge wird ein Prüfungszeugniß über beurkundete vorzügliche oder genügende Befähigung und hienach erlangte Aufnahme in den Gehilfenstand alsbald zugestellt. Der Distriktspolizeibehörde ist sogleich vom Erfolg der Prüfung Nachricht zu geben. Bestimmung der von dem Lehrlinge zu bezahlenden Prüfungskosten.

Apotheker-Gremium.

27. Jan. 1842 Reg.-Blatt S. 277. Für jeden Gerichtsbezirk besteht ein aus den darin angesessenen Apothekern zusammengesetztes Gremium. Zweck und Verbindlichkeit dieses Gremiums, Bildung desselben.

23. Decemb. 1842 Oberb. Int.-Blatt vom J. 1843 S. 23. Jeder Apotheker, welchem die Concession zur Ausübung dieses Gewerbes verliehen worden ist, hat an das Apotheker-Gremium in München eine Aufnahmsgebühr von 10 Gulden zu bezahlen.

## Aschensammeln.

15. Januar 1808. Der Aschenaufkauf ist im ganzen Lande frei, und nicht auf Territorial-Eintheilung beschränkt.

29. Juli 1788 Die Aschensammlung steht aller Orten jedem Pa-

tentler frei. Die Zahl derselben soll nicht mehr vermehrt werden. G.S. vom J. 1797 S. 162.

Dem Seifensieder ist die Asche zu liefern, welcher für den Sammler cavirt hat.

Im nicht richtigen Abnahme=, Bezahlungs= oder Abdankungsfalle mag der Sammler sich mit einem andern Seifensieder einlassen.

Jeder Seifensieder ist auch befugt, statt seines ausgemusterten Patentlers mit seiner eigenen Mennat und seinem Knechte die Asche zu sammeln. M. s. a. u. Pottasche.

**Bäcker.**

Die Bäcker, welche das Getreide selbst durch ihre Leute mahlen lassen, sollen auch mit völligem Wasser allein zum Schrott, zu dem Sammeln aber mit halbem Wasser mahlen, bei Strafe eines halben Thalers. 1701 G. S. v. J. 1788 S. 574 §. 18.

Sie sollen die Kleien nicht öfters, als drei=, auf's Höchste vier mal aufschütten. §. 21.

Den Bäckern ist der Verkauf des schwarzen Mehls von Weizen und Korn, das sie nicht verbacken können, zu gestatten. 15. Mai 1823 Jſ. Kr. Int. Bl.

Jedem Bäcker steht es frei, für seine Broderzeugnisse eine Niederlage zu eröffnen. M. s. u. Brod. 26. Juni 1826.

**Bader=Ordnung.**

Lehrzeit. 21. Juni 1843

Die Lehrzeit hat mindest zwei volle Jahre zu dauern, und kann sowohl bei einem Magister der Chirurgie, Landarzte oder Chirurgen, als auch bei einem approbirten und concessionirten Bader erstanden werden. Nach geendigter Lehrzeit hat derselbe am Sitze der Prüfungscommission die Prüfung zu bestehen, und im Falle unzulänglicher Ergebnisse soll die Lehrzeit des Geprüften auf weitere 6 — 12 Monate ausgesprochen werden.

Servirzeit.

Nach erlangter Freisagung hat der Badergeselle mindestens 3 Jahre unter Leituug eines Magister der Chirurgie oder approbirten Bader zu serviren und sich

in allen zum Badergewerbe gehörigen Verrichtungen möglichst auszubilden und zu vervollkommnen, ehe er zur Approbationsprüfung zugelassen werden kann. Bei dem Austritte aus der Condition ist dem Badergesellen von Seite des Prinzipals über sittliches Betragen, dann über die Art und Dauer der stattgehabten Beschäftigung ein Zeugniß mittelst Eintragung in das Wanderbuch auszustellen, welches nach erhaltenem gerichtsärztlichen Visa, sofern gegen dessen Inhalt eine Erinnerung nicht besteht, durch die zuständige Distriktspolizeibehörde zu beglaubigen ist. Die Approbationsprüfungen haben für jeden Regierungs-Bezirk, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme motiviren, im Regierungssitze selbst in Wirksamkeit zu treten. Zur Zulassung dieser Prüfung hat er einen polizeilichen Zulaßschein beizubringen, und dieser muß nachweisen:

1) den vorschriftsmäßig vollendeten Schul-Unterricht und Besuch der Sonn- und Feiertagsschule,
2) über bestandene Lehr- und Servirzeit,
3) über guten Leumund.

Concession-Erlangung.

7. April 1839 Oberb. Int.-Bl. 466.

Die Erwerbung einer Bader-Concession berechtigt auch den promovirten und geprüften Arzt nicht zur Ausübung der gerichtlichen Praxis, wozu auch in diesen Fällen die besondere Bewilligung der K. Regierung nothwendig ist.

30. Juli 1843.

Die Ausübung des Badergewerbs kann nur auf den Grund förmlicher Concessions-Verleihung geschehen, jedoch ist der Wittwe gestattet, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und der böslich verlassenen Ehefrau eines Baders, in allen Fällen das Gewerbe im ganzen Umfange durch einen befähigten Werkführer fortsetzen zu lassen.

Zum Betriebe der Baderei, sei es als selbstständiger Gewerbs-Inhaber oder als Werkführer, ist nur jener zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit die Approbationsprüfung mit Erfolg bestanden hat, und die Erlangung einer Baderconcession

kann insbesondere durch den Nachweis genügender persönlicher Befähigung des Bewerbers bedingt werden.

**Beschlagschmiede.**

Die von der Central-Veterinärschule zu München mit Approbationszeugnissen versehenen Beschlagschmiede werden bei Uebernahme einer Ehehafts-Gerechtigkeit oder nach erhaltener Concession den Hufbeschlag als Meister ohne fernere Ablegung eines Meisterstücks in diesem Fache und ohne Bestreitung der hiefür ehemals herkömmlichen weitern Kosten ausüben. 8. Juni 1816.

Rücksichtlich des Meisterstücks in den übrigen Gattungen der Schmiedearbeiten bleibt es jedoch bei den Bestimmungen der Zunftartikel.

Die Zeugnisse der Veterinärschule zu Würzburg haben gleiche Kraft mit denen der Central-Veterinärschule. M. s. a. u. Veterinärschule. 6. Oct. 1832.

**Beinringler** sind berechtigt zur Verfertigung hölzerner und beinerner Knöpfe, Ringe und der Rosenkränze. 9. Febr. 1803 Reg.-Entsch.

**Bilderhändler** sind bei Strafe verbunden, ihre Kataloge der polizeilichen Obrigkeit zu übergeben; diejenigen, so keine obrigkeitliche Concession haben, dürfen, die Meßzeit ausgenommen, nicht handeln. 13. Juni 1813 Reg.-Blatt S. 379.

**Bildhauer.**

Den Bildhauern steht das Halten von Steinmetzgesellen zur Hilfsarbeit nur in so ferne zu, als selbe die Gesellen ausschließlich für Gegenstände der Bildhauerei und somit zur unbedingten Vor- oder Nebenarbeit ihres Gewerbes verwenden. 24. April 1832 Kr.-Intell.-Blatt.

**Billardhalten.**

Die Befugniß des Billardhaltens ist nach der Natur dieses zu den erlaubten Vergnügungen gehörigen Spiels kein ausschließendes Recht der Kafetiers, und als Ausfluß jeder vollkommenen Wirthschafts-Berechtigung zu betrachten und zu behandeln. 17. Jan. 1837 Kr.-Intell.-Bl. d. Oberdonau-Kr.

**Blasinstrumente.**

Die Fertigung von Blasinstrumenten kann unter die als freie Gewerbsart bezeichneten Beschäftigungen nicht gezählt werden. Verordn. v. 21. Dec. 1832.

23.April1772 Gew. S. v. J. 1784 S. 877.

**Blaue Montage.**

Blaue Montage zu machen, sollen die Meister den Gesellen nicht gestatten.

**Blechhändler.**

13. Juli1781 Gew. S. v. J. 1784 S. 975.

Ausländer dürfen zwar mit ihrem schwarzen und weißen Blech die inländischen Jahrmärkte besuchen, außer der Marktzeit aber ist ihnen aller heimliche und öffentliche Debit ihrer Waare, so wie das Hausiren verboten.

**Bortenmacher.**

8. März1833

Die Bortenmacher sind nicht berechtiget Knöpfe zu machen, und die Knopfmacher dürfen nicht mit Borten und Kokarden handeln.

Die Bortenmacher sollen privative bei der Stuhlarbeit und die Knopfmacher ebenso beim Knopfmachen bleiben.

Die Hand- und Trommelarbeit soll gemeinschaftlich von beiden betrieben und die Uebertreter mit einer Strafe von 5 bayrischen Thalern belegt werden.

Sämmtlichen Mitgliedern jedes Vereins steht das Recht zu, mit solchen Artikeln, welche er vermöge seiner Gewerbsbefugnisse verfertigen darf, auch zu handeln.

2.April1838. Die Bortenmacher, sind befugt, Hosenträger, die auf dem Bortenwirkerstuhle verfertiget und ohne Leder vollendet werden, zu führen.

17.März1840 Den Bortenmachern ist unverwehrt, von ihnen bearbeitete Seide zum Verkauf zu führen.

**Boten.**

27. Septbr. 1841 Oberb. Int.-Blatt S. 1094.

Boten-Concessionen.

Die Bewerber um Boten-Concessionen haben jedesmal der das Gesuch instruirenden Unterbehörde die Tage und Stunden der Ab- und Rückfahrt, die Fahrtaxe, das Freigewicht der Reisenden und die Form des zu gebrauchenden Wagens, mit Angabe der Zahl der Sitzplätze, genau zu bezeichnen. M. s. a. §. 2 und 4. der unten folgenden Boten-Ordnung.

28.April1815 Reg.-Blatt S. 363.

Es wird keine Botengerechtigkeit für real, erblich oder veräußerlich erkannt.

Bei Wiederverleihung erledigter Botenstellen soll jedesmal vorzügliche Rücksicht auf Wittwen und Kinder genommen werden.

Land- und Wasserboten-Ordnung. 16. Nov. 1822 besonders gedruckt.

§. 1. Das Land- und Wasserboten-Wesen ist, als ein für sich bestehendes Gewerbe, gleich den übrigen Gewerben, nach den dafür bereits gegebenen, oder noch zu erlassenden Allerhöchsten Verordnungen zu behandeln.

§. 2. Die Wiederverleihungen von bisher schon bestandenen Boten-Concessionen jeder Art stehen, — nach vorhergegangener, bei jeder Gewerbsverleihung ohnehin erforderlichen Instruktion der Sache, und insbesondere nach vorhergegangener Einvernehmung des betreffenden Königl. Oberpostamtes, des dabei betheiligten Handelsstandes und der sonstigen Interessenten, — den Polizei-Behörden zu.

Von den Entscheidungen ist jedesmal das betreffende Oberpostamt sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 3. Die Berufung geht an die vorgesetzte Königl. Kreis-Regierung, K. d. J., welche nach vorausgegangener Communikation mit der Königl. General-Post-Administration weiter zu entscheiden, und dieser Stelle die Entscheidung jederzeit sogleich bekannt zu machen hat.

§. 4. Neue Verleihungen bisher noch nicht bestandener Boten-Concessionen stehen blos den Königl. Kreis-Regierungen, K. d. J., zu, welchen jedoch die §. 2. bereits erwähnte Instruction der Sache mit der Modification vorauszugehen hat, daß hiebei die Einvernehmung der Königl. General-Post-Administration, statt jener des betr. Königl. Oberpostamtes, und wechselseitiges Benehmen zwischen den betreffenden Regierungen alsdann erforderlich wird, wenn von Verleihung einer Boten-Concession die Rede ist, deren Ausübung sich nicht auf einen und denselben Kreis beschränkt. Von der gefaßten Entschließung ist jederzeit der Königl. General-Post-Administration sogleich Nachricht zu geben.

§. 5. Berufungen von den Regierungs-Entschlie-

fungen gehen an das Königl. Staats-Ministerium des Innern zur letzten Entscheidung im Einverständnisse mit dem Königl. Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

§. 6. Rücksichtlich administrativ-contentiöser Gegenstände des Botenwesens finden die für administrativ-contentiöse Gegenstände im Allgemeinen schon bestehenden, oder noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung.

§. 7. Postbeeinträchtigungs- und Defraudations-Fälle sind administrativ-contentiös zu behandeln, und von den Erkenntnissen in erster Instanz ist jederzeit dem betreffenden Königl. Oberpostamte, von den Erkenntnissen in zweiter Instanz aber der Königl. General-Post-Administration sogleich Nachricht zu geben.

§. 8. Von den erkannten Geldstrafen in solchen Fällen ist vor Allem die rein oder wenigstens aproximativ berechnete Vergütung für das Königl. Postärar zu berichtigen, und der Rest zwischen dem Anzeiger und dem Lokal-Armenfond gleichheitlich zu vertheilen.

§. 9. Neue Verleihungen und Wiederverleihungen von Boten-Concessionen können nur an jene statt finden, welche im Allgemeinen zur Treibung eines Gewerbes, und insbesondere zu dem des Botenwesens qualificirt sind.

Zur Qualification wird aber hier insbesondere erfordert, daß das betreffende Individuum als verläßig und unbescholtenen Leumunds bekannt, des Lesens und Schreibens kundig und im Stande sey, eine, nach dem Umfange des Gewerbes, von den betreffenden Behörden mit Umsicht und nach Einvernahme der Betheiligten zu regulirende Caution wirklich zu leisten.

Die Königl. Polizei-Behörden haben bei auch schon bestehenden Boten, die jedoch noch keine Caution gestellt haben, für wirklich geeignete Leistung derselben, auf Andringen der Betheiligten, gehörig zu sorgen.

§. 10. In den Verleihungs-Ausfertigungen oder

Legitimations-Urkunden ist die Gattung des Gewerbes- oder die Befugniß desselben,

Wasser-, Fluß- oder fahrendes Botengewerbe (mit nur einem oder mehreren Pferden),

die Erlaubniß oder das Verbot, Reisende aufzunehmen,

der Straßenzug,

die Abfahrts- und Ankunftstage, dann

die Stationen des Uebernachtens,

immer bestimmt und eigends auszudrücken.

§. 11. Allen zu Botengewerben nicht berechtigten Personen bleibt es, unter Vermeidung polizeilich zu erkennender geeigneter Bestrafung, untersagt, Briefe, Paquete, Waaren, Gelder oder andere Versendungen,

zum Abbruch der Königlichen Posten und der berechtigten Boten,

zu übernehmen und zu bestellen.

§. 12. Jedermann bleibt es jedoch gestattet, eigene Boten, auf die Geschäfte des Absenders beschränkt, abzuschicken, gleichwie auch das der freien Concurrenz überlassene Land- und Wasser-Fracht- und Fuhrwesen durch die vorhergehende Bestimmung nur in so weit beschränkt werden kann, daß den Fracht- und Fuhrleuten durchaus keine Briefbestellung (die der Frachtbriefe ausgenommen) und keine Ladung, welche nicht 15 Pfunde übersteigt, gestattet werde, und eine Befugniß derselben zur Gelder-Verführung und zu einer regelmäßigen Fahrt an bestimmte Orte und zugleich an bestimmten Tagen nur von besonderer Berechtigung oder erweislichen Herkommen abhängig bleibt, wogegen

§. 13. Den berechtigten Boten die Uebernahme und Bestellung jeder Versendung an den bestimmten Botentagen und auf der bestimmten Botenroute zusteht.

§. 14. Was insbesondere jedoch die Uebernahme und Bestellung von Briefen (worunter aber offene Frachtbriefe nicht zu verstehen sind), und jene von Schriften-Paqueten unter einem halben Pfunde betrifft, so steht dieselbe den Boten nur zu:

a) hinsichtlich der mit Tax und Sporteln belegten Briefe der Königl. Stellen und Behörden, welche von den aufgebenden Expeditions-Aemtern und Behörden sowohl mit ihrer Unterschrift, als auch mit dem abzulösenden oder einzubringenden Taxbetrag in der Botenkarte einzutragen sind.

b) hinsichtlich der Briefe und der Schriften-Paquete, auch unter einem halben Pfunde, von Orten, wo keine Briefposten bestehen, welche jedoch der Bote, in so ferne derselbe zur weitern Besorgung eine besondere Erlaubniß durch die Königl. General-Post-Administration nicht schon erhalten hat, oder nicht noch erhalten wird, jederzeit in dem nächsten Orte auf seiner Route, in welchem eine Briefpost besteht, abzulegen hat.

c) hinsichtlich der mit zollamtlichem Siegel verschlossenen Frachtbriefe und zollamtlichen Anweisungen.

§. 15. Die Postämter und Postexpeditionen sind verbunden, den Boten für Gelder und Frachtstücke, welche sie dort zur weitern Beförderung mit den Postwägen ablegen, die Botengebühren, (wofür jedoch keinenfalls mehr als drei Viertheile der gegenwärtig bestehenden Postwagentaxe gefordert werden kann), zu bezahlen.

§. 16. Boten, welche von Orten kommen, über welche keine Brief- oder fahrende Post geht, haben sich vor oder bei ihrer Rückkehr wegen Uebernahme von Briefen und Paqueten bei jenen Post-Behörden jedesmal zu melden, von welchen die weitere Beförderung auf der Botenroute durch die Post nicht mehr geschehen kann. Sie haben für die zu übernehmenden Stücke Postporto und Auslagen für die Empfänger zu vergüten und die Uebergabe auf Anfordern der Post-Behörde zu bescheinen.

§. 17. Der Umfang eines jeden Botengewerbes bestimmt sich nach der durch die Concession erhaltenen und in der Legitimations-Urkunde ausgedrückten Befugniß, unterliegt aber durchaus keiner weitern Be-

schränkung, wonach z. B. dem mit mehreren Pferden zum fahrenden Fuhrwesen Concessionirten an dem bestimmten Botentage, nur die Ladung eines Wagens gestattet werden wollte.

§. 18. Alle Boten sind schuldig, das Allgemeine Regierungsblatt, und die von Seitenorten kommenden Boten, auch die Befehle der Königl. Stellen und Behörden, in Dienstessachen, unentgeldlich zu verführen.

§. 19. Jeder fahrende Bote ist verbunden, eine Botenkarte zu führen, worin unter fortlaufenden Nummern

die Beschreibung oder nähere Benennung eines jeden Stückes, — dessen Zeichen, — der Aufgabs-Ort, — der Bestimmungs-Ort, — die Adresse, — das Gewicht — und der Inhalt

einzutragen ist.

Boten, welche Reisende zu führen befugt sind, haben die Reisenden in der nämlichen Karte, mit Angabe

ihres Namens, — ihres Standes — und ihres Wohnortes

einzutragen.

§. 20. Keinem Boten ist gestattet, unterwegs Pferde oder Wägen (eintretende, jedoch jederzeit sogleich bei der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigende Nothfälle ausgenommen), zu wechseln.

§. 21. Jede Uebertretung der dem Boten eingeräumten Befugnisse oder der für sie gegebenen Ordnung ist an den betreffenden Boten, welche dabei auch für ihre Untergebenen zu haften haben, nach polizeilichem Ermessen und Vorschriften, jedoch unnachsichtlich und im Wiederholungsfalle geschärft,

neben dem allenfallsigen Ersatz an die Königl. Postanstalt,

zu bestrafen.

§. 22. Zur Vermeidung sich einschleichender Mißbräuche oder vermehrter Uebertretungen sind von den betreffenden Polizei-Behörden periodische und strenge

Visitationen, vorzüglich gegen Boten auf Routen, wo Briefposten gehen, vorzunehmen, und auf Requisition der Post-Behörden die Visitationen, in Gegenwart eines Post-Beamten oder Dieners, auf den Tag, für welchen sie verlangt werden, ohne Verzögerung zu verfügen und zu vollziehen.

Boten-Concessionen für im Auslande gelegene Orte.

11. Dec. 1842 Kr.-Intell.-Bl. v. Oberb. S. 1813. Bei Gesuchen bayerischer Unterthanen um neue Boten-Concessionen oder um Wiederverleihung schon bestandener nach einem im Auslande gelegenen Orte ist auch die Aeusserung der ausländischen Behörde zu erholen; ohne Zustimmung derselben kann eine Concessions-Verleihung mit Ansässigmachung nicht erfolgen.

Bei Botengeschäften eines Ausländers nach einem in Bayern gelegenen Orte ist ebenfalls die besondere Bewilligung der betreffenden bayerischen Behörden und Stellen erforderlich.

Die Ertheilung solcher Bewilligungen richtet sich nach dem in den §§. 2, 3, 4, 5. der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 vorgeschriebenen Verfahren, und zwar nicht als wirkliche Concessions-Verleihung, sondern lediglich nur in Form einer Zustimmung zu der im Auslande ertheilten Concession, welche eine Ansässigkeit nicht zur Folge hat, auch bei solchen Gesuchen nicht beabsichtiget wird.

Bezüglich der schon bestehenden, im Besitze von In- und Ausländern befindlichen derartigen Boten-Gewerbe hat es sein Verbleiben.

Bei Wiederverleihung erloschener Concessionen an eine andere Person ist nach den oben gegebenen Bestimmungen zu verfahren. In allen vorkommenden Fällen ist den auswärtigen Regierungen gegenüber die Reciprocität zu beobachten.

Verhältnisse der Boten zur Post.

6. Juli 1827 Kr.-Intell.-Bl. Alle Boten, welche zur Post kommen, um dort Frachtstücke zu übergeben und zu übernehmen, müssen obrigkeitlich aufgestellt seyn.

Jeder dieser Boten hat eine verhältnißmäßige Caution zu leisten; die Bestimmung der Caution muß dem Ermessen der Polizeibehörden nach näherer Würdigung der besondern Verhältnisse des Vermögens und des Gewerbsumtriebes überlassen bleiben.

Die Commissionäre, Stellvertreter, Knechte oder andere Subjekte, welche ein obrigkeitlich ausgestellter Bote im Verhinderungsfalle statt seiner verwendet, müssen mit einer von der Obrigkeit beglaubigten Legitimation versehen seyn, welche bei dem Postamte oder der Expedition aufbewahrt bleibt.

Gewerbsbeeinträchtigung der Boten und Fuhrleute.

Durch unconcessionirte Fuhrwerke dürfen die gesetzlich berechtigten und mit Gewerbesteuer belegten Fuhrleute und Boten in ihrem Gewerbe nicht beeinträchtiget werden. 11. Juni 1822 Kr.-Intell.-Bl.

**Branntweinbrennen.**

Aus allen Gattungen von Früchten und Getreide darf Branntwein gebrannt werden. 12. März 1812 R.-Bl. S. 483.

Niemand ist in Erzeugung von Branntwein aus selbst erzeugten Früchten zu beschränken. 23. Juli 1821.

Zum Branntweinbrennen aus erkauften Früchten muß eine Concession verliehen werden.

**Branntweinschenken.**

Brauhäuser sind befugt, ihren selbst erzeugten Branntwein auch in Minuto und Maßweise zu verkaufen. 21. Dez. 1804.

Jeder zu einer Gast- oder Schenkwirthschaft neu zu Concessionirende, welcher neben dem Hauptgeschäfte auch den Branntweinverkauf betreiben will, bedarf hiezu einer besondern in der Wirthschafts-Concessions-Urkunde, oder in eine andere Ausfertigung aufzunehmenden obrigkeitlichen Bewilligung. 29. Jän. 1841.

Die Ertheilung neuer Concessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, findet nicht mehr statt.

## Brauereien.

28.Dec.1825. 1) Concession zur Errichtung derselben.

Die Bewilligung zur Errichtung neuer Brauereien ist den Königl. Kreis-Regierungen übertragen, und das Gesuch selbst ist bei der zuständigen Behörde anzubringen.

29. März 1837. Die Bewerbung um eine Brauerei-Concession muß durch öffentlichen Anschlag zur Kenntniß gebracht, und allenfallsigen Mitbewerbern die Gelegenheit zur Konkurrenz eröffnet werden, insofern es sich nicht um ein bereits in radicirter Eigenschaft von den Betheiligten erworbenes Gewerbe handelt.

22.Jan.1827 Bei der Verleihung von Concessionen zum Brauen des braunen Biers ist auch die Möglichkeit eines schwunghaften Betriebs aus Rücksicht auf das allgemeine Bedürfniß und auf Sicherstellung der Aufschlags-Gefälle sorgfältig zu achten, und insbesondere auf Herstellung der erforderlichen Lagerbierkeller zu sehen, und vorzüglich darauf zu dringen, daß vor der Ausübung der Concession den Anforderungen in Beziehung auf Herstellung der Keller Genüge geleistet werde. Daher muß in der Concessions-Urkunde ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die Ausübung des Gewerbes erst nach Vollendung des Lagerkellers beginnen dürfe.

8. Febr. 1834 Die Bewilligung zur Brauerei-Concession soll nur dann ertheilt werden, wenn der Nahrungsstand und die Nachhaltigkeit der schon vorhandenen Brauereien nicht zerstört, die Wahrscheinlichkeit genügenden Absatzes in dem Bedürfnisse der Consummenten gegeben und die Bedingungen hinsichtlich des Kellerbaues erfüllt sind.

1. Mai 1826. Vor Beschlußfassung über Ertheilung einer Concession zur Anlegung einer Bierbrauerei soll jedesmal die Erinnerung der Regierungskammer der Finanzen erholt werden, die aber gehörig zu würdigen ist.

2) Betrieb des Biersudwesens.

28.Juli1807. Die innere Einrichtung der Brauhäuser, die Größe der Biersuden und der ganze Betrieb des Biersud-

wesens bleibt ganz der freien Anordnung des Bierbrauers überlassen.

Dem Brauhausbesitzer steht frei, zu seiner ersten Braupfanne noch eine zweite zu errichten. 27. Nov. 1806. G. S. v. J. 1809. S. 87.

Den Brauern steht die Einstellung gelernter Schäffler, jedoch nur in der Eigenschaft als Dienstboten zu, er kann sie gebrauchen, wie es sein Gewerbfleiß erfordert, mithin auch zu neuen Arbeiten wie zu schleunigen Reparaturen in seiner eigenen Brauerei. 27. Juli 1821.

3) Biereinsieden. 31. Aug. 1771

a) Im Allgemeinen. G. S. vom J. 1771 S. 261. §. 25 u. S. 305 §. 30.

Mischlingsbier zu brauen und zu verkaufen ist verboten.

Nachbier zu verkaufen ist nur den Brauern in Minuto-Verschleiß, an die ärmere Klasse der Konsumenten und nicht an Wirthe gestattet. Der Preis ist verhältnißmäßig tief unter der gewöhnlichen Biertaxe zu reguliren. 20. Febr. 1832

b) Zeitbestimmung zum Biereinsieden.

Das Biereinsieden soll vom 1. Oktober jeden Jahres anfangen und am letzten April sich endigen. 16. Aug. 1805 Reg.-Blatt St. XXXV.

Das frühere Biereinsieden soll bei zufällig sich ergebenden Mangel oder Abgang des Biers von den Lokal-Polizei-Behörden gestattet werden, sobald die Temperatur der Witterung die Erzeugung eines gesunden Biers zuläßt. 11. Spt. 1807

Das frühere Biereinsieden findet auch statt: 19. Aug. 1763 M. G. S. v. J. 1788 Bd. III. Nr. 39. S. 567.

1) Wenn wegen einer im Winter entstandenen Feuersbrunst im Bräuhause die Einsiedung des Märzenbiers hat unterlassen werden müssen.

2) Wenn die vorhin schon bestandenen Märzenkeller wegen Baufälligkeit herzustellen gewesen sind.

3) Wenn wegen Wassermangel die Einsiedung des Märzenbiers gehindert wurde.

Ferner wenn durch Anwesenheit fremder Truppen Biermangel eintritt. 17. Juli 1800. M. G. S. v. J. 1802. S. 53.

Wo das Biereinsieden bisher auch während des 14 März 1812

Sommers herkömmlich war, soll dasselbe zwar noch ferner nachgesehen, jedoch desto strenger auf die normalmäßige Güte des Schenkbiers im Verhältnisse zu dem sich ergebenden Satz des Winterbiers gehalten, und die Brauer zur Anlegung von Märzenkellern und zum Einsieden des Lagerbiers ermuntert werden. Dagegen allenthalben, wo das Sieden im Sommer bis jetzt nicht eingeführt war, dasselbe auch einzelne zur Dispensation geeignete dringende Fälle ausgenommen, abgestellt und untersagt bleiben soll.

4) Bierausschenken.

11. April 1820 Das Winterbier soll in der Regel mit dem 1. Oktober, das Sommerbier mit dem 1. Mai jeden Jahres ausgeschenkt werden.

10. Spt. 1831 Das Ausschenken des Sommerbiers um den dafür regulirten Satz darf auch nach dem 1. Oktober noch bis zur gänzlichen Consumtion der eingesottenen Vorräthe jedoch ohne Gefährdung des Publikums fortgesetzt werden.

16 Jan. 1816, 14. Jan. 1821 Der Verkauf des Märzenbiers vor dem Monate Mai und eines sogenannten stärkeren Biers um einen die gesetzliche Taxe überschreitenden Preis ist eben so, wie die Fabrikation und der Verkauf des Doppelbiers verboten.

19. Mai 1825. Den Brauhausbesitzern ist gestattet, ihr Bier bei ihren Brauhäusern gleich den Wirthen um den Schenkpreis verleit zu geben.

5) Braupersonale.

a) Brauknechte

Anm. ad Cod. Max. P. 2. C. 8. §. 23. Nr. 9. lit. C. sollen zwei bis drei Jahre gewandert seyn, und gelernt haben.

3. Jän. 1731 G. S. v. J. 1788 S. 591. Wenn ihr Abschied von dem Lehrmeister und Führer nicht unterschrieben und gefertiget ist, ist den Brauknechten in Brauhäusern der Trunk zu versagen.

23. April 1804 R.-Bl. 1804 S. 406. Den von der Arbeit ausgestandenen Brauknechten soll kein weiterer Aufenthalt im Brauhause, überhaupt kein Trunk und keine Spielgelage noch Zusammenkünfte gestattet werden.

b) Braumeister und Brauleute sind nicht mehr zu beeidigen. 31. Aug. 1750 G. S. v. J. 1771 S. 301.

## Brod.

Brodbacken Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. C. 8. §. 21 lit. a, b, c, d.

steht zur Nothdurft jedem nach Gefallen zu.

Brodgewicht.

Es darf kein anderes, als ein sowohl dem Gewichte, als der Güte nach tarifmäßig ausgebackenes Brod durch die Bäcker verkauft werden. eod. lit. d.

Jenes Brod, welches an Wirthe und Brauer verkauft oder als sogenanntes Dareingabe-Brod gegeben wird, unter dem tarifmäßigen Gewichte zu backen, ist verboten, und sowohl Wirthe als Brauer, wie die Bäcker sind deshalb zu bestrafen. 12. Dec. 1803 Regier.-Bl. S. 1021.

Das Brodgewicht sollen die Bäcker nicht nur genau beobachten, sondern auch auf das Brod selbst von allen Gattungen ihre Zeichen, wie sie von der Polizeibehörde aufbewahrt sind, setzen. 3. Oct. 1798.

Brodtaxe.

Die Bestimmung der Brodtaxe muß überall unmittelbar durch die Polizeidirektion vorgenommen werden. 5. Juni 1807 Regier.-Bl. S. 1020.

Auf dem Lande treten die Landgerichte in diese Verrichtungen der städtischen Polizeibehörden ein, und die Magistrate haben hiefür weder die Schrannenzettel unter ihrer Firma zu verschaffen, noch die Brod- und Mehlsätze zu bestimmen.

Die Brodtaxe ist nicht nach dem angesagten Kaufe der Bäcker und Melber, sondern nach dem Schrannenbuche wöchentlich festzusetzen, und hierüber strenge zu halten; die Uebertreter derselben sind ohne Nachsicht zu bestrafen. 27. Oct. 1807 Regier.-Bl. S. 1799 §. 24.

Brodverkauf.

Dieser ist Niemandem als berechtigten Bäckern erlaubt. 1701 G.-S. vom J. 1788. S. 575 §. 23.

Den Müllern, ihren Weibern, Kindern, Knechten und Ehehalten ist verboten, Brod, es sey klein oder groß, zu verkaufen.

24. Spt. 1808 Regg.=Bl. S. 2524. Die Polizei hat eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Bäcker das Brod im richtigen Gewicht und um den vorgeschriebenen Polizeisatz verkaufen.

24. Septbr. 1808 R.=Bl. S. 2451. Die Zufuhr an Brod unter gehöriger Polizeibeschau auf dem öffentlichen Markte ist weder durch Patente, noch durch Ausnahmen oder andere Hindernisse zu beschränken. Der Polizei liegt ob, allen, welche Brod zu Markte bringen, alle Sicherheit zu gewähren, und die Mittel des Absatzes zu erleichtern.

20. Aug. 1814. Brod auf Kirchhöfen feil zu haben, ist verboten.

21. Dec. 1831. Den Bäckern der Stadt ist der Verkauf des Brodes außerhalb des Hauses in dem angewiesenen Brodhause zu gestatten. M. s. a. u. Bäcker.

1. April 1801. Der Brodzwang sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande, wo und unter welchen Titeln er sich finden mag, ist durchgehends abgeschafft.

**Buchbinder**

21. April 1749 G.=S. v. J. 1784 S. 347. 1. März 1805 R.=Bl. 1805 S. 412. sind wider alle unerlaubten Pfuscher zu schützen, dürfen keine ungestempelten Kalender binden oder heften, und wenn ihnen dergleichen zugestellt werden, so haben sie der ihnen vorgesetzten Obrigkeit zur weiteren Untersuchung unverzüglich davon Anzeige zu machen, im Unterlassungsfalle aber die hiebei bestimmten Strafen zu erwarten.

Sie sind ferner berechtiget, mit allen Schreibmaterialien, Zeichnungs= und Schulgegenständen Handel zu treiben.

31. Juli 1811 Sie haben auch das Recht, selbstgebundene Gebet= Erbauungs= und Schulbücher, so wie Kalender zu führen und zu verkaufen.

Man sehe auch unter Putzarbeiterin.

24. April 1837 Die Verfertigung von Galanterie=Papparbeiten gehört nicht unter die freien Erwerbsarten, sondern zu den Befugnissen der Buchbinder.

**Buchdrucker.**

27. Febr. 1816 Reg.=Blatt S. 97. Die Bewilligung neuer Concessionen zur Errichtung von Buchdruckereien ist der allerhöchsten Stelle vorbehalten.

Die Gesuche sind bei der betreffenden Kreisstelle in einer legalisirten Vorstellung einzureichen, welche dieselbe instruiren läßt und mit gutachtlichem Bericht vorlegt.

Die Wiederverleihung blos erledigter Buchdruckerei=Concessionen, ingleichen die Gesuche um Cession oder Transferirung von Buchdruckerei=Befugnissen sind der Kreisstelle in erster Instanz zur Entscheidung überlassen.

Bei allen Gesuchen um Buchdruckerei=Concessionen sind nicht nur die Vorschriften der Verordnung vom 2. October 1811, Reg.=Bl. S. 1593 lit. C. no. 2. tit. 2., sondern außer den betheiligten Buchdruckerei=Inhabern auch die Besitzer der in der Nähe befindlichen lithographischen Anstalten jedesmal zu vernehmen, und das Interesse derselben zu würdigen.

Die Bewerber sollen außer dem Beweise einer tadellosen Aufführung und eines hinlänglichen Vermögens, dann vollkommener Kunstfertigkeit, da, wo das Buchdruckergewerbe an eine vorhandene Zunft gebunden ist, zur Erfüllung der rücksichtlich der Wanderschaft und Meisterprobe vorgeschriebenen Bedingungen angehalten werden.

Der bei den Buchdruckern bestehende Mißbrauch des Postulirens der Gesellen ist aufgehoben, und der Unterschied der Gesellen zwischen Kornuten und Postulirten soll gänzlich aufhören. 10. Oct. 1804 Reg.=Blatt S. 885.

Das sogenannte Kornutengeld und was sonst dahin Bezug hat, darf nicht mehr erhoben werden.

Die Buchdrucker sind unter Konfiskationsstrafe verbunden, ihre Kalender bei inländischen Buchbindern heften oder binden zu lassen. 1. März 1805 Reg.=Blatt 406.

Kundschaften feil zu halten und zu verkaufen, ist den Buchdruckern verboten. 3. März 1780 G.=S. v. J. 1784 S. 953.

**Buchhandels=Patente**

sind den Träglern und geistlichen Waaren=Krämern nicht mehr zu ertheilen, sondern bei Erneuerung ihrer Patente ist der Artikel von Büchern wegzulassen. 7. Jan. 1793 G.=S. v. J. 1797.

**Buchhändler.**

7. März 1812. Der Gebrauch der Buchhändler, ihre Schuldner in den zur allgemeinen Circulation kommenden Katalogen oder sonstigen öffentlichen Blättern mit Ausschreibung des Namens und Charakters als nachlässige Zahler öffentlich bekannt zu machen, ist als eine Art unerlaubter Selbsthilfe bei Konfiskation der Kataloge und einer zum Local-Armenfond zu erlegende Geldstrafe von 20—50 Thaler für die Zukunft ganz verboten.

13. Dec. 1811. Den Buchhändlern steht vermöge des Rechts zum Buchhandel die Befugniß zu, Bücher, die sie zum Verkauf führen, auch zum Lesen um Bezahlung auszuleihen. M. s. u. Leihbibliotheken.

17. März 1817 R.-Bl. Die Verleihung der Concession zum Buchhandel ist der obersten Verwaltungsstelle vorbehalten.

**Büchsenmacher.**

7. Dec. 1784 G.-S. v. J. 1788 S. 451. Vor den in den Regierungs- und Hauptstädten etablirten sollen alle ausländischen Gewehre, so in das Land hereinpassiren, vor dem Verkaufe der Probir- und Wapplungswillen gebracht werden.

**Bürsten.**

Die Verfertigung von Borstpinseln steht den Bürstenbindern ausschließend zu.

13. Dec. 1839 Oberb. Int.-Bl. S. 1881. Die Verfertigung von Handbürsten aus Moos und Wurzeln gehört unter die freie Erwerbsart.

**Chokolade.**

17. Aug. 1839 Oberb. Int.-Bl. S. 1842. Die Verfertigung von Chokolade ist eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart.

8. Juni 1141 Oberb. Int.-Bl. S. 642. Das Einhüllen der Chokolade-Confecturen in Metallfolien überhaupt ist verboten.

**Concessions-Gesuche.**

Ges.-Blatt vom J. 1825 S. 127. Die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbsconcession ist die persönliche Fähigkeit des Bewerbers. Ist diese Vorbedingung, womit auch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung vorhanden, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Ver-

kehr nach der Natur der Sache oder nach der Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenze einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Ermächtigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten.

Jeder Concessions-Verleihung ohne Ausnahme muß die gewissenhafte Erwägung des Nahrungsstandes des Bewerbers sowohl, als der vorhandenen Meister vorangehen. 23. Juli 1834

Der jede Gewerbsconcession bedingende Nachweis der persönlichen Befähigung des Bewerbers bleibt von dem Ergebnisse der vor einer ordentlichen Prüfungs-Commission bestandenen Probe-Prüfung abhängig, deren Anforderungen an die Prüfungs-Candidaten nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen des beabsichteten Ansässigkeitsortes zu bemessen sind. 15. Aug. 1834

Die Erstehung der Lehr-, Wander- oder Servirjahre ist nach Maßgabe der nähern Bestimmungen des bezeichneten Normativrescripts bei allen denjenigen Gewerben unerläßlich, die durch eine eigentlich gewerbsmäßige Erlernung und Fortbildung bedingt sind. 18. Aug 1836.

Dagegen fällt sie bei allen denjenigen Gewerben weg, welche dieser Voraussetzung entbehren. Als solche werden hiermit bezeichnet: das Gewerbe der Fragner, Huckler, Kleinkrämer, Salzstößler, Käskäufler, Prichler, Gärtner, Fischer, Lohnkutscher, Fuhrleute, Boten, Bier-, Wein-, Kaffee- und Tafernwirthe, Garköche, Victualienhändler, Tändler und Antiquare, dann die sogenannten herumziehenden Gewerbe.

Die Art der Fähigkeitsprüfung muß jedenfalls immer der Beschaffenheit der Gewerbe angemessen seyn.

Die Anerkennung der Befähigung zum Betriebe eines Fabrikgewerbes hat sich neben der Befähigung des Bewerbers in technischer Beziehung auch auf die merkantilischen Kenntnisse zu erstrecken. 5. Dez. 1835

Die Ernennung von Stellvertretern für Verhinderungs-Fälle des Vorstandes und der Mitglieder der Prüfungs-Commission ist um so nothwendiger, als die 13. Mai 1836.

Gültigkeit der Commissions-Aussprüche von der Gegenwart und beziehungsweise von der Abstimmung des Vorstandes und mindestens zweier technischer Commissions-Mitglieder abhängig ist.

11. Aug. 1836. Bei Uebersiedelungen kann eine wiederholte Prüfung nur dann eintreten, wenn die Gemeinde eine Untüchtigkeit des Concessions-Bewerbers gehörig nachzuweisen im Stande ist. M. s. a. u. den betreffenden Gewerben.

3. März 1837 Kreis-Int.-Blatt. Jeder Ertheilung einer Fabrik-Concession in einem Grenzcontrolbezirke hat das vorschriftsmäßige Benehmen mit der K. General-Zolladministration voranzugehen.

24. Juni 1835 Oberb. Int.-Bl. S. 1056. Instruirung und Behandlung derselben.

Das Gesuch um die obrigkeitliche Concession zur Ausübung eines Gewerbes ist, insofern die Verleihung in erster Instanz den Unterbehörden zusteht, jedesmal bei der zur Instruktion berufenen Behörde mündlich zu Protokoll, bei der Kreisregierung, wenn sie die verleihende Stelle in erster Instanz ist, schriftlich anzubringen.

Vorschrift über die mit dem Gesuche vorzulegenden erforderlichen Nachweise. Ueber die Nachweise der allgemeinen Erfordernisse jeder Ansässigung; die speziellen Nachweise der Befähigung zu den betreffenden Gewerben, und zwar 1. bei Bauhandwerken, 2. bei medicinisch-polizeilichen Gewerben, 3. bei Handwerks-Gewerben, 4. bei Detail- und Großhandlungen, 5. bei Fabrik-Gewerben.

Nachweis des mit der Gewerbs-Concession verbundenen Nahrungsstandes.

Dispensation in Beziehung auf Lehr-, Wanderungs- und Servirzeit. Anschlag des Gesuches an die für amtliche Bekanntmachung bestimmte Tafel des Amtsgebäudes. Entscheidung der ersten Instanz mittelst schriftlichen polizeilichen Bescheides nach vorausgegangener gewissenhafter Würdigung der Mitbewerber oder eines absolut hindernden Widerspruches.

Vorschrift über das Verfahren.
Publication des Beschlusses.
Berufung gegen den Beschluß.
Aushändigung der Concessions-Urkunde.
Eintrag in die Gewerbsmatrikel.
Würdigung der Gesuche, wenn mehrere Competenten sich für dieselbe Concession bewerben. Erneuerung eines zurückgewiesenen Gesuches.
Concessionen für Großhandlungen und Schiffer.

In jenen Fällen, wo es sich um die Begründung einer größern Gewerbs- oder Handels-Unternehmung frägt, ist die Zuständigkeit zur Würdigung solcher stets mehrere Gerichtsbezirke, ja oftmals mehrere Kreise in mannigfachen Verhältnissen berührender Concessionsgesuche, so wie die Competenz zur Ertheilung solcher Concessionen in erster Instanz der K. Kreis-Regierung zugewiesen. In Beziehung auf das Gewerbe der Schiffer haben, wo nicht örtliche Schifferordnungen die Gewerbsbefugnisse und sonstigen Vorbedingungen zur Ausübung eines solchen Gewerbes bereits normirt sind, je nachdem der Gewerbsbetrieb in die Kategorie des Gewerbes der Boten oder der Frachtführer und Miethfuhrwerke fällt, die bezüglich dieser Erwerbsarten bestehenden Bestimmungen ihre Anwendung. 1. Juli 1837 Oberb. Int.-Bl. S. 812.

**Concessionen, Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit derselben.**

Jede Gewerbsconcession ist persönlich und unveräußerlich, das Gewerbe darf jedoch in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und von der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt, auch soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden. 11. Septbr. 1828.

Eine Ausnahme hievon ist unzulässig; es erscheint aber angemessen, in Ansehung der Befähigungs-Nachweise jene mit dem Zwecke der gesetzlichen Vorschrift vereinbare Erleichterung eintreten zu lassen. 11. Dec. 1836.

18.Nov.1838 Die Verleihung einer gemeinsamen Concession an mehrere Individuen findet nicht statt.

**Concessionen-Erlöschung und Einstellung.**

11. Septbr. 1825. Die Gewerbsconcession erlischt:

1) durch den physischen oder bürgerlichen Tod des Erwerbers mit zu Gunsten der Wittwe bestimmtem Vorbehalte;
2) durch einen von der zuständigen Obrigkeit erklärten Verzicht;
3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebs;
4) kann die Gewerbsbefugniß wegen Mißbrauch beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt, oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden.

Concessions-Wiederverleihung an hinterbliebene gewerbsfähige Kinder.

16. März 1835. Auf die hinterbliebenen Kinder eines Gewerbsmannes soll bei Wiederverleihung der Concession vorzüglich Rücksicht genommen werden. M. s. a. u. Gewerbsconcessionen.

**Decatiren der Tücher.**

19. April 1841 Oberb. Intell.-Bl. S. 463. Das Decatiren der Tücher gehört unter die freien Erwerbsarten.

**Dienstboten-Bücher,** deren Fälschung.

15. März 1821. In die Wander- und Dienstboten-Bücher sind die Monatstage und Jahre überhaupt, insbesondere aber die Dienstes-Antritts- und Austritts-Termine mit Buchstaben in Worten einzutragen.

5. Dec. 1835. Die Dienstboten und Handwerksbursche sind auf die strafrechtlichen Folgen solcher Fälschungen durch eine besondere Vormerkung in den Dienst- und Wander-Büchern aufmerksam zu machen.

**Drechsler.**

Den Drechslern steht gemeinschaftlich mit den Kamm-

machern zu die Verfertigung und der Verkauf von Pulverhörnern, von Löffeln und Gabeln aus Holz, Bein oder Horn, Zahnstocher und Ohrenlöffel sammt den dazu gehörigen Büchschen.

Den Drechslern steht ausschließend die Befugniß zu, Fingerhüte, Stricknadel-Scheiden und Stiefel; Pfeifenstopfer, Würfel, Schreibzeuge und die sogenannten Schützenpfeifchen, ferner haben sie das Recht mit sogenannten Wald- und Berchtesgadner-Waaren, so wie mit Tabaksköpfen von allen Gattungen, mit Tabaksdosen zu handeln, ferner Pfeifenrohre zu verfertigen.

Die Verfertigung und der Handel mit Stöcken steht den Drechslern gemeinschaftlich mit den Regenschirmmachern zu.

**Eisenhandel. Eisenkrämer.**

Eisenhandlungen sollen nur handlungskundigen Subjekten verliehen werden. 4. Juli 1808.

Der Eisenhandel ist in der Regel unter der Benennung der Landkrämer-Waaren nicht begriffen. Der Verkauf in minuto auf dem Lande ist schon seit 1676 verboten; daher ein vorgeblich widriger Gebrauch als Mißbrauch anzusehen ist. 5. Oct. 1794. G.-S. v. J. 1797 S. 306.

Eisenkrämer sind nur die sonst gewöhnlich führenden gemeinen Eisenwaaren, nicht aber die von Eisen gegossenen Häfen, Kessel und Pfannen oder anderes dergleichen Küchengeschirr zu führen und zu verkaufen befugt; 4. April 1725 G.-S. v. J. 1788 S. 673.

auch sollen sie das inländische Eisen nicht für Steyrereisen verkaufen. 2. Oct. 1765. eod. S. 185.

Die Schmiede und Schlosser sollen bei wirklicher Confiscation keinen Eisenhandel treiben, wenn sie nicht der Eisenkrämer-Zunft einverleibt sind. 24. Oct. 1676. eod. S. 558.

Den fremden und fichtelbergischen Eisenhändlern ist der Verkauf von eisernen Häfen außer den öffentlichen Jahrmärkten verboten. M. s. a. u. Kupfer. 15. Juli 1805 Reg.-Blatt S. 802.

**Eiskeller der Metzger.**

Die Polizei soll durchaus nicht gestatten, daß die Metzger geschlachtetes Fleisch in Eiskellern aufbewahren, und auf solche Weise erhalten. 5. Mai 1800 G.-S. v. J. 1802 S. 181.

**Fabrikanten.**

24. Nov. 1808 Reg.=Blatt 1808 S. 810, 811. Jeder Fabrikant, Professionist oder sonstige Veredler eines Produktes hat fortan das Recht, mit diesen von ihm veredelten Produkten überall und zu allen Zeiten, wie er kann und mag, zu handeln, für dasselbe Niederlagen zu errichten, und sie an dem Niederlagsort entweder selbst zu verkaufen oder durch eigens dazu von ihm aufgestellte Commissionairs oder auch durch ihm beliebige, an diesem Orte ansässige Personen im Großen wie im Kleinen verkaufen zu lassen.

Die Erlaubniß zum Hausiren ist jedoch unter obiger Befugniß nicht begriffen. M. s. u. Hausiren.

Diesen inländischen Fabrikanten, Professionisten und sonstigen Gewerbsleuten wird jedoch außer einer bereits habenden besondern Bewilligung, die in Zukunft nicht mehr ertheilt werden soll, bei Strafe der Confiscation untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben, dasselbe auf ihre Niederlage zu nehmen, und es dort als ihr eigenes Fabrikat absetzen zu lassen. Auch darf sonst Keiner, der nicht dazu berechtigt ist, den Absatz und Verkauf irgend eines ausländischen Erzeugnisses oder Fabrikates übernehmen.

12. Mai 1812 Reg.=Blatt S. 812, 483. Zu den wesentlichen Rechten eines Fabrikanten gehört überhaupt, die Materialien und Nebenabfälle seiner Fabrik auf alle Art benützen und veredeln zu dürfen. M. s. a. u. Niederlagen.

6. Dec. 1795 G.=S. v. J. 1797 S. 185. Die Aushängung der königlichen Wappen ist den Fabrikanten nicht zu gestatten.

13. Nov. 1802 Reg.=Blatt S. 811. Den inländischen Fabrikanten wird außer einer bereits habenden besondern Bewilligung, die nicht mehr ertheilt werden soll, bei Strafe der Confiscation untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben, dasselbe auf ihre Niederlagen zu nehmen, und es dort als ihr eigenes Fabrikat absetzen zu lassen. Auch darf sonst Keiner, der nicht berechtigt ist, den Absatz und Verkauf irgend eines ausländischen Erzeugnisses oder Fabrikates übernehmen.

**Fabrikate.**

Keinem Handwerksmanne ist verwehrt, zur Vervollkommnung seiner Fabrikate Zusätze zu machen, wodurch derselbe leichtern Absatz und Konkurrenz mit Auswärtigen zu erzielen sich bestrebt. 16.Febr.1802 Reg.-Blatt 1802 S. 138.

Ausländern, welche im Lande die darin fabricirten und veredelten Produkte aufkaufen und ins Ausland verführen wollen, wird dieses zwar gestattet, sie sollen aber verbunden seyn, solche erkaufte inländische Fabrikate, ohne damit weitern Zwischenhandel im Inlande zu treiben, geradezu ins Ausland zu verführen, indem den Ausländern der Verkauf im Inlande durchaus, außer bei offenen Märkten, verboten bleibt. M. s. a. u. Jahrmärkte. 15.Nov.1802 R.-Bl. 1802 S. 811.

**Fabriken und Manufakturen.**

Die privilegirten im Lande haben bei ihren Schuldnern in concursu tacitam hypothecam cum privilegio praelationis in der siebenten Stelle gleich nach dem Fiskus. 18.Nov.1793 G.-S. v. J. 1797 S. 140.

Fabrik-Concessionen an Ausländer.

Die Ertheilung einer Fabrik-Concession an einen Ausländer findet nicht statt, wenn derselbe sich nicht persönlich in Bayern niederläßt. 1. Mai 1832.

Fabrikerrichtung.

Vor der Beschlußfassung über Ertheilung einer Concession zur Anlegung einer Fabrik ist jedesmal die Erinnerung der Regierungs-Kammer des Innern zu erholen und nach erfolgter Verleihung jedesmal sogleich unter Anführung der von der Regierung, Kammer der Finanzen, abgegebenen Erinnerung berichtliche Anzeige zu erstatten. 1. Mai 1826.

**Farbenbereitung.**

Die Farbenbereitung ist eine freie Erwerbsart, wozu ein Licenzschein erholt werden muß, wenn sich der Bewerber über guten Leumund und ein ungefährliches Laboratorium ausgewiesen hat. Nur zu einem fabrikmäßigen Betriebe ist eine Concession erforderlich. 21.Nov.1841 Oberb.Int.-Bl. S. 1308.

12. Juni 1836. **Fähigkeitsprobe.** M. s. u. Concessionserlangung.

Fähigkeitsprüfungs-Dispensation.

In den Gemeinden mit magistratischer Verfassung bezüglich dieses einem andern Wirkungskreise gesetzlich nicht zugewiesenen Gegenstandes hat die Erklärung von dem Magistrate als der gemeindlichen Verwaltungs-Behörde auszugehen.

14. Dez. 1836. Diese kann die Kreisregierung ertheilen, wobei aber die entsprechenden materiellen Befähigungen vorausgesetzt werden.

**Färber. Färberei.**

30. Oct. 1734 M. E. S. v. J. 1788 Bd. IV. Nr. 63. Die Schwarzfärber sollen keine kalte und warme Pressen haben und präcise auf die Mang angewiesen seyn.

2. Jan. 1794, M. G. S. v. J. 1799 S. 98. Zeugmacher in der obern Pfalz sind berechtiget, ihre eigenen Fabrikate selbst zu färben.

26. Febr. 1802 Reg.-Blatt S. 138. Weißgerbern ist das Färben selbstgearbeiteter Felle unverwehrt.

eodem. Die Färber haben überall das Recht, die selbstgefärbten Zeuge zu pressen.

21. April 1808 Reg.-Blatt S. 897. Webern in Barchent und Leinen ist das Selbstfärben der Baumwolle und des Garns zu solchen Fabrikaten, die sie auf Verkauf verfertigen, auf alle Art zu gestatten; bei Verlust dieses Rechtes bleibt ihnen verboten, die für andere Eigenthümer zu verwebenden Stoffe zu färben.

13. Oct. 1824 Reg. Entsch. Die Färber dahier sind auch zum Färben von Wolle und Tuch berechtiget.

30. Mai 1827 Den Färbern ist auch die Führung von selbst gefärbten Leinwanden und Zeugen zuständig.

**Felle.**

Amberg 26. Novbr. 1802 Reg.-Bl. 1802 S. 414. Rohe oder Raufwolle.

Jene Professionisten, die solche zum Betriebe ihrer Profession nöthig haben, oder auch jene, die rohe Felle durch ihr treibendes Gewerbe vorräthig bekommen, können mit solchen uneingeschränkt handeln, aber die Bearbeitung und Zubereitung derselben soll nur den hiezu berechtigten Professionisten überlassen seyn.

Andern Professionisten und Individuen, welche weder Felle noch Wolle zum Betrieb ihrer Profession bedürfen, noch sie hervorbringen, sollen sich des Einkaufes der rohen Felle, so wie des Wiederverkaufes bei Confiskationsstrafe enthalten.

**Firmen und Fabrikzeichen.**

Wer die Firma eines andern Kaufmanns oder Fabrikanten sich widerrechtlich zueignet, wer seine Waaren und Fabrikate mit dem Zeichen eines andern Fabrikanten versieht, der ist nach Art. 256 des Strafgesetzbuches ein Betrüger. Anmerk. zum Strafgesetzbuch S. 263 u. 264. Oberb. Int. Bl. v. J. 1837 S. 365.

Wer sich eines solchergestalt verbotenen Gebrauches von fremden Zeichen, Namen oder Formen schuldig macht, verfällt in eine polizeiliche Geldstrafe von 10 bis 50 fl. 6. März 1840 Oberb. Int. Bl. S. 313.

**Fischer.**

Es soll jeder das Handwerk wenigstens zwei Jahre lernen. Die Anzahl der Fischer soll weder in Städten und Märkten noch auf dem Lande zu sehr vermehrt werden. 5. Jän. 1581 Gen. S. v. J. 1797. S. 694.

Sie haben die festgesetzten und den regulirten Fischzeug zu beobachten. 1616 M. G. S. v. J. 1797 S. 701.

**Fleischer, Metzger.**

Metzgergerechtigkeit ist in so weit jedem gemein, als das Vieh nur zur eigenen Hausnothdurft gestochen oder geschlachtet wird, wo hingegegen solches zum Verkauf nur jenen allein gebührt, welche von dem Metzgerhandwerk oder sonst besonders hiezu berechtiget sind. Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. C. 8 §. 22 Nr. 1. lit. a.

Die Landmetzger dürfen auf Bestellung Fleisch in die Stadt verkaufen, so wie den Stadtmetzgern der Fleischverkauf auf das Land freisteht. Bei Confiskation ist jedoch das Hausiren verboten, und die den Landmetzgern gegebene Polizeitaxe des Fleisches muß genau eingehalten werden. 13. April 1810

Es ist jedem gestattet, seinen Fleichbedarf auch bei auswärtigen Metzgern zu bestellen und zu beziehen. 2. Juni 1821

Wer für seinen Haushalt schlachtet, kann, was er nicht bedarf, in Vierteln auf öffentlichem Markte feil haben oder auf Bestellung absetzen. M. s. a. u. Eiskeller und unter Viehschlachten.

## Flöße. Floßmeister.

München an Mitichen nach Sankt Michaelstag 1536. G.-S. v. J. 1788. S. 541.

Von den tannenen oder fichtenen Tragflößen soll auf der Isar und Loisach bei Confiskation und 1 Pfd. Pf. Strafe, keiner über 20 Tragbäume haben, und jeder Baum zum Mindesten 38 Schuh lang und über die Zwerg in ein Spannen geschlagen seyn, die Spannen aber nach der Breite 16 Schuhe und allein einen Säuler haben. Von den Schnidfloßen soll jeder zum Meisten 12 Bäume, und nach der Breite das gewöhnliche Stangenmaß haben, auch in einen Spangen geschlagen seyn und jeder Baum wenigstens 30 Schuhe, dann jedes Brett, es sey Stammling gemeines oder Tafelbrett, die gewöhnliche Länge und Dicke haben.

Ein buchener Floß soll auf's Meiste 20 Bäume, auch die Länge und Breite wie ein Schnidfloß haben.

Ein jeder Floßmann soll mit seinem Floß, der hievor nicht bestellt oder verkauft ist, bis an den dritten Tag zum feilen Kauf still liegen, und den feilen Floß mit einem Schaub bezeichnen.

5. April 1698 S. 569.

Das Aneinanderstricken der Flöße ist den Floßleuten auf der Isar nur dann erlaubt, wenn sie des Fahrens wohlverständige Leute dazu nehmen, und weder Leute noch Güter darauf führen. M. s. a. u. Ländegeld.

Mitichen, Michaelistag 1563.

Ein Flößer, welcher Kohl hat, damit er einen Floß laden mag, dem soll man gestatten, Floß und Bretter dazu zu kaufen, und solchen Kohlfloß durch sich selbst oder andere verführen.

Nur allein den Angesessenen und Haussäßigen im Lande soll das Holzwerk zu arbeiten vergönnt seyn, und fürnehmlich allein denen, die es mit ihren eigen und gebröden Leuten abschlagen, und zu dem Wasser bringen.

Niemand soll einiges abgeschlagenes Holz über Jahr auf dem Ganntner liegen lassen.

Jedem im Lande Angesessenen und Haussäßigen ist unverboten, seine eigene Arbeit, es sey Holz, Flöße, Gefäße, Kohl, Bretter oder Kalk zu verführen, aber keinen Fürkauf mit dem Floß treiben.

Kein Floß soll an der Ländstatt zu München verkauft noch weggeführt werden, er sey dann davor besichtigt und für gerecht zugelassen.

Kein Floß soll Abends mehr zu München durch den Abrecher gelassen werden, wenn er nicht am nämlichen Abend noch bis Unterföhring fahren kann; diejenigen Floßmeister, welche zwischen dem Abrecher und Unterföhring anhängen, sollen auf das Empfindlichste bestraft werden. 19.Aug.1808 Reggs.=Bl. 1808 S.1817.

Den Floßleuten steht es frei, die zum Aufscheitern gehörigen Flöße selbst um einen billigen Preis, wann sie wollen, zu verkaufen; versilbern sie dieselben wegen zu hohen Preises binnen 3 Tagen nicht, so sind die Flöße auf Kosten des Eigenthümers von Obrigkeitswegen aufscheitern zu lassen, und die Klafter um 2 fl. zu verkaufen. 12.Aug.1746 G.=S. v. J. 1784 S.718.

Nur den Floßmeistern ist erlaubt, Kaufmannsgüter zu verführen. 21.Oct.1806.

Den oberländischen Floßmeistern, welche durch München fahren, ist nicht erlaubt, daselbst Hinterladung auf= und anzunehmen.

## Frankfurt.

### Einbringung fremder Handwerkswaaren.

Das Einbringen fremder Handwerksarbeiten, welche als Handelsartikel für den Großhandel oder für andere zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbtreibende zu Frankfurt eingehen, ist sowohl in als ausser den Messen gestattet. Ebenso dürfen jeder Zeit, also auch zwischen den Meßzeiten Handwerker aus den Vereinsstaaten Produkte ihrer gewerblichen Industrie auf Bestellung der Frankfurter Einwohner zum eigenen Bedarf derselben nach Frankfurt bringen, oder senden. Sollte bei einem sich ergebenden Ver= 27.Apr.1836.

dachte die Nachweisung, daß die eingehende Arbeit wirklich auf Bestellung geliefert werde, nothwendig seyn, so kann dieselbe nur von der hiezu competenten Behörde gefordert werden.

**Frauenkleider-Verfertigung.**

17. Dez. 1836 Die Verfertigung der Frauenkleider und anderer Gegenstände weiblichen Putzes durch Frauenspersonen und deren Gehilfinnen ist eine freie Erwerbsart.

Die hierüber ausgestellten Licenzscheine gewähren aber kein Recht auf Ansäßigmachung, auch müssen in Bezug auf Markt und Absatz genau die gewerblichen Schranken eingehalten werden.

Ausserdem sollen ausschließend nur sittlich vortheilhaft beleumundete Gehilfinnen hiezu verwendet werden und jede Zuwiderhandlung hat das Einziehen des Licenzscheins und das Verbot der gewählten Beschäftigung nach sich.

**Friseure.**

Haarbürsten, Haarkämme, Zahnbürsten und Rasirpinsel zu verkaufen ist denselben verboten.

22. Oct. 1833 Reg. Ent. Zur Verfertigung und Führung von Parfümerien müssen sie eine besondere Lizenz erholen.

18. Jan. 1766 G.-S. v. J. 1771 S. 419. **Fröschfangen** ist Jedermann erlaubt.

**Früchtenhändlern.**

17. April 1826 Reg. Ent. Die Früchtenhändler haben das Recht, mit in- und ausländischem Obste zu handeln.

15. Aug. 1841 Reg. Ent. Verboten ist denselben der Verkauf von Gerste.

**Galanterie-Papparbeiten**

24. Apr. 1837 gehören unter die freien Erwerbsarten nicht, sondern zu dem Gewerbe der Buchbinder.

**Garköche.**

8. Jän. 1825 Den Garköchen steht die Befugniß zu, das zu ihrem Gewerbe nöthige Vieh selbst zu schlachten.

23. März 1830 Zunftmäßige Erlernung des Metzgergewerbes ist kein wesentliches Erforderniß der Concession zur Errichtung einer Garküche.

**Gärtnerei.**

Der Betrieb der Gärtnerei soll bei dem jeden Ortes bestehenden Zustande belassen werden, in Zukunft jedoch, und bei eintretenden Erledigungen den Fall der Erwerbung eines bereits bestehenden Realrechtes ausgenommen, die Verleihung neuer Gärtner-Concessionen nicht mehr statt finden. 26. Apr. 1843 Oberb. Int.-Bl. S. 593.

**Gastwirthe.**

Ein ausschließendes Recht auf die Verlegung der feierlichen Hochzeiten steht den Gastwirthen nicht zu. Es soll Niemand verwehrt seyn, seine Hochzeit in seinem eigenen Hause zu halten. 22. Mai 1807.

**Geflügel.**

Dieses zu kaufen auf Wiederverkauf ist keinem erlaubt, der nicht mit einem Patent oder einer Concession versehen ist. 10. März 1786 M. G.-S. v. J. 1788 S. 689. §. 2.

Geflügelhändler sollen in Wirths- und Privathäusern, wie auch auf den Straßen und Wegen, dann vor den Thoren und in einem Bezirke von 6 Stunden um die Stadt, nicht minder auf dem Markte allhier vor 10 Uhr einiges Geflügel nicht kaufen.

**Gelbgießer.**

Diese sind berechtiget ohne Beschränkung auf Form Gewicht und Metallgattung und nach beliebiger Art zu gießen, mit Ausnahme der Thurmglocken, welche sie auch nicht auf ihrem Schilde führen dürfen. 29. Spt. 1820 Reg. Ent.

Ihre Arbeiten dürfen sie in öffentlichen Laden verkaufen.

**Gemäldereinigung.**

Das Restauriren der Gemälde als ein freies Gewerbe bedarf keiner Concession und ein ausschließliches Privilegium ertheilen Seine Königliche Majestät nicht. 8. Sept. 1832

**Gerber. Gerberei.**

Den Gerbern ist der Verlag und der Ausschnitt des in- und ausländischen Leders gestattet. 11. Sept 1799 G.-S. v. J. 1800 S. 178.

Die nicht besetzten Gewerbsgerechtigkeiten sollen besetzt, die zusammengekauften wieder an Kauflustige herausgegeben und so lange vermehrt werden als un-

verarbeitete rohe Häute noch in das Ausland geführt werden. M. s. a. u. Weißgerber und Gewerbe, übelriechende.

**Germsiedereien=Concessionen,**

21. Aug. 1832 welche bisher bestanden haben, sollen belassen, neue Concessionen aber nicht mehr ertheilt werden.

**Gesellenvereine,**

10 März 1837 Ob.Int.=Bl. S. 348. welchen der Wandernde, wenn er sein Fortkommen sichern will, bei seiner Ankunft in einer Kreishauptstadt beitreten und 6 — 7 fl. bezahlen muß, sind verboten.

**Gewerbe, reale,**

11. Spt. 1825 welche diese Eigenschaft schon haben.

Erwerbern von realen Gewerben, so wie den Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs=Vor= und Einrichtung darf, unter den zur Erlangung einer Concession erforderlichen Bedingungen, die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden.

Verordn. v. 28. Juni 1838 Den Inhabern realer Gewerbsrechte ist ein unbedingter Anspruch auf Concessionsverleihung keineswegs zugestanden; auch haben bei diesen neben der persönlichen Befähigung und der gesetzlichen Vorbedingungen der Ansässigmachung in gleicher Weise der Nahrungsstand in Berücksichtigung zu kommen. M. s. a. u. Gewerbstransferirung.

30. Okt. 1835 Reggs.=Bl. S. 1337. Streitigkeiten über die Realität eines Gewerbes eignen sich, in so ferne der Anspruch auf einen privatrechtlichen Titel beruht, nach dem Gewerbsgesetze vom 11. Sept. 1825 Art. 10 Nr. 3 zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters=Vorschrift über das hiebei zu beobachtende Verfahren sowohl von Seite des Gerichts als der Polizeibehörden.

**Gewerbs=Ausübung.**

11. Spt. 1825 Ges.=Bl. v. J. 1825 S. 127. Hiezu wird eine besondere Concession erfordert. M. s. u. Erwerbsarten, freie.

Wittwen, oder eine von ihrem Manne böslich verlassene Ehefrau können das Gewerbe durch einen befähigten Werkführer fortsetzen.

Auf die gewerbsfähigen Kinder soll vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Gewerbsausübung, freie, der Handwerker.

Der freien Ausübung eines Handwerkes, in welchem Orte oder Gerichtsbezirke er arbeiten wolle, soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch soll dieser das Verbot des Haustrens hiebei beobachten. 16. März 1804

Gewerbsausübung der Frauen in Abwesenheit des Mannes.

So lange die Frau nicht nachweisen kann, daß sie wirklich Wittwe oder von ihrem Ehemann böslich verlassen worden ist, kann dieses nicht gestattet werden. 15. Juni 1833

**Gewerbsbefugnisse.**

Die Befugnisse eines jeden Gewerbes werden nach dem Inhalte der Concessions-Urkunde ermessen. 11. Spt. 1825

Die Befugnisse in Beziehung auf Verbreitung und Veredlung der Gewerbs-Erzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung, so wie auf alle zu diesem Zwecke dienliche Einrichtungen und Hilfsmittel, nicht minder auf Absatz und Markt sollen keiner andern Beschränkung unterliegen, als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizeivorschriften oder aus besondern örtlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten, oder in Zukunft zu genehmigenden Ordnungen hervorgeht.

Jedem Gewerbsmann steht das Recht zu, die zur Hervorbringung seiner Gewerbserzeugnisse erforderlichen Stoffe in der beliebigen Quantität und Qualität und von jedem beliebigen Orte in oder ausser seinem Wohnorte zu beziehen. 2. Juli 1844

Die Befugnisse eines jeden Gewerbes sind zunächst nach der wörtlichen Bezeichnung der Concessionsurkunde zu bemessen, diese darf aber in keiner Beziehung den allgemeinen polizeilichen Vorschriften für die Gewerbe, noch den für gewisse Classen derselben, oder durch besondere, für einzelne Distrikte oder Orte geltende Gewerbsordnungen zuwiderlaufen. 25. Juni 1835 Oberb. Int.-Bl. S. 1074.

Der in der Concessionsurkunde genannte Ort des Gewerbsbesitzes, darf nur mit obrigkeitlicher Bewilligung geändert werden. Der Verkauf selbstverfertigter Gewerbserzeugnisse, so wie der gekochten Speisen und

Getränke, darf ausser den Messen und Märkten nur an einem Platze stattfinden.

Inländische Fabrikanten, Gwerbsmeister und sonstige Veredler eines Produktes können mit ihren Erzeugnissen überall im Lande Handel treiben. Diese Berechtigung leidet keine Ausdehnung auf den verbotenen Haustrhandel. Die Errichtung von Niederlagen kann durch obrigkeitliche Bewilligung nur an in dem Orte Ansäßige, zur Führung solcher Verkaufsgeschäfte befähigte und berechtigte Personen geschehen.

Auf gleichartige Gegenstände concessionirten Gemeindegliedern gebührt der Vorzug.

Die Gewerbsmeister sind in der Regel auf den Verkauf eigener Gewerbserzeugnisse beschränkt, unbeschadet deren größeren Befugnisse.

Die örtlichen Gewerbsordnungen dürfen weder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen, noch einen der Zollvereinsakte widersprechenden Unterschied zwischen den in Bayern und den in dem Unterthansverbande zu andern Vereinsstaaten stehenden Meistern begründen, auch dürfen dieselben keine bezüglich des Gewerbswesens erlassenen und nicht ausser Wirksamkeit gesetzten Normen widersprechende Bestimmungen enthalten.

Sie dürfen ferner nichts festsetzen, wodurch der Anspruch der Consumenten auf genügende und durchaus preiswürdige Gewerbserzeugnisse gefährdet werden könnte.

## Gewerbscatastrirung.

8. Mai 1828. In Fällen, wo eine wahre als privatrechtlicher Titel begründete Streitigkeit nicht vorhanden ist, oder von Seite der Gerichtsbehörden die förmliche Constatirung der von den Polizeibehörden als zweifelhaft angesehenen realen und radicirten Gewerbe verweigert wird, ist es zur Zeit hinreichend und auch ganz präjudicirlich, vorerst und in den betreffenden Registern die in Beziehung auf einzelne angeblich reale oder radizirte Gewerbe bestehenden Zweifelsgründe und Ansichten den Polizeibehörden gehörig vorzutragen.

**Gewerbsconcession.**

Bei persönlicher Fähigkeit, dem erforderlichen Nahrungsstande, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansäßigmachung darf die Concession nicht versagt werden. Diese ist persönlich und unveräußerlich. M. s. u. Gewerbe, radizirte. 11. Spt. 1825 Ges.=Bl. v. J. 1825 S. 870 u. 871

Die persönliche Fähigkeit ist von dem Nachweis der Prüfung abhängig. M. s. u. Prüfung. 15. Aug. 1834 Rggs.=Bl. S. 989.

Bei Verleihung neuer Gewerbe, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hilfe in Krankheits= und Unglücksfällen berufen sind, haben die Behörden darauf Bedacht zu nehmen, daß es dem Publikum nirgends an dergleichen Gewerben mangle. 23. Juni 1844

Bei jedem Gewerbe ohne Unterschied ist die Concession nothwendig, mit Ausnahme der freien Erwerbsarten. M. s. u. Erwerbsarten freie. 11. Spt. 1825

Die Gewerbsconcession erlischt:

1) durch den Tod,
2) durch amtlich erklärten Verzicht,
3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung der Ausübung,
4) durch polizeiliche Strafe kann das Gewerbe auf bestimmte Zeit eingestellt, oder die Concession ganz eingezogen werden.

**Gewerbsconcessions=Urkunden.**

Die Ausübung keines Gewerbes, gleichviel ob eines personellen, realen oder radizirten ist ohne vorgängige Ausfertigung einer förmlichen Concessionsurkunde unter Anwendung des vorgeschriebenen Stempel von 1 resp. 2 Gulden zu gestatten. 19. Spt. 1843 Oberb. Int.=Bl. S. 1261.

Sogenannte Prosequirungs=Licenzen sind in keinem Falle mehr auszustellen.

**Gewerbsconcessions=Gesuche**, formelle Behandlung.

Eine Gewerbsconcessionssache ist bei der ausgesprochenen Unstatthaftigkeit eines Widerspruches anderer Gewerbsgenossen als administrativ=polizeilich zu behandeln. Die besonders geregelte Geschäftsführung der 9. Mai 1828.

Magistrate erleidet hiedurch aber keine Aenderung der frühern Instruktion.

**Gewerbsconcessionen. Stempelanwendung.**

16. April 1828 Die Einbegleitungsberichte, mit welchen von Seite der Patrimonialgerichte oder Magistrate instruirte Concessionsgesuche den Landgerichten zur Bestätigung oder Bescheidung vorgelegt werden, sind stempelfrei.

**Gewerbsfreiheit.**

28. Juli 1808 R. Bl. 1808 S. 1838. Der Grundsatz des freien Verkehrs soll zwischen den gutsherrlichen Hintersaßen und königlichen übrigen Unterthanen allenthalben in Anwendung kommen, und kein Bann oder Zwangsrecht jemals geltend dagegen gemacht werden.

16. März 1804 5. Jän. 1807 R. Bl. 1804 S. 229, 1807 S. 225. Jedem Gewerbsmann ist unverwehrt, seine Arbeiten ohne Beschränkung auf gewisse Bezirke abzusetzen und überallhin zu arbeiten.

1. März 1805 Ulm. R. Bl. 1805, S. 296. Der Gewerbsfleiß ist durch eine Beschränkung in der Zahl der zu haltenden Gesellen nicht zu hemmen.

27. Nov. 1806 G. Ind. v. J. 1809, S. 209. Gewerbsleuten soll in der Zahl, Wahl und dem Gebrauch ihrer Werkzeuge keine Beschränkung gemacht werden.

**Gewerbe-Hypothecirung.**

14. März 1824 Die sogenannten radizirten Gewerbe können nie selbstständig, sondern nur mit den Gebäuden, Häusern etc. auf denen sie ausgeübt werden, verhypothecirt werden, daher auch selbstständige Folien im Hypothekenbuch nicht erhalten.

**Gewerbsausbildung.**

12. Mai 1826 In Fällen, wo die Bildung, welche der Handwerker gewöhnlich durch Wandern erlangt, auf eine andere Weise in gleichem oder höhern Grade erworben wird, z. B. durch Beschäftigung in einer großen Fabrik des In- oder Auslandes Jahre lang aus besonderm Vertrauen und wo aus den Leistungen einer solchen Fabrik bekannt ist, welche hohe Anforderungen in Beziehung auf Fähigkeit bestehen, um in derselben Aufnahme zu finden, oder wenn ein junger Mann durch den Besuch

von Handwerksschulen oder polytechnischen Lehranstalten ꝛc. Kenntnisse errungen hat, welche notorisch durch das Wandern nicht erreicht werden, so versteht es sich von selbst, daß die Aufgaben auf dem bezeichneten besondern oder ausserordentlichen Wege ebenso gut oder noch besser gelöst seyen, und daß dann nicht ängstliche Auslegung gegen den Sinn und die Absicht des Gesetzes und der Instruction hindernd entgegentreten, oder durch formelle Anforderungen das Wesen der Industrie zerstören dürfe.

**Gewerbsirrungen.**

Die Einsicht der über Gewerbsirrungen aufgenommenen polizeilichen Verhandlungen durch Anwälte, behufs der Ausführung von Berufungen und Beschwerden ist gestattet, und dem Anwalte des Beschwerdeführers sind die erbetenen Akten deßhalb jeder Zeit zu gestatten. 17. April 1834

**Gewerbs-Caducität** (öde liegender Gewerbe).

Die allerhöchste Verordnung vom 8. Febr. 1811, die Caducität der öde liegenden Gewerbsgerechtigkeiten betreffend, ist durch das Gesetz vom 11. Sept. 1825, die Grundbestimmung für das Gewerbswesen betreffend, aufgehoben. 26. Okt. 1842

**Gewerbsleute, herumziehende,** deren Wanderbücher.

Die den Gewerbsleuten nothwendigen Wanderbücher sind jedesmal nur auf ein Jahr giltig und müssen nach Jahresfrist gegen neue eingetauscht werden. 27. März 1842 Oberb. Int. Bl. S. 409.

Auch die Wander- (Vorweis-) Bücher der Lumpensammler unterliegen der allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1817, §. III.

**Gewerbs-Privilegien.**

Bestimmung, auf welche Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe ein Erfindungsprivilegium (Gewerbspatent) ertheilt wird. 10. Fbr. 1842 R. Bl. S. 468

Amtliche Untersuchung derselben, Zeitraum, auf welchen Privilegien ertheilt werden.

Das Gesuch um ein Privilegium ist unmittelbar bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Vorschrift über den Inhalt, Bittschrift und über die Beschreibung der Erfindung.

Gründe, warum ein nachgesuchtes Privilegium verweigert wird.

Ausfertigung der über das Gewerbsprivilegium ertheilten Urkunde.

Bekanntmachung des ertheilten, so wie eines verlängerten Privilegiums durch das Regierungsblatt.

Bestimmung der Taxe und des Erlags derselben.

Rechte, welche durch das Privilegium erlangt werden.

Jede Besitzveränderung des Privilegiums ist binnen 3 Monaten bei dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Schutz gegen Beeinträchtigung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Verlust der Wirksamkeit eines Gewerbs-Privilegiums.

Die Verleihung von Gewerbsprivilegien steht dem Könige zu.

Competenz-Verhältnisse über die Befugnisse zur Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gewerbsprivilegiums, über den Umfang und Erlöschung desselben.

Die Verhandlungen in diesen Fällen sind summarische Berufung gegen den Beschluß der Unterbehörden, welchen die Entscheidungsgründe beizufügen sind, die ergriffene Berufung hat Suspensivwirkung.

Streitigkeiten über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums eignen sich zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

Das bei dem Ministerium des Innern angelegte Register über alle ertheilte Gewerbsprivilegien steht Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere allen, die sich um ein Gewerbsprivilegium bewerben die Einsichtsnahme frei.

Nach Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, wenn dieses im

Interesse des vaterländischen Gewerbsfleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zum Vollzug des Art. IX., X. und XI. des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825, so weit letztere die Gewerbsprivilegien betreffen, erlassene frühere Bestimmungen treten ausser Wirksamkeit, unbeschadet der aus ältern Privilegien erworbenen Rechte. Für Gewerbsprivilegien wird in jedem Falle eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 fl. nicht übersteigen soll. Das Einkommen dieser Taxe soll zur Gewerbsunterstützung verwendet werden.

**Gewerbs-Prüfungs-Commission.**

Die Remunerirung derselben.

Bei Prüfung der Gesellen wird 1 bis 3 fl., bei Prüfung der Lehrlinge 30 kr. bis 1 fl. 30 kr. festgesetzt, welche der Vorstand der Commission jedesmal bestimmt, dem aber eine Remuneration nicht zukommt. 29. Dez. 1837 Oberb. Int. Bl. S. 278.

Für Benützung einer Werkstätte sind 30 kr. zu entrichten; bei Benützung mehrerer Tage findet eine Erhöhung dieses Betrages statt, welcher 4 fl. aber nicht übersteigen darf, welche der Geprüfte, so wie die erforderlichen Materialien zu bezahlen hat.

Die Stempel und Taxen sind in obigen Gebühren, nicht mit begriffen.

Sämmtliche Gebühren sind an den Vorstand der Commission zu bezahlen, welcher keine widerrechtlichen Anforderungen an den Examinanten zu gestatten hat. Bei gänzlicher legal nachgewiesener Mittellosigkeit des Kandidaten hat für den Gesellen die Armenpflege der betreffenden Heimathsgemeinde, bei Lehrlingen der betreffende Gewerbsverein zu bezahlen.

Die oben angesetzten Gebühren sind nicht für jedes einzelne Prüfungsmitglied, sondern für die Gesammtheit der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commission zu rechnen. 24. Mai 1838 Ob. Int. Bl. S. 707.

**Gewerbe, radizirte.**

Die Verordnung vom 1. Dez. 1809 gestattet die Cession der für real anerkannten und titulo oneroso 30. Nov. 1810

erlangten Gewerbe, wiewohl nie um einen höhern Preis, als um welchen sie von dem letzten Besitzer erweislicher Massen als Gewerbsgerechtigkeit erworben wurden, so sollen sie bei vorkommenden Inventarisationen als ein integrirender Theil des Aktivvermögens in der Inventur aufgenommen werden.

9. März 1829 Kr. Int. Bl. Den rechtmäßigen Inhabern radizirter Gewerbe liegt die Nachweisung nur in so ferne ob, als dieselben den persönlichen Betrieb beabsichtigen, und sich daher über den Besitz der nöthigen Fähigkeit auszuweisen haben. Bei Ausübung solcher Gewerbe durch Werkführer ist nur die Befähigung des letzteren bei der Aufstellung nachzuweisen, und die Einholung einer Concession in diesem Falle nicht nöthig.

3. Nov. 1843 Oberb. Int. Bl. S. 1458. Von dem in dem Gewerbsgesetze ausgesprochenen Grundsatze der Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Gewerbsconcessionen ist nur bezüglich derjenigen realen und radizirten Gewerbe eine Ausnahme gemacht, welche vor dem 11. Sept. 1825 verliehen worden sind, und auf alle Tafernen und die denselben gleichgeachteten Gasthäuser ausgedehnt worden. Es ist dieses aber nicht von jenen Tafernen und Gastwirthschaften zu verstehen, welche erst nach diesem Zeitpunkte verliehen worden sind.

11. Spt. 1825 Ges. Bl. Radizirte Gewerbe können durch befähigte Werkführer betrieben werden. M. s. a. u. Tafernen.

Deren Catastrirung.

10. Mai 1828 Es unterliegt keinem Anstande, die radizirten oder realen Gewerbe nach Befund der Umstände in einem Nachtragsregister die erforderliche Catastrirung zu bewirken.

## Gewerbsregister.

19. Juni 1829 Für jeden Polizeibezirk sollen genaue Gewerbsregister hergestellt, die Ab- und Zugänge regelmäßig eingetragen, für diejenigen Personen aber, welche sich freigegebenen Erwerbsarten ausschließend widmen, dann für Landkramhändler ohne offene Laden und für die herumziehenden Gewerbe sollen gesonderte Listen geführt werden.

Die k. Kreisregierungen haben aus diesen ihnen vorgelegten Registern das Hauptverzeichniß aller Gewerbe und Erwerbsarten in ihrem Verwaltungsbezirke nach der vorbemerkten Ausschreibung zu bilden und in dem für die Einsendung der Jahresberichte vorgeschriebenen Termine mit Bemerkungen, welche die nöthigen Aufschlüsse über den Zustand der Gewerbe geben und mit sachgemäßen Anträgen einzuschicken.

**Gewerbssachen.**

Instanzenzug.

Berufungen an das Ministerium des Innern in solchen Gewerbsgegenständen, deren primitive Bescheidung nach den gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen den Kreisregierungen nicht reservirt, sondern dem Wirkungskreise der äußern Polizeibehörden zugewiesen ist, sind durchaus unstatthaft und werden, abgesehen von dem etwaigen Streiche des Desservites unberücksichtiget zu den Akten gelegt. Beschwerden gegen derlei Beschlüsse können soferne an das Ministerium gebracht werden, als durch dieselben eine wirkliche die Nichtigkeit begründende Verletzung der bestehenden Gesetze und Verordnungen nachgewiesen wird. 8. Febr. 1836 Ob. Int. Bl. S. 157.

**Gewerbsschutz.**

In desfallsigen Beschwerden beschließen und verfügen die Polizeibehörden ohne Zulassung eines förmlichen Streitverfahrens. 24. Juni 1835 Ob. Int. Bl. S. 1077.

Der Gewerbs- oder der Privilegien-Inhaber darf nicht in Wohnungen oder Werkstätte Dritter eindringen, er hat Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen, welche den Thatbestand erhebt und dem Betheiligten die mit Entscheidungsgründen versehene Verfügung verkündet.

Die Berufung muß binnen 14 Tagen vom Tage der Verkündung bei der Regierung als zweiten und letzten Instanz nach Art. 12 der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 eingereicht werden.

**Gewerbstransferirung** personeller und radizirter Gewerbe.

11. Spt. 1825 23. Juni 1844 Jedem Gewerbsinhaber ist überlassen, den Sitz des Gewerbes innerhalb der durch die Verleihungsurkunde bezeichneten Gemeinde frei zu wählen, und den Ort der Ausübung mit obrigkeitlichem Vorwissen von einem Platze auf den andern zu verlegen. Die polizeiliche Thätigkeit hat sich in diesem Falle lediglich auf die Würdigung der im §. 20 der Vollzugsinstruktion vom 28. Dezember 1825, ausdrücklich bemerkten polizeilichen Rücksichten zu beschränken, so daß hiebei alle übrige Rücksichten, namentlich die Erwägung des Nahrungsstandes der Inhaber gleicher oder ähnlicher Gewerbe um so mehr hinwegfallen, als die Gewerbsconcessionen für den ganzen Gemeindebezirk ertheilt werden, wobei der Nahrungsstand selbst in Betracht gezogen worden ist.

**Gewerbsvereine.**

11. Spt. 1825 Bei denjenigen Gewerben, welche sich bisher in einem Innungsverbande befunden haben, bestehen die Zünfte als Vereine der Genossen eines oder mehrerer verwandten Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz ausschließend zu den nachstehenden Zwecken, unter Aufhebung aller andern Befugnisse fort, als:

1) Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse unter den Vereinsgliedern;
2) Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben.
3) Entsprechende Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen;
4) Geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens.
5) Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger.

13 März 1830 Vorschrift über die Herstellung einer gütlichen Ausgleichung zwischen den bisherigen Innungen und den Vereinen in Beziehung auf Vermögen und Schulden.

Wo die Gränzen eines Polizeidistriktes ihre bisherigen Innungssitze umfassen, wird den ausser dem Gerichtsbezirke bestandenen Innungen gestattet, sich be-

züglich ihrer in dem Distrikte wohnenden Genossen in einen Gewerbsverein umzuwandeln.

Der Umfang der Gewerbsvereine richtet sich nach den Gränzen der Polizeidistrikte. Wo ein Polizeidistrikt mehrere Städte und Märkte umfaßt, in welchen eigene Innungssitze bestanden, hat der Polizeidistrikt auf den Wunsch der betheiligten Gewerbsleute in eben so viele Gewerbsvereine als ehemals Innungssitze zu zerfallen. 24. Juni 1835

Kein Gewerbsverein darf mehrere Polizeidistrikte umfangen, oder einzelne Zubehörden verschiedener Polizeidistrikte in sich aufnehmen.

Jeder Gewerbsinhaber ohne Ausnahme muß dem Gewerbsvereine seines betreffenden Gewerbes einverleibt seyn.

Jedes einzelne Gewerbe bildet in der Regel einen eigenen Verein.

Verwandte Gewerbe können mit Zustimmung der Regierung oder von dieser ex officio zu einem gemeinsamen Vereine verbunden werden.

Die Vereine sind der Aufsicht und Leitung der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde unterstellt.

Jedem Vereine ist ein von der Distrikts-Polizei-Behörde vorzuschlagender von der Regierung zu bestätigender obrigkeitlicher Kommissär zur Aufsicht auf Ordnung und den Gang der Geschäfte unmittelbar vorgesetzt.

An der Spitze des Vereins bestehen zwei Vorsteher und zwei Ersatzleute, welche von dem Vereine unter Vorsitz des obrigkeitlichen Kommissärs aus der Mitte der an dem Sitze des Vereins wohnenden Mitglieder gewählt und durch Handgelübde verpflichtet werden.

Jährlich greift eine periodische Erneuerung in der Art Platz, daß jeweils der sein zweites Amtsjahr vollendete Vorsteher und der älteste Ersatzmann abzutreten haben.

Das Stimmgeben bei der Wahl erfolgt durch Wahlzettel. Relative Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Vereinssatzungen, wenn die bisherigen ungenügend befunden werden, sind von den betreffenden Gewerbsvereinen unter Mitwirkung ihres Kommissärs zu zu entwerfen, auf gutachtliche Berichte der Distrikts-Polizei-Behörde von den Regierungen festzustellen.

Den Vereinssatzungen sind insbesondere vorbehalten:

1) Die Mittel zur Erreichung der den Gewerbs-Vereinen vorgezeichneten Zwecke;
2) Belohnung der Vereinsvorsteher für ihre Verrichtungen überhaupt, insbesondere bei den Prüfungen der Concessionsbewerber;
3) über die Gebühren bei Aufnahme eines Meisters;
4) über die Größe regelmäßiger Beiträge der Meister und Gesellen;
5) über Rechnungsablage und Etatstellung;
6) über den genauen Vollzug des bestehenden Verbotes von Uebereinkünften der Mitglieder eines Gewerbsvereines unter sich oder mit denen eines andern Vereins.

Die Zuständigkeit eines königlichen Kommissärs erstreckt sich:

1) Bei den ordentlichen Jahresversammlungen des Vereins auf die zur Aufrechthaltung der Ordnung und Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Verfügungen;
2) auf die Anordnung ausserordentlicher Versammlungen und die Bestimmung der dazu ladenden Vereinsmitglieder;
3) auf die Beantragung eines Zusammentrittes mehrerer Vereine unter Beiziehung der übrigen k. Vereinskommissäre am Sitze der Distrikts-Polizei-Behörde.
4) auf die Bewilligung unvorhergesehener im Jahresetat nicht enthaltener oder denselben überschreitender Ausgaben.

Die k. Regierung kann die den gesetzlichen Zwecken nicht entsprechenden Vereine suspendiren, und deren Auflösung dem k. Ministerium des Innern beantragen,

Der als obrigkeitlicher Vereinskommissär bestellte landgerichtliche Nebenbeamte hat für die Vornahme der am Innungssitze abzuhaltenden Gewerbsversammlungen die regulativmäßigen Diäten aus dem hiezu bestimmten landgerichtlichen Fonde zu beziehen. 6. Dez. 1835

Den Genossen vorhin unzünftiger Gewerbe ist die Verbindung zu Generalvereinen nicht zu gebieten, aber auch nicht zu verweigern. 14. März 1836 Ob. Int. Bl.

Wenn ein Gewerb die vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern nicht besitzt, so ist den Genossen desselben gestattet, entweder in einen andern Gewerbsverein einzutreten, insoferne dieses zur Erreichung der Vereinszwecke dienen kann, oder auch unter der normalmäßigen Zahl als Gewerbsverein die bisherige Verbindung fortzusetzen.

Den Genossen aller jener Gewerbe, welche in dem betreffenden Gerichtsbezirke bei Erscheinen des Gewerbsgesetzes bereits zünftig existirt haben, ist eine Verbindlichkeit zur Bildung von Gewerbsvereinen auferlegt, es liegt daher die Verpflichtung zum Eintritte in den Gewerbsverein allen Meistern der im obigen Falle begriffenen ob, ohne Rücksicht, ob sie für ihre Person früher aus dem Zunftverbande ihres Gewerbes belassen worden waren. 8. Dez. 1836 Ob. Int. Bl. S. 1686.

Die auf den Antrag einzelner Vereine später zu machenden Zusätze und Abänderungen müssen der Regierung angezeigt werden. 2. Jan. 1837 Ob. Int. Bl. S. 66.

Der obrigkeitliche Vereinskommissär hat seine Funktionen, sofern die Vereine am Sitze der Aufsichtsbehörden sich befinden, unentgeltlich zu versehen, aussserdem die regulativmäßigen Diäten in Aufrechnung zu bringen. 27. Juli 1838 S. 1384.

Den Gewerbsvereinen steht es frei, durch Verlegung ihres Innungssitzes an den Sitz der Aufsichtsbehörde, sich von allen Kosten zu befreien.

Die Aufsicht auf die Gewerbsvereine steht den Distrikts-Polizei-Behörden zu, der aufgestellte Kom-

missär bedarf der Bestätigung der vorgesetzten Regierung nicht.

Die k. Land-, Herrschafts-Gerichte und Herrschafts-Commissariate haben für die ausser den Amtssitzen bestehenden in untergeordneten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung befindlichen Gewerbsvereinen einen Kommissär aus den Magistratsmitgliedern falls sich ein qualifizirtes Individuum darunter befindet, welcher nicht selbst Vereinsmitglied seyn darf, mit Genehmigung der Regierung aufzustellen.

24. Juni 1835 Von der Lehre und den Lehrlingen.

Die Lehre kann

1) nur bei einem förmlich concessionirten Meister und

2) in der Regel nur im Inlande erstanden werden.

Ausnahmen von der unter 1 enthaltenen Bestimmung können nie, von der unter 2 enthaltenen nur infolge ausdrücklicher Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, eintreten.

Die wirkliche Ausübung des Rechtes, Lehrlinge aufzunehmen, ist durch die Voraussetzung bedingt, daß der betreffende Gewerbsmeister, sowohl in seinem Fache als in seinen persönlichen Verhältnissen befähigt erscheinen, dem Lehrlinge während seiner Lehrzeit die für seinen künftigen Gewerbsberuf erforderliche Bildung zu geben, und die entsprechende Aufsicht über denselben zu führen.

Die Distriktspolizeibehörden sind verpflichtet hiefür Sorge zu tragen, und die Verweigerung zur Aufnahme von Lehrlingen muß bei Meistern stattfinden, welche entweder:

1) einen notorisch unsittlichen Lebenswandel führen, oder

2) ihren Gewerbsbetrieb offenkundig vernachläßigen, oder

3) die ihnen obliegende Pflicht, auf den Besuch des Gottesdienstes, des Religionsunterrichtes, der Sonn- und Feiertagsschulen, dann deren

Entfernthalten von Wirthshäusern und Tanzplätzen fortwährend ausser Acht lassen, oder wenn die Meister, nach mehrfacher Abmahnung den Lehrlingen den Besuch des Sonntags-Unterrichtes in den landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen versagen.

Beschwerden dieser Art gehen an die Kreisregierung, Kammer des Innern.

Eine Beschränkung des Meisters bezüglich der Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge, kann nur insoferne eintreten, wenn die nachhaltige Beschäftigung und der sorgfältige Unterricht der Aufgenommenen erwiesener Massen unmöglich ist; auch hier hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu entscheiden.

Die Annahme eines Lehrlings ist (nach erstreckter Probezeit von sechs Wochen) unter Vorlage:

a) des Geburtszeugnisses,
b) des Ueberweisungsscheines aus der Werk- in die Sonn- und Feiertagsschule, und
c) des Schutzpocken-Impfungs-Zeugnisses des Lehrlings, und durch die zu bewirkende Anzeige an die Distrikts-Polizei-Behörde und von dem Empfange des durch diese Behörde auszustellenden Lehrlingsvorweises abhängig.

Gleiche Anzeige hat bei etwaigem Austritte des Lehrlings vor erfolgter Freisprechung stattzufinden.

Die Dauer der Lehrzeit richtet sich nach den örtlichen Gewerbsordnungen, sie darf jedoch in keinem Falle weniger als 1½ Jahr dauern, und den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

Das Lehrgeld hängt von dem freien Uebereinkommen der den Lehrvertrag schließenden Theile ab.

Diese Verträge dürfen nichts den Gewerbsvereins-Ordnungen Zuwidriges enthalten.

Namentlich darf der Vertrag dem Lehrlinge, keine seiner Ausbildung im Wege stehende Verpflichtungen auflegen. Die Distrikts-Polizeibehörden haben hierin strenge zu wachen.

Der Lehrling steht für die Dauer der Lehrzeit unter der Aufsicht und häuslichen Zucht des Lehrmeisters. Letzterer übernimmt mit der Lehre auch die förmliche Verpflichtung für das geistige und körperliche Wohl des Lehrlings, wie für jenes eines Familienangehörigen zu sorgen, und ihn zu keinen seinen Kräften unangemessenen, der Gesundheit nachtheiligen Arbeiten zu verwenden, so wie zu keinen der Gewerbserlernung hinderlichen Diensten zu gebrauchen.

Der Lehrling hat seinerseits dem Meister Achtung und Gehorsam zu erweisen, und sich unbedingt in die häusliche Ordnung zu fügen, und die ihm anvertrauten Arbeiten mit Fleiß und Eifer zu besorgen.

Die Beendigung der Lehrzeit und das Freisprechen des Lehrlings hängt von dem Ergebnisse einer förmlichen Schlußprüfung ab.

Dieselbe erstreckt sich auf passende Fragen über die gesammte Technik des Gewerbes, seiner Stoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung, dann, soferne das Gewerbe eine Kenntniß des Zeichnens erfordert, auf Anfertigung einer Probezeichnung, und wo solches noch zur Beurtheilung der Befähigung nothwendig erscheint, auf eine unter der Aufsicht der Prüfenden zu verfertigende Gesellenarbeit.

Wird er hiebei tüchtig befunden, so erfolgt sogleich dessen Freisprechung und die Ausfertigung des am nämlichen Tage auszustellenden Lehrbriefes, welcher an die Distrikts-Polizeibehörde zur Beifügung ihrer Fertigung zur Vormerkung in den amtlichen Registern und zur Ausstellung des Wanderbuches auszuantworten ist.

M. s. a. u. Handwerkslehrlinge.

Von dem Gesellenstande.

11. Juni 1835 Der Gesellenstand beginnt mit der Freisprechung des bisherigen Lehrlings.

Der freigesprochene Lehrling ist gehalten, sich unmittelbar nach erfolgter Freisprechung bei der Distrikts-Polizeibehörde seines Heimatsortes einzustellen, und um Zustellung eines Wanderbuches nachzusuchen.

Bis zum zurückgelegten siebenzehnten Lebensjahre bleibt dem Gesellen gestattet, als Geselle in dem Polizeidistrikte seines Heimathsortes zu arbeiten. Nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahr muß derselbe jedoch die Wanderschaft beginnen.

Das Arbeiten in dem Heimathsorte kann in die Wanderschaft nicht eingerechnet werden.

Ihre Dauer bleibt auf drei Jahre festgesetzt; von welchen der Geselle wenigstens zwei Jahre wirklich in Arbeit zugebracht haben muß.

Das Wandern ins Ausland hängt an den jeweiligen desfalls ertheilten Direktiven ab, und kann, soferne keine Verbote entgegenstehen, jedem Gesellen von der Kreisregierung, durch die Distrikts-Polizeibehörde des Heimathsortes bis zum Zeitpunkte des Militärpflichtigkeitsalter gegen halbjährige Anzeige seines jedesmaligen Aufenthaltsortes, dann gegen rechtzeitige Rückkehr bis zu dem im Wanderbuche festgesetzten Termine; bei nicht entgegenstehender Militärpflichtigkeit aber, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit bewilliget werden.

Eine gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft und die Ersetzung derselben durch mindestens dreijährige gesellenweise Arbeit im Heimathsorte kann nur von der Kreisregierung, Kammer des Innern, und von dieser auch nur dann gewährt werden:

1) wegen einer von dem Gerichtsarzte amtlich bestätigten körperlichen Unfähigkeit;
2) wegen jenen Fällen, durch welche das Heer-Ergänzungs-Gesetz, die vorläufige Zurückstellung begründen,
3) wenn es notorisch oder sonst nachgewiesen ist, daß das Gewerbe auswärts gar nicht, oder nicht in dem Grade der Vollkommenheit, als an dem Geburtsorte, oder in dem Gewerbsvereinssprengel des Lehrortes betrieben werde.

Relutionen der Wanderjahre in Geld, sind durchaus und unter allen Voraussetzungen unzuläßig.

**Gewerbsverjährung.**

11. Spt. 1825 Ges. Bl. v. J. S. 127. Durch Verjährung kann eine Gewerbsbefugniß nicht erworben werden.

**Gewerbsverleihung** im Gränzbezirk.

13. Oct. 1840 Ob. Int. Bl. S. 1365. In allen den Fällen, wo die Erlaubniß zum unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande oder die Verleihung einer Gewerbsfabrik oder Handels-Concession innerhalb des Gränzbezirkes verlangt wird, ist vorher die Erinnerung der einschlägigen Zollbehörde einzuholen und diese von dem unter Berücksichtigung solcher Erinnerung gefaßten Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

**Gewerbsverleihung der Patrimonialgerichte.**

5. Jän. 1807. Sowohl die Verleihung neuer, als die Wiederbesetzung erlöschender Gewerbsgerechtigkeiten, liegt außer dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte. Wenn daher ein Gewerbe erledigt, oder auf einen Andern übertragen werden soll, so untersucht das Herrschaftsgericht das Bedürfniß oder den Nutzen der Wiederbesetzung oder Uebertragung des Gewerbes, und gibt hierüber gutachtliche Aeußerung an das betreffende Landgericht ab, nach dessen ebenfallsiger Prüfung entscheidet dasselbe über die Wiederbesetzung oder Uebertragung des Gewerbes, unter Vorbehalt des Recurses an die Kreisregierung.

**Glaser. — Glashandel**

1. Dez. 1786 G. S. v. J. 1788 S. 707. ist den hiesigen Glasermeistern gestattet, in- und ausländischen Glasträgern ist ausserhalb der Dult und Marktzeiten alles Hausiren mit Glaswaaren und Glas-Niederlagen zu miethen, bei Confiscationsstrafe verboten.

21. Dez. 1787 G. S. v. J. 1788 S. 719. Die Glaser sind befugt, nebst den Glaswaaren die mit Zinn beschlagenen Krüge und Kindsludeln feil zu haben und zu verkaufen.

22. Juli 1793 Reg. Ent. Den Glasern ist der Spiegelhandel so wie das Waarenlager von Spiegeln nicht erlaubt.

Dagegen dürfen sie mit unbelegtem Spiegelglas handeln.

23. Nov. 1843 Reg. Ent. Die Glaser sind gleich den Siebmachern zur Ver-

fertigung von allen Arten Drahtgittern berechtigt. M. s. a. u. Glasschleifen.

**Glasschleifen und Glasschneiden**

können in eine freie Erwerbsart zur Zeit nicht umgewandelt werden, weßhalb es für die Zukunft lediglich bei dem bisherigen jeden Orts bestehenden Herkommen sein Verbleiben hat. 24. Mai 1843 Ob.K.I.Bl. S. 712.

**Goldschläger.**

Den Goldschlägern ist gestattet, nicht nur fein Gold, sondern auch Metall zu schlagen. 23 März 1836 Reg.Ent.

**Gold- und Silberscheider.**

In allen Gold- und Silberscheidungsgegenständen hat sich die Regierung vorerst mit der Münzcommission zu benehmen. 17. Juni 1818

**Gold- und Silberwaaren,** zu geringhaltige

sind sämmtlichen Gold- und Silberarbeitern wie auch den Händlern mit solchen bei Strafe der Confiskation verboten. 14. März 1840 Ob. Int Bl. S. 330.

**Goldwaschen.**

Wer sich diesem auf einem Fluße in Bayern oder der obern Pfalz, in einem noch unbesetzten Distrikte widmen will, hat sich bei seiner Obrigkeit oder dem nächsten Bergamte zu melden, welches die Sache einberichtet, und die gewöhnlichen Patente unentgeldlich ertheilet, das gewonnene Gold ist zum Münzamte gegen Bezahlung von 4 fl. 45 kr. für die Krone einzuliefern. 20. Spt. 1784 G. S. v. J. 1783. S. 180.

**Großhandel.**

Zur Verleihung solcher Concessionen sind allein die k. Kreisregierungen befähigt. 1. Juli 1837 Kr.I.Bl.

**Grünfärben der Garne**

mittelst Kupfersalzen ist verboten. 24. Dez. 1840 Ob. I.Bl. v. J. 1841 S. 11.

**Grabsteine.**

Die Verfertigung derselben steht sowohl Steinmetzen als Schreinern zu. 5. Dez. 1834.

**Graveure.**

Die Verfertigung von goldenen und silbernen Siegelringen steht den Graveuren eben so wenig zu, als 28. Aug. 1833 Reg. Ent.

die Feilbietung von ungravirten Siegeln und Siegelringen.

**Gürtler.**

21. Aug. 1838 Reg. Ent. Den Gürtlern steht das Verfertigen von Silberarbeiten nicht zu.

14. Dez. 1842 Reg. Ent. Scheeren und Uhren dürfen sie ebenfalls nicht führen.

**Haarpuder.**

15. Juli 1801 G. S. v. J. 1802 S. 1802 S. 152. Ist mehr zu den Hausarbeiten, als zu besondern Professionen zu rechnen und von dem Zunftzwange ganz zu befreien.

**Hafner.**

4. Juli 1826 Reg. Ent. Diesen steht der Verkauf aller inländischen Geschirre zu. Das Oefensetzen gehört zu dem Gewerbe der Hafner.

19. April 1839 Reg. Ent. Das Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen Hafner und Maurer bleibt Lehm und Mörtel, mit welchem letztern die Hafner nicht arbeiten dürfen.

**Handelsfreiheit** mit im Inlande veredelten Produkten.

15. Nov. 1802 R. Bl. 1802 St. 47. S. 47. S. 809. Jeder Fabrikant, Professionist oder sonstige Veredler eines Produktes hat das Recht, mit diesem von ihm veredelten Produkte überall im Lande und zu allen Zeiten, wie er kann und mag, zu handeln und für dasselbe Niederlagen zu errichten, und in den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigne von ihm dazu aufgestellte Commissionärs im Kleinen wie im Großen verkaufen zu lassen.

**Handelspatentvisirung.**

28. Juli 1823 Jeder Inhaber eines Handelspatentes hat jedesmal von der Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er den Markt oder die Messe besucht, dasselbe visiren zu lassen.

**Handelsvorweise** für Jahrmärkte.

17. April 1805 Der Vorweis darf nur allein auf die Person des Bittstellers ausgestellt werden, und diese Handelserlaubniß geht nach dessen Tode auf seine Wittib und

Kinder nicht über, sondern muß sogleich eingezogen werden.

Jedermann ohne Unterschied (wenn er zur Markt-beziehung berechtigt ist) darf vom Anfange des öffentlichen Marktes bis zu dessen Ende feilhalten. 23. Aug. 1805

Die Besuchung der Märkte ist nur Jenen gestattet, die sich mit einem Handelsvorweise legitimiren können. 25. Spt. 1805

Die in Bayern wohnenden berechtigten, mit einem offenen Laden in ihrem Wohnhause versehenen Krämer, berechtigte Professionisten und Fabrikanten brauchen zur Beziehung öffentlicher Waarenmärkte (worunter aber die Wochenmärkte und Kirchweihfeste nicht verstanden sind) keinen Handlungsvorweis, sondern nur ein Attest ihrer Obrigkeit, worin ihnen ihre obige Eigenschaft bezeugt wird. 18. Aug. 1806

Jene aber, welche in ihrem Wohnorte keinen offenen Laden halten, noch minder was verkaufen dürfen, müssen zur Beziehung der Märkte von der Regierung ausgestellte Handelsvorweise haben. Alle übrigen Atteste sind ungiltig und kann ihnen hierauf kein Handel gestattet werden.

Das Patent oder resp. der Vorweis gilt nur für die Person des Inhabers, daher darf nur ihm, nicht aber andern zu seiner Familie oder Gesellschaft gehörigen Personen der Handel auf Märkten gestattet werden. 8. Oct. 1806

**Handlungscommis**
wandern nach Frankreich. M. s. u. Wandern.

**Handlungsreisende** oder Waarenbestellungen.

Der Vollzug des Art. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 der Zollvereinigungsverträge in Beziehung auf Handlungsreisende ist auf das Genaueste zu beobachten. Den Distrikts-Polizeibehörden wird nachträglich bemerklich gemacht, daß denselben nur zustehe, die Erlaubniß zum Suchen von Bestellungen für das k. bayer. Gebiet zu ertheilen; daß aber zur Erlangung dieser Erlaubniß in andern Zollvereinsstaaten die Vorlage des von ihnen auszufertigenden Rg.Bl. 1836 S. 489 §. 3 u. 4.

Legitimationszeugnisses bei den zuständigen Behörden des betreffenden Vereinsstaates erforderlich sey, um hienach von diesen ausländischen Behörden den unter derselben Verordnung Lit. l angegebenen Gewerbsscheine ausgestellt zu erhalten.

**Handwerker=Einzünftung.**

18 März 1791 M. S. v. J. 1797 Bd. V. Nr. 48. S. 212

Jeder Handwerker kann sich einzünften lassen, wo er will, und jeder kann an jenem Orte, wo er nicht eingezünftet ist, bestellte Arbeiten einbringen oder hinsenden, wenn er sich über die Bestellung zu legitimiren vermag.

**Handwerksbefugnisse,**

1. Dez. 1804

welche blos auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, können die Natur realer Gerechtigkeit oder eines veräußerlichen Eigenthums nicht annehmen.

**Handwerksbursche.**

8. Juni 1820.

sollen bei der ersten Betretung des Bettelns mit Arrest bestraft, und dieses in ihre Wanderbücher bemerkt werden, damit im Betretungsfalle eines weitern Bezirkes mit gesteigerter Strafe gegen jene eingeschritten werden könne. Daher sollen in Städten und Märkten die Handwerksbursche bei den Vormeistern ihres Gewerbes erfahren können, ob sie Arbeit bekommen oder nicht, und ausserdem sollen sie ihre gewöhnlichen Zehrpfennige empfangen und ihre Wanderschaft fortzusetzen angewiesen werden.

**Handwerksgerechtigkeiten.**

M. s. u. Concessionen, Persönlichkeit und Unveräusserlichkeit derselben.

**Handwerksgesellen**

25. Mai 1840 Ob. Int. Bl. S. 693.

sind nach der Freisprechung als Lehrlinge bei Antretung der Wanderschaft von der Pflicht, die Heimathschule, aber nicht von der Pflicht entbunden, die Schule ihres Gesellenaufenthaltes zu besuchen. Nur bei Wanderungen in das Ausland kann der Schulbesuch nicht ver=

langt werden. Die Bewilligung zur Auswanderung in das Ausland noch innerhalb des schulpflichtigen Alters hängt von dem Erfolg einer bestandenen Austrittsprüfung ab. M. s. u. Gewerbevereine.

## Handwerkslehrlinge.

Das Aufdingen derselben.

Die Taxerhebung bei dem Aufdingen der Lehrlinge soll wie bisher fortbestehen und die einfache Protokollstaxe von 36 kr. nicht übersteigen. 30. Oct. 1837.

Die Aufding- und Freisaggebühren der Lehrlinge sind, wo sie bei den einzelnen Gewerben, durch Statuten oder observanzmäßig begründet sind, von den Vereinskassen zu bezahlen. 3. Dez. 1837 Ob. Int. Bl. S. 1639.

Bezüglich der Aufdingung der Handwerkslehrlinge hat es bei der durch die Ministerial-Entschließung vom 30. Oktober 1837 sein Verbleiben, und die Vorweise derselben, die nicht im Interesse des Lehrlings, sondern nur in Handhabung der polizeilichen Aufsicht ihren Grund haben, sind als Offizialsache, sohin tax- und stempelfrei zu behandeln. 6. Sept. 1842 Kr. Int Bl. v. J. 1842 S. 1301.

Aufnahme der Lehrlinge.

Diese findet nur bei einem concessionirten Meister statt, und zwar nur bei einem solchen, der nach seinem Gewerbsbetrieb dem Lehrlinge die erforderliche Gewerbsbildung geben kann, und die entsprechende Aufsicht über denselben in Beziehung auf Besuch des Gottesdienstes, der Religionslehre und der Sonn- und Feiertagsschule pflegt. 24. Juni 1835

Der Meister darf dem Lehrlinge keine seiner Ausbildung fremde Verpflichtungen auflegen.

Die Lehre muß im Inlande genommen werden und eine Ausnahme hievon kann nur die Kreisregierung bewilligen.

Jeder Meister kann so viel Lehrlinge aufnehmen, als nachhaltige Beschäftigung und sorgfältiger Unterricht ihm möglich ist.

Die Annahme eines Lehrlings muß nach der auf

6 Wochen bestimmten Probezeit der Polizei, so wie der Austritt vor der Freisprechung ebenfalls angezeigt werden.

Bei der Aufnahme hat der Lehrling den Taufschein, den Ueberweisungsschein aus der Werk- in die Sonn- und Feiertagsschule und den Impfschein beizubringen.

Lehrzeit.

Die Lehrzeit darf nicht kürzer als 1½ und nicht länger als 3 Jahre dauern.

Auch die Meistersöhne sollen in Ansehung der Lehrzeit ganz den übrigen Lehrlingen gleichgehalten werden.

Unter den Lehrjahren darf weder der Meister noch der Lehrling ohne obrigkeitlichen Consens von einander weichen.

Lauft der Lehrjunge davon, muß er das Lehrgeld bezahlen, und wenn er nicht eine erhebliche Ursache hatte, so soll er von der Obrigkeit bestraft werden.

27. Dez. 1806 R. Bl. 1807 S. 176. Lehrgeld.

Dieses ist dem Uebereinkommen zu überlassen.

10. Mai 1782 G. S. v. 1784 S. 992. Das Lehrgeld für die Armen ist nicht mehr zu erbetteln, sondern die hiezu erlaubte Ausgabe von der Gemeinde und Armenkasse zu bestreiten.

Aufsicht auf die Lehrlinge.

Dieser steht unter der Aufsicht und Zucht des Meisters, er hat für das körperliche und sittliche Wohl zu sorgen, bestens zu unterrichten, in die Gewerbsschule zu schicken, keine seinen Kräften unangemessene oder der Gesundheit nachtheilige Arbeiten aufzulegen, und nicht zu häuslichen Diensten zu gebrauchen.

Freisprechen der Lehrlinge.

Dieses hängt von einer förmlichen Schlußprüfung ab, welche unter dem Vorsitz eines Vereinscommissärs aus zwei vom Vereine dazu gewählten Meistern besteht.

Der Polizeibeamte und der Distrikts-, dann Lokal-Schulinspektor sind berechtigt, beizuwohnen, auch kann diese Commission von dem Distrikts-Polizeibeamten durch zwei aus einem benachbarten Distrikte berufene

Beisitzer verstärkt werden. M. s. a. unter Gewerbsvereine.

**Handwerksmißbräuche.**

Die Einhebung des sogenannten Gesellenthalers ist verboten und die Schuhmachergesellen sind auch nicht befugt, ihn im Falle freiwilliger Bezahlung anzunehmen. 30. Oct. 1801

Das sogenannte Postuliren der Buchdruckergesellen ist von den Inhabern der Druckereien von 50 — 100 Reichsthalern verboten und nicht zu gedulden, und jener Gesell, welcher das Postulat anwendet oder auf sich anwenden läßt, soll ersterer mit 14tägiger und letzterer mit 8tägiger, im Wiederholungsfalle mit doppelter Gefängnißstrafe belegt, und bei hartnäckiger Fortsetzung mit vierwochentlicher Zuchthausstrafe und Abnahme des Lehrbriefes bestraft werden, und den Lehrbrief nicht eher zurückerhalten, als bis er sich vollkommen gebessert hat. 8. Oct. 1803

Das sogenannte Ausschenken oder Auszechen der wandernden Gesellen ist bei allen Zünften im ganzen Königreich ohne Ausnahmen aufgehoben. Jeder Meister oder Geselle, der dawider handelt, soll mit fünf Gulden Strafe an Geld, oder im Falle des Unvermögens mit dreitägigem Arreste belegt werden. 17. Oct. 1808

Der Unterschied zwischen Schwarz- und Weiß-Nagelschmid hat gänzlich aufgehört. Diejenigen, welche allenfalls gegen dieses Verbot Gebrauch machen, sollen mit einem Civilarrest von acht Tagen bestraft werden. 23. Spt. 1810

Die bei dem Gewerbe der Papiermüller stattgehabten Mißbräuche, als: 15. Jan. 1828

1) die Lehrlinge ohne obrigkeitliche Mitwirkung freizusprechen,
2) daß der freigegebene Lehrling den sogenannten Lehrbraten zahlen müsse, endlich
3) daß die Prinzipale verbunden seyen, fünfmal im Jahre an hohen Festtagen und der Kirchweih eine Mahlzeit zu geben, oder statt dieser wenigstens einen Gulden an Geld,

sind gänzlich aufgehoben.

5. Juni 1834. Das Bewirthen der fremden Handwerksgesellen einen Tag lang auf Kosten der in Arbeit stehenden, so wie bei der Abreise derselben noch besondere Ausschenken ist streng verboten.

Ebenso die Zusammenkunft der Gesellen unter Zusammenberufung des sogenannten Altgesellen, wobei dann der allenfalls freigesprochene Lehrling die ganze Zeche zu bezahlen hat.

10. Mai 1782. M. G. S. v. J. 1778 S. 593 Bd. IV. Die Erlernung mehrerer Professionen ist nicht gestattet.

## Handwerksstrafen.

14 März 1806 Reg.-Bl. 1806 S. 127. Es soll keine Art Handwerksstrafe ohne Vorwissen und Genehmigung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

Selbe kann nur in einer Geldstrafe von höchstens zwei Reichsthalern bestehen.

Endlich sollen derlei Strafgelder nicht zu einem Schmause, oder zu einer Gabe an die Handwerksvorsteher, sondern mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde zu wohlthätigen Zwecken für Reisende, oder im Orte befindliche bedürftige Handwerksgenossen verwendet, die Hälfte dieser Strafgelder aber jedesmal dem Lokal-Armenfonde übergeben werden.

Jene Strafen, welche den Meistern oder Gesellen auf einige Zeit die Arbeiten verbieten, sind den Handwerkszünften durchaus verboten.

21. April 1749 G. S. v. J. 1784. S. 836 Jene Meister zu bestrafen, welche die Arbeit wohlfeiler verfertigen, ist verboten.

## Handwerksstreite und Irrungen.

Anmerk. ad cod. Max. p. 5. c. 27. §. 25. Lit. e. Derlei Streitsachen und Irrungen sollen sumarissime abgehandelt werden. M. s. u. Gewerbsstreite.

## Hausmühlen.

2. Febr. 1829 Die Errichtung von Hausmühlen ist ohne Allerhöchste Genehmigung durchaus nicht erlaubt.

## Hausiren.

10. Jan. 1800 M. G. S. v. J. 1802. S. 145. Kaufmannswaaren zum Verkauf in die Häuser zu tragen, soll nicht gestattet werden, sondern der freie und ungehinderte Verkauf derselben soll nur auf öffent-

lichen Märkten, Dulten oder Messen, welche dazu geeignet sind, Platz finden.

Das Hausiren soll nicht nur allein ausser den Marktzeiten, sondern auch während solcher mit keinerlei Waaren und Feilschaften und unter keinerlei Vorwand gestattet seyn, sondern alle und jede Handelnden, welche die Märkte besuchen, sind gehalten, den Verkauf ihrer Waaren in Buden oder Ständen zu pflegen, für deren hinlängliche Herschaffung die Ortsobrigkeiten zu sorgen haben, sonach werden die bisher von den Ortsobrigkeiten ertheilten Hausirzettel als gänzlich überflüßig abgeschafft. 6. Juli 1808 G. S. v. J. 1803. S. 145.

Den inländischen Handelsleuten wird zwar das sogenannte Musterreiten zu jeder Zeit gestattet, jedoch wird ihnen untersagt, ausser den Marktzeiten Waaren mit sich zu führen, und sie sollen Bestellungen auf Muster nur von Handelsleuten und Krämern, keineswegs aber von Privatpersonen annehmen.

Hausiren ist in und ausser der Marktzeit verboten, und wird im ersten Falle mit 8tägigem Arrest auf Kosten des Hausirers, im zweiten Falle mit Konfiskation der Waaren bestraft. 18. Aug. 1806 R.-Bl. 1806 S. 317.

Das Hausiren ist ohne Ausnahme verboten. 24. Spt. 1808 R. Bl. 1808 S. 2525. §. 79

Jeder in- oder ausländische Hausirer soll mit Polizeiarrest von 3 bis 4 Tagen bestraft werden. 31. Dez. 1813 Reg. Bl. 1814 S. 57.

Im Wiederholungsfalle soll mit der Areststrafe auch die Konfiskation der Waare verbunden seyn.

Jeder fremde Hausirer soll nach vollzogener Strafe in seine Heimath geschafft werden.

**Hausirhandel** im Grenzzollbezirke.

Die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zum Hausiren im Grenzbezirke mit Material- und Spezerei-Waaren, mit Wein-, Branntwein- und Liqueure aller Art, so wie mit Zeugen die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit andern Stoffen gefertigt sind, ist nach §. 19 der Zollordnung vom 11. Nov. 1837 als unstatthaft erklärt. 7. Jän. 1839 Ob. Int. Bl. S. 32.

Vorschrift, auf welche Fälle Hausirpatente ertheilt werden dürfen und die Form derselben.

**Heimathsrechte.**

14.Aug.1837 Heimathsrechte bei Uebersiedelungen sind als neue Ansäßigmachungen nur insofern zu behandeln, als mit denselben eine wirkliche Aenderung der Heimath verbunden wird.

**Herumstreicher,** fremde, an der Landesgrenze.

16.Dez.1801. Das Herumtreiben fremder Personen an der Landesgränze soll durch zweckmäßige Vorkehrungen, durch rege Wachsamkeit und gehörige Anweisung der Amtsdienerschaft möglichst gehindert werden; und besonders soll Gaucklern u. dgl., wenn sie auch mit Pässen versehen, der Eintritt in das Land, selbst blos zu ihrer Durchreise nicht gestattet werden.

**Hochzeithalten.**

26.Spt.1801 Jedem Unterthanen steht frei, seine Hochzeit in seinem eigenen Hause zu halten, und damit was immer für eine, seinem Stande angemessene, und der öffentlichen Polizei nicht zuwiderlaufende Feierlichkeit oder Tanz zu verbinden.

**Holzwaaren.**

15. Mai 1759 G. S. v. J. 1782. S.573. Holzschnittwaaren dürfen von jenen, welche sie selbst verfertigen, auf die Märkte zum offenen Verkaufe gebracht werden.

**Hutmacher.**

18.Dez. 1824 Die Hutmacher haben kein ausschließliches Recht auf den Handel mit Stroh- und Binsenhüten, indem dieses auch den Fragnern zusteht.

Den Hutmachern steht die Verfertigung und der Verkauf, von allen Filzarbeiten, so wie der Hüte aus andern Stoffen zu. Hüte und andere Filzwaaren zu lakiren sind sie berechtigt, ebenso zu dem Verkauf von Tschakos, und zwar ganz verfertigter, mit deren Zugehör, als: Fangschnüren u. dgl.

**Jahrmärkte.**

20.Febr.1802 Rg. Bl. 1805 S. 331. Der bisher auf einigen Jahrmärkten bestandene Unfug, vermöge welchem mehreren Professionisten und

Handelsleuten der Verkauf ihrer Fabrikate vor 12 Uhr Mittags nicht gestattet wurde, ist abzustellen und jedem Fieranten der berechtigte Verkauf seiner Waaren oder Fabrikate zu gleicher Zeit und ohne Unterschied zu gestatten.

Jedermann ohne Unterschied, wenn er zur Marktbeziehung berechtiget ist, ist das Feilhalten vom Anfange bis zum Ende des öffentlichen Marktes zu gestatten. 23. Aug. 1805 Rg. Bl. 1805 S. 888.

Zur Beziehung der inländischen Jahrmärkte in allen Kreisen des Königreichs, sollen ohne Unterschied des Wohnsitzes vollkommen berechtiget seyn: 3. Mai 1811 Rg. Bl. 1811 S. 649.

A. Inländer.

1) Alle Produzenten roher Erzeugnisse;
2) die privilegirten Fabrikanten;
3) alle Künstler und Professionisten, die zur Ausübung einer Kunst oder eines Handwerks durch Erlangung einer fermen Concession oder des Meisterrechts berechtiget sind;
4) concessionirte Kaufleute und Krämer, die mit einem offenen Laden in ihrem Wohnort versehen sind, dann Fragler und Huckler.

Sämmtliche erwähnte Individuen bedürfen gar keines Handelsvorweises zum Beziehen der Jahrmärkte, sondern es ist ihnen überlassen, sich durch ihre Gewerbs-Concessionen, Zollpatente, durch Bekannte, oder auf sonst zuläßige Art zu legitimiren.

5) Diejenigen, welche ohne förmlich erlernte Kunst oder Profession geringere Gattungen von Waaren verfertigen.

Wenn sie die Jahrmärkte ausserhalb ihres Gerichtsbezirkes in anderen Theilen des Reiches, wo sie unbekannt sind, beziehen wollen, müssen sie sich mit einem Atteste der Polizeiobrigkeit ihres Wohnortes über das zu verkaufende Selbstfabrikat versehen und dasselbe bei der Polizeibehörde des Jahrmarktes vorzeigen, damit nicht

fremde Erzeugniße vorgeschoben werden. Dieses Attestat soll jährlich erneuert werden.

Ausser diesen sind die General-Commissariate ermächtiget:

6) auch zum bloßen Landkramhandel auf den inländischen Märkten, ohne offenen Laden im Wohnorte, persönlich jährlich zu erneuernde Concessionen, worin die Waaren, womit derselbe befugt seyn solle, namentlich zu bemerken sind, solchen in ihren Kreisen befindlichen und berechtigten Inländern zu ertheilen, welche
   a) obrigkeitliche Zeugniße über ihre gute Aufführung und über den Besitz des zum ersten Anfange des Handels erforderlichen Vermögens oder des hiezu nöthigen Kredits bei inländischen Producenten, Fabrikanten, Professionisten oder größeren Kaufleuten beibringen, welche
   b) nur inländische rohe Produkte oder inländische Fabrikate, oder
   c) nur solche Waaren führen wollen, die sie von größeren inländischen Kaufleuten beziehen.

7) Inländische Schutzjuden sind, je nachdem sie in die Klasse der Produzenten, Fabrikanten, Professionisten, Künstler oder berechtigten Kaufleute gehören, oder eine Konzession zum bloßen Landkramhandel ohne offenen Laden nachsuchen, lediglich nach den vorstehenden Normen zu behandeln.

B. Ausländer.

Jeder rechtliche ausländische Fabrikant, wirklich concessionirte Professionist, jeder mit einem offenen Laden in seinem Wohnorte versehene Kaufmann oder Künstler, so wie der Produzent roher Erzeugnisse ist auf allen öffentlichen Märkten des Königreiches ungehindert zugelassen, wenn er sich über diese Qualität durch ein von der Obrigkeit ausgestelltes, jährlich zu

erneuerndes Originalattest ausweiset, und den dießseitigen Zoll- und Mauthgesetzen unterwirft. Sie bedürfen zum Besuch der diesseitigen Messen und Jahrmärkte keines besonderen Handelpatentes von dem General-Commissariate des Kreises, dessen Märkte sie beziehen.

Jeder Fußgänger mit Waaren, welcher Märkte beziehen, oder sich damit von einem inländischen Orte zum anderen begeben will, muß sich mit einer Passirpollete bei dem nächstgelegenen Mauth- und Hallamte versehen. 15. Mai 1812 Rg Bl. 1812 S. 946.

Auch muß jeder Handelsmann, welcher inländische Märkte bezieht, seine Güter, die er dahin zu führen gedenkt, nach ihrer Quantität und Qualität dem betreffenden Hallamte vollständig anzeigen, und sich hierüber Passirpolleten ausstellen lassen.

Ausländische Handelsleute, welche größeres und ansehnlicheres Gewerbe treiben, dürfen ausser dem Markte nichts verkaufen, sohin auch kein beständiges Gewölbc oder Herberg im Lande haben. Anmerk. ad cod. Max s. C. 26. §. 6.

Die Waaren, welche während dem Markte nicht verkauft werden, können sie zwar alldort liegen lassen, doch sollen solche versperrt bleiben und die Schlüssel zum Gewölbe einem berechtigten inländischen Handelsmanne eingehändigt werden.

Der Handelsmann darf, so lange der Markt dauert, nicht gepfändet werden, ausser in Fällen, wo periculum fugae vorhanden ist, oder die Schulden ex debito entstanden sind. Die Marktfreiheit soll jedoch nicht auf Pferde, Vieh, noch andere Consumtibilien ausgedehnt werden. Anmerk. ad cod. Max. §. 3 Lit. g.

Auf die gewöhnlichen Jahrmärkte haben die Polizeidirektionen ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten. M. s. u. Handelspatente und u. Märkte. 24. Spt. 1808 Rg. Bl. 1808 S. 2525.

## Juweliere.

Den Juwelieren steht das Führen und Verkaufen solcher Gegenstände, welche ganz von Silber sind, nicht zu. 19. April 1839 Reg. Ent.

**Käsehandel.**

18. Aug. 1823. Es kann, bei einer gleichsam gesetzlichen, vorgängigen Untersuchung der Verhältnisse und des Bedürfnisses und billiger Rücksicht auf die betheiligten Gewerbsgenossen eine ausschließende Nothwendigkeit zur Bewilligung von Niederlagen weder im Allgemeinen noch für die im Inlande erzeugten Käse insbesondere anerkannt werden.

**Käskäufler.**

24. Dez. 1817 Allerh. Ent. Den Käskäuflern steht der Handel mit ordinären Käsen, wovon das Pfund unter 24 kr. kostet, ausschließend zu.

Die übrigen Käsegattungen sind sie gemeinschaftlich mit den Kaufleuten zu führen berechtiget.

**Kaffeeschenk-Concession**, persönliche.

20. Jan. 1798 M. G. S. v. J. 1799. Bd VI. Nro. 15. S. 111. Es soll durchaus keine auf den Verkauf einer Kaffeeschenks-Personal-Concession gestellte Bittschrift mehr angenommen werden, und jede dergleichen Concession, welche an besagtem peremptorischen Termine nicht von dem primo adquirente selbst ausgeübt wird, alsdann ohne weiteres annullirt und eingezogen werden.

**Kaffetiers**

10. Jan. 1810 24. Dez. 1821 Reg. Ent. dürfen das abgezogene Bier auch in Halbmaßgläsern ausschenken und für die Maß abgezogenen Biers 1 kr. über den ordentlichen Satz nehmen.

7. März 1841 Reg. Ent. Den Kaffetiers ist verboten, Vieh zu schlachten wie auch rohes Fleisch zu verkaufen.

**Kalbfleisch.**

14. Juni 1843 Ob. Int. Bl. S. 759. Kälber, welche nicht ihre acht Milchschneidzähne haben, von welchen das vierte Paar dieser Zähne ebenso ausgebildet seyn muß, als das erste, und deren sämmtliche Zähne nicht mit einem weißen Zahnfleische umgeben sind, wozu ein Alter von wenigstens drei Wochen erforderlich ist, dürfen weder geschlachtet noch das Fleisch bei Strafe von fünf bis zehn Gulden verkauft werden.

Das Aufblasen der geschlachteten Kälber ist verboten.

## Kaminfeger=Concessions=Verleihung.

Die Distriktspolizeibehörden in erster Instanz sind zuständig, die Concessionen für jene Kaminfegerdistrikte zu ertheilen, welche von der vorgesetzten Kreisregierung gebildet wurden. 4. Juni 1834

## Kaminkehrer.

In jedem Landgerichte sollen ein oder zwei Kaminkehrer mit angewiesenen bestimmten Distrikten bestehen. 8. Febr.1805. Rg.Bl.1805. S. 307.

Jeder ist auf den ihm in dem Bezirke des Landgerichts, in welchem er sich befindet, angewiesenen Distrikt beschränkt; in den für die landgerichtlichen Kaminkehrer bestimmten Distrikten fallen alle Städte, Märkte und Hofmarkten, welche sich in dem Bezirke befinden, mit Ausnahme der Hauptstädte, welche für sich und ihren Burgfrieden ihre eigenen Kaminkehrer haben sollen; diesen ist das Kehren der Kamine im Landgerichtsbezirke, wie den landgerichtlichen in dem Stadtgebiete untersagt.

Sie sind auf die Feuerordnung zu verpflichten, und haben die Kamine, wo beständig gefeuert wird, wenigst alle Vierteljahr zu besteigen und zu kehren. Sie sollen dieses Geschäft, wo nicht in eigener Person, durch tüchtige Gesellen verrichten lassen, und diesen fleißig nachsehen, auch sogleich anzeigen, wo sich feuergefährliche Kamine befinden. 30.März1791 G.S. v. J. 1797. S.216.

An Orten, wo mehrere Rauchfangkehrer und Gesellen vorhanden sind, sollen ohne höchste Noth nicht alle zugleich aus der Stadt sich begeben, sondern jedesmal einer im Orte sich antreffen lassen. 26.Jan.1836. Kr. Int. Bl.

Die Concessionirung der Kaminfeger gehört zur Competenz der Distriktspolizeibehörde des betreffenden, von der k. Kreisregierung gebildeten Distriktes. Befindet sich der Wohnsitz des Kaminfegers in einer der k. Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Gemeinde, und der Kaminkehrerdistrikt überschreitet die Gemeindegränze, so kommt den zur Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten in dem Gemeindebezirke be=

fugten Magistrate lediglich die Vorinstruktion des Concessionsgesuches behufs der distriktspolizeibehördlichen Entscheidung zu.

Schließt der Kaminfegerbezirk Zubehörden mehrerer Polizeidistrikte in sich, so kommt die Concessionirung der Distrikts-Polizeibehörde des Wohnorts des Impetranten zu, welche die Erinnerungen der übrigen Distrikts-Polizeibehörden zu erholen und zu würdigen hat.

18. Spt. 1829 Kr. Int. Bl. d. Rezat-Kr. Die Regulirung des Kaminfegerlohnes unterliegt der polizeilichen Bestimmung.

Wenn Gründe über die Nachläßigkeit eines Kaminkehrers vorhanden sind, so kann zur Feuerbeschau ein solcher aus einem andern Distrikte beigezogen werden.

31. Mai 1809 Kr. Int. Bl. d. Rezat-Kr. Für das Kaminkehren sollen bestimmte einem Concessionirten ausschließend zugewiesene Distrikte bestehen.

30. März 1791 cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 50 S. 216. Die Feuerbesichtigung soll von der Polizeiobrigkeit, wo nicht alle Quartalszeit, doch wenigstens jährlich zweimal in jedem Hause ohne Ausnahme und zwar zu unbestimmten Zeiten mit aller Strenge und Genauigkeit vorgenommen werden; bei dieser Feuerbeschaucommission sollen neben den obrigkeitlich Abgeordneten, besonders in Städten und Märkten allezeit der verpflichtete Maurer- und Zimmermeister, dann der Kaminfeger, wenn einer zu haben ist, auf dem Lande aber die Dorfsführer und Obmänner beigezogen werden, welche alle Mängel und Nachläßigkeiten anzumerken, und in das Strafprotokoll einzutragen haben; von dieser obrigkeitlichen Feuerbeschau ist gar Niemand, folglich die herrschaftlichen, adeligen, gefreiten, klösterlichen und geistlichen ebensowenig als die bürgerlichen Häuser ausgenommen, weil dem ganzen Publikum hieran wirklich gelegen, und von der Polizeiaufsicht gar Niemand eine Exemption oder Ausnahme vorzuschützen berechtiget ist.

Die künftig auf gegenwärtige Ordnung zu verpflichten kommenden Kaminfeger sollen die Kamine in

Städten, Märkten und Dörfern, wo beständig gefeuert wird, wo nicht öfters und jedesmal nach zwei Monaten doch wenigstens alle Vierteljahre einmal besichtigen und kehren, dabei nicht, wie bisher öfters geschehen ist, nachläßig und durch bloße Buben, sondern in eigener Person oder mittelst tüchtiger Gesellen mit fleißiger Abkratzung des Peches bedächtlich reinigen und kehren auch den ganzen Kamin durchsäubern, und sich oben bei der Oeffnung heraussehen lassen.

Ob aber dieses geschehe oder nicht, solches haben die Kaminfeger bei den ordentlichen Kehrzeiten zu erforschen, und nicht nur hierüber der Abhilfe, und wenn die erste Warnung nichts verfanget, der Bestrafung willen bei der Obrigkeit schleunige Anzeige zu machen, sondern auch in jenem Falle, wenn der Rauchfang schadhaft, zum Schliefen zu eng, oder sonst feuergefährlich wäre, oder Kluftlöcher hätte, solches dem Hauseigenthümer nach ihren Pflichten sogleich anzuzeigen und, so ferne dieser keine alsbaldige Aenderung treffen würde, der Polizeiobrigkeit hievon Eröffnung zu machen; wo entgegen auch der Hauseigenthümer wider den Rauchfangkehrer, wenn er in seinen Berichtigungen saumselig oder pflichtwidrig sey, allenfalls nur schlauderische und liederliche Gesellen, oder gar unerfahrne Lehrbuben schicken, sohin seiner Schuldigkeit gemäß nicht selbst öfters persönlich kehren würde, ohnverweilt der Bestrafungswillen bei der Obrigkeit Anzeige zu machen schuldig ist; daher die Kaminfeger immer tüchtige und fleißige Gesellen und nicht schlechterdings unerfahrene, leichtsinnige Buben halten und jenen von Zeit zu Zeit selbst fleißig nachsehen sollen.

Sobald Feuerlärm entsteht, haben sich vor allen nicht nur die Feuercommissarien jedes Ortes zur Bestellung der nöthigen Anstalten, sondern auch die Zimmerleute, Maurer und Rauchfangkehrer mit ihren Gesellen und Werkzeug sogleich zu dem Ort, wo Feuer entstanden, zu verfügen. — Letztere sind schuldig, die

Dächer, wenn es nöthig, zu besteigen, zu welchem Ende nasse, in Wasser wohl eingetauchte Säcke und Plachen sogleich herbeigeschafft und von den nächsten Nachbarn zur Belegung der Dächer gerichtet werden müssen, welche ihnen aber im Falle des Verderbens oder gänzlichen Ausbleibens nach Umständen von dem Hauseigenthümer oder der Gemeinde des Ortes auf Verlangen in Geld zu vergüten sind. Sollte aber das Feuer blos aus dem Kamin herausbrennen, alsdann wäre zu trachten, daß man selbes von oben mit nassem Dung und einigen in Wasser stark eingetauchten Säcken dämpfen und ersticken möge, wie denn jedesmal zu trachten ist, dem Feuer alle Luft zu benehmen, und selbem niemals selbst Weg zu machen.

6. Nov. 1843 Min.-Rescr.

Die Reinigung der Ofenblechrohre steht den Kaminkehrermeistern zu.

Den Hafnern ist verboten, eine dieser Reinigung hinderliche Construction der Oefen absichtlich anzubringen.

Die Mitwirkung der Hafner bei der Reinigung von Rauchrohren steht denselben nur insoferne zu, als die besondere Construction von Oeconomie- und Rauchofen den Hafner durchaus erforderlich machen.

Den Kaminkehrern sind verboten, Abänderungen oder Anlegung der gewöhnlichen Herde und Oefen, dann der sogenannten Sparherde, Oeconomie-, Circulations- und russischen Oefen, wie auch der Brat- und Bügelöfen, der Wasch- und Dampfapparate; bei Einziehung der Ofenröhre in die Kamine und bei allen auf Feuerstellen Bezug habenden Arbeiten ohne Beiziehung eines Maurermeisters und des Distriktskaminkehrers etwas vorzunehmen.

Den Hafnern ist untersagt, ohne Beiziehung des Distriktskaminkehrers Neuerungen in erwähnten Dingen vorzunehmen. Letzteren ist nur die Befugniß eingeräumt mit Rücksicht auf die jeweilige Construction des Kamines der benützt werden soll, ihre Erinnerungen abzugeben und nöthigenfalls Anzeige zu machen.

**Kaminreinigung.**

Die Feuerordnung schreibt eine viermalige Reinigung der Schornsteine vor, jedoch sollen jene Kamine, welche beständig gefeuert werden, alle zwei Monate gereiniget werden, und hiefür muß dem Kaminkehrer der herkömmliche Lohn gereicht werden. 19.März1834

**Kappenmacher.**

sind befugt, sich einen Arbeitsgehilfen zu halten. 11.März1825 Reg.Ent.

Den Kappenmachern ist gestattet, die von ihnen verfertigten Mützen mit Pelzwerk jeder Gattung zu besetzen. 22.April 1825 Reg.Ent.

Den Kappenmachern steht die Fabrikation und der Verlag von Handschuhen nicht zu. 23.Febr.1818 Reg.Ent.

**Kistler.**

Den Kistlern steht zu: 11.Juli 1796 G. S. v. J. 1797. S.877.

1) Alle Gattungen von Kreuzstöcken zu verfertigen, so wie auch den Zimmerleuten, in so weit die Verfertigung der Kreuzstöcke gemeinschaftlich erlaubt seyn soll, als selbe in den Dachstühlen aller Art ohne Unterschied der Höhe und der Breite angebracht werden, was aber die weitern Kreuzstöcke in den Gebäuden betrifft, so wird den Zimmerleuten die Verfertigung in dem Maß gestattet, daß kein von ihnen zu verfertigender Kreuzstock mehr als 3½ Schuh in der Höhe und 3½ Schuh in der Breite, von dem innern Lichte an gemessen, halten solle.

   Von diesem Maße an sind alle, sowohl der Höhe als Breite nach, kleinere Kreuzstöcke, mögen solche 2- oder 4lichtig seyn, auch den Zimmerleuten zu verfertigen erlaubt.

2) Die Verfertigung von Fensterläden, Spalliren, Lamperien, eines simpel verschalten Thores oder Hausthüre, doch ohne Verzierung und ohne Füllung soll den Zimmerleuten gestattet seyn.

   Was aber sonstige gefaßte Arbeiten, dann die

Kirchenarbeiten betrifft, so stehen solche den Kistlermeistern allein zu, wie auch

3) die Hauseinrichtungen von Kommod-, Schreib- und allen andern Gattungen der Kästen, dann sonstigen Zierarbeiten von Rahmen, Spiegel, Tremeaus, u. dgl.; dagegen ist den Zimmerleuten bewilliget, die Arbeiten von Küchengeräthschaften, doch ohne Schubladen, dann Herd- und Fußbrettern, wie auch Todtentruhen, jedoch ohne Gewölbung zu verfertigen.

4) Die glatten und geleimten ordinären Fußböden mit Friesen, jedoch von dem nämlichen Holz und ohne Kreuz, wird den Zimmerleuten, wie den Kistlern, zu verfertigen erlaubt.

5) Die Zimmerleute dürfen verfertigen: gesprengte Hauptschnecken- und andere platte Stiegen mit ihren Pallustraten und Geländern, ausgenommen, es wären selbe überstochen, und auf Laubwerk oder Schlangenart ausgeschweift, welch letzteres den Kistlern allein zusteht.

6) Die Sommer- und Gartenhäuser, dann was hiezu benöthigt ist, desgleichen alles Lattenwerk in den Gärten, geschweift oder glatt, ferner die Einplankungen, auch alle Fußböden mit geleimten Tafeln oder mit einfachen Brettern, sammt deren Legung soll den Zimmerleuten, so wie den Kistlern zustehen; doch behalten sich Letztere die Sommerhäuser, wo die höhere Architektur angebracht wird, allein vor.

7) Die ordinären fichtenen und verleimten Thüren, mit eingeschobenem Riegel, und einer glatten und simpeln Verkleidung, nebst allem verleimten Tafelwerk dürfen die Zimmerleut, und auch die Kistler machen.

Man vergl. die folgende Verordnung v. 22. Aug. 1824.

21. April 1749 G. S. 1784. Kistler sind wider alle Pfuscherei und Eingriffe zu schützen, sollen ihre gemachten Arbeiten nicht selbst an

andere Orte, wo Kistler sind, bringen, und zum Verkaufe herumtragen, die freiwillig angefrimte Arbeit hingegen haben sie zu Haus zu verfertigen, und dem Anfrimer zu bringen.

Sie dürfen ihre verfertigten Kästen und Arbeiten selbst anstreichen und malen, wie sie wollen. 7. Jän. 1802 G. Ind. v. J. 1806. S. 174.

Die Späne und Schaiten sollen sie täglich aus der Werkstatt bringen, selbe in einem Gewölbe oder Keller verwahren, und niemals mit unverwahrtem Lichte oder Kohlen an einen solchen Ort gehen. 30. März 1791 G. S. v. J. 1797 S. 220.

Kistler dürfen ihre selbstverfertigten Meubeln durch berechtigte Taschner mit Taschnerarbeit vollenden lassen und in ihrer Niederlage verkaufen. 3. April 1821 Reg. Ent.

In dem Streite der Zimmerleute gegen die Schreiner wurde von der k. Staatsrathscommission erkannt: Die Zimmerleute seyen befugt, mit den dazu gehörigen Werkzeugen alle jene Arbeiten, als: Thüren, Fenster und Kreuzstöcke, Rahmen rc. zu fertigen, wozu man keinen Leim bedarf, und wozu keine Verzierungen angebracht werden, den Schreinern stehen demnach jene Arbeiten ausschließlich zu, welche geleimt und wobei Verzierungen angebracht werden. 28. Aug. 1824

Den Seelnonnen bleibt es überlassen, die Todtensärge nach freier Wahl zu bestellen. 2. Juni 1838 Reg. Ent.

M. s. a. u. Bretter und unter Tischlerwerkstätten.

## Kleiderhandel.

Zu dem Kleiderhandel ist eine besondere Concession erforderlich. Die Schneidermeister, welche eine solche erworben haben, sind berechtiget, selbstverfertigte oder von andern bezogene neue Kleider in offenen Laden zu verkaufen, sind auch befugt, die zur Verarbeitung erforderlichen Tuch-, Schnitt- und andere Waaren selbstständig und ohne jede Beschränkung auf ihren Wohnort zu beziehen. 9. Sept. 1841

Unverarbeitet diese Stoffe zu verkaufen oder Handel damit zu treiben ist strenge verboten. M. s. u. Schneider.

## Knopfmacher.

17. Dez. 1786 G. S. v. J. 1788. S. 707. sind bei Verlust ihrer Gerechtigkeit verbunden, keine unächte oder falsche Materialien zu den aus Gold, Silber und Rosetten verfertigten Waaren zu gebrauchen.

Sie sind berechtigt, auf gegründete Anzeigen, daß bei Handelsleuten unächte und falsche Knöpfe für gut und ächt verkauft werden, mit Zuziehung der ordentlichen Obrigkeit in die Läden einzufallen, und solche confisciren zu lassen.

21. April 1749 G. S. v. J. 1784. S. 734. Die den Knopfmachern einpfuschende Manns- und Weibspersonen sollen nicht geduldet werden.

## Körbe. Korbmacher.

17. Nov. 1762 G. S. 1771 S. 45. Die Körbe sollen hinfüro bei zwei Reichsthaler Strafe für jedes Stück nicht mehr von Eichen-, sondern von einem andern Holze verfertiget werden.

12. Juli 1768 M. G. S. v. J. 1.84. S. 817. Wo die Obrigkeiten Körbe aus Eichenholz, Ahorn, Buchen oder Espen antreffen, sollen sie solche confisciren, und jene, welche selbe verfertiget haben, oder sich deren bedienen, zur gebührenden Strafe ziehen, aber auf weiteres Betreffen in das Arbeitshaus liefern lassen.

30. Dez. 1801 R. Bl. 1802. S. 25. Jeder Korbzäuner, Geisel- oder Peitschenstielmacher oder andere derlei Pizler wird für jedes abgeschwendete Eichenstämmchen, welches noch nicht nach dem gegenwärtigen wirklichen, sondern blos nach dem künftigen Holzwerthe geschätzt werden kann, das erstemal um einen Reichsthaler, und im Wiederbetretungsfalle um das Doppelte gestraft, wovon 2/3 dem Aufbringer und 1/3 der Forstkasse gehören. Kann der Frevler die Geldstrafe nicht bezahlen, so ist er mit angemessenem Arrest zu belegen.

19. April 1830 Reg. Ent. Korbmacher, wenn sie mit andern als selbstverfertigten Körben zu handeln berechtiget sind, so erstreckt sich diese Befugniß doch nicht über die Grenzen der Gemeinde, in welcher sie als Korbmacher concessionirt sind, wogegen deren Handelsbefugnisse ausser dem Wohnorte sich nur auf den Verkauf selbstverfertigter Körbe beschränkt.

**Korbmacher, bayerische,** auf Märkten in Würtemberg.

Denjenigen bayerischen Korbmachern, welche mit ihren Waaren blos die würtembergischen Märkte besuchen wollen, und mit den erforderlichen Legitimations-Urkunden, so wie mit einem angemessenen Waarenvorrathe versehen sind, soll zu genanntem Zwecke der Eintritt in die würtembergischen Staaten gestattet werden, unter der Verwarnung gegen den Hausirhandel; und eben das Recht steht auch den würtembergischen Unterthanen zu, welche sich in gleicher Cathegorie mit den zu jenen Märkten zugelassenen bayerischen Unterthanen befinden. 20. Spt. 1836

**Krämer-Eisenhandel.**

Unter der Benennung Landkrämerwaaren ist das Eisen in Minuto auf dem Lande zu verkaufen, nicht begriffen, und daher keinem Krämer erlaubt, Eisen in seinem Laden zu führen. 5. Nov. 1794 M. G. S. v. J. 1797. S. 306.

**Kram- und Kaufmannswaaren.**

Darunter sind nicht nur alle Ellenwaaren und die sogenannte Kramerei, sondern auch die Galanterie-, Spezerei- und Materialwaaren verstanden. 9. Okt. 1769 G. S. v. J. 1771. S. 381.

M. s. a. u. Eisenhandel.

**Kräuterbier.**

Die Ertheilung einer Concession zur Erzeugung eines so betitelten Kräuterbiers findet nicht statt. 16. Spt. 1828

**Küchelbäcker.**

Den Küchelbäckern steht der Verkauf des ungekochten Sauerkrautes zu. 29. Aug. 1820.

Braunes und weißes Bier dürfen sie nicht für ihre Gäste schenken. 13. April 1833 Reg. Ent.

**Kürschner.**

Diese sind berechtiget, tüchene Kappen und gefütterte lederne Handschuhe zu verkaufen. 26 März 1828 Reg. Ent.

**Kunsthändler.**

Den Kunsthändlern kommt der Verkauf von Pinseln, Tusch und Zeichnungspapier zu. Der Verkauf von Schreibmaterialien, mit Ausschluß des mit Vignetten und gedruckten Vignetten versehenen Briefpapiers, ist ihnen nicht gestattet.

Schreib- und Stahlfedern, Schreibzeuge, Federwischer, Briefbeschwerer dürfen sie ebenfalls nicht führen, ebensowenig Rasir-, Feuerstahl-, Sack-, Federmesser und Musikalien.

Kinderspielwaaren jeder Art dürfen sie verkaufen.

**Kunstmühlen.**

27. Aug. 1838 Oberb. Int. Bl. S. 1393. Die englisch-amerikanischen Mühlen, so wie die auf ähnliche Weise construirten Kunstmühlen sind wie Fabriken zu behandeln.

Die desfallsige Concessionsertheilung ressortirt zu den Kreisregierungen, Kammer des Innern.

Der Mehlhandel ist denselben im Großen bis zu einem Zentner freigegeben, welches in der Concessions-Urkunde zu bemerken ist.

Der unbeschränkte Detailverkauf kann denselben an Orten, wo keine berechtigten Melber oder denselben gleichgeachtete Gewerbsleute vorhanden sind, wo eine für den Einkauf des häuslichen Bedarfs zureichende Gelegenheit nicht ist, auf Ansuchen gestattet werden.

Die Entscheidung bei Berufungen bleibt der Regierung in zweiter und letzter Instanz vorbehalten.

**Kupferschmiede.**

16. Aug. 1836 Reg. Ent. Den Kupferschmieden steht die Verarbeitung von verzinntem Eisenblech nicht zu, welches zu den Befugnissen der Spängler gehört.

**Kurhessen,** Gewerbsverhältnisse an der Gränze desselben.

5. Jan. 1838. Es ist den Handwerkern des einen Gebiets das Einbringen ihrer Arbeiten zum freien Verkaufe auf Messen und Märkten, oder im Falle dieselben auf Bestellung gefertigt worden sind, zur Ablieferung an die Besteller eines andern Gebiets durchaus unverwehrt.

Dagegen kommt jeder Regierung das Recht zu, innerhalb ihres Gebietes die Fertigung von Handwerksarbeiten sowohl in als ausser den Meßzeiten den daselbst ansäßigen Handwerkern vorzubehalten.

**Lagerkeller.**

Das Bierschenken auf den sogenannten Lager- oder Märzenkeller ist in den Monaten Juni, Juli, August und September gestattet, auch dürfen die Bräuer ihre Gäste mit Brod bedienen. Das Verabreichen von Speisen und andern Getränken, bleibt denselben aber ausdrücklich verboten. 24. Okt. 1812

**Landkramhandel und Hausirpatente.**

Für deren Ausfertigung sind 30 kr. Taxe, 15 kr. Stempel und 4 kr. Zustellgebühren, für die begleitende Regierungs-Entschließung 30 kr. Tax und 4 kr. Stempel zu erheben. 1. Dez 1839. Ob. Int. Bl. S. 1825.

**Landmusikanten, ausländische,**

mit vollgültigen Pässen versehen, sind bezüglich der Ausübung ihrer Kunst allen für die inländischen Musikanten gleicher Cathegorie gegebenen Bestimmungen unterworfen. Ohne vollgiltige Pässe sind sie an den Gränzen zurückzuweisen. 29. Dez. 1837 Ob. Int. Bl. v. J. 1838 S. 54. Ziff. 5.

**Landtabak.**

Die Bereitung des Landtabaks ist eine Ergänzung des Nahrungsstandes und daher der freien Betriebsamkeit überwiesen. Zum Verkaufe desselben sind bloße Licenzscheine hinreichend. 25. Spt. 1737

**Lederer.**

Die Lederer und Lederbereiter sollen an Orten, wo sie es bisher gewesen, noch ferner zwei separirte Handwerker seyn. Hinfüro sollen neue Lederbereiter-gerechtigkeiten nicht ertheilt werden. 12. April 763 M. G. S. v. J. 1784. Bd 2 Nr. 49 S. 791

Dem Lederer ist der Handel mit fremdem Leder, unter was immer für einem Titel sie solches erlangt oder hergebracht haben, unter Confiscationsstrafe ververboten, sie dürfen lediglich nur mit ihrem eigenen Fabrikate sowohl im Großen als im Kleinen handeln; das Nämliche ist den inländischen Gerbern sowohl bei 1. Febr. 1785. G. S. v. J. 1788. S. 676. 29. Febr. 1788 eod. S. 1063.

den von ihnen als von andern inländischen Meistern verfertigten Leder erlaubt.

**Lederhandel.**

23. Spt. 1799 Den Gerbern in Bayern ist der von alten Zeiten hergebrachte Verlag und Ausschnitt des in- und ausländischen Leders gestattet.

**Lederlakiren.**

6. Dez. 1841. Ob. Int. Bl. S. 1345. Nachdem hiezu zum Theil selbstständige Concessionen bestehen, dasselbe auch zum Theil zu den Gewerbsbefugnissen der Maler gehört, so ist es nicht zu den freien Gewerbsarten zu zählen.

**Lehrbriefe.**

29. Mai 1839 Die Ausstellung der Lehrbriefe an Handwerkslehrlinge steht den untergeordneten Magistraten II. und III. Classe nicht zu.

**Leihbibliotheken.**

13. Dez. 1811 Die Leihbibliotheken sind in strenger polizeilicher Aufsicht zu halten, und die Cataloge der Lesebücher sind jedesmal vorher der Polizeibehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Den Besitzern soll zur Pflicht gemacht werden, nur gute und nützliche Bücher in die Leihbibliotheken zu schaffen.

Besondere Concessionen zu Leihbibliotheken sollen nicht mehr ertheilt werden, sondern diese allemal nur mit dem Buchhandel verbunden werden.

**Leimfabrikation.**

18. März 1793 M. G. S. v. J. 1797. Bd. V S. 267. Den Weißgerbern und Lederern überhaupt ist das Leimsieden aus erkauftem Leder verboten, und sie dürfen nur auf die Versiedung der Abfälle des selbst verarbeiteten Leders eingeschränkt werden.

28. Juni 1792. M. G. S. v. J. 1797. S. 254. Papierer dürfen zu ihrem eigenen Bedürfniß Leim sieden.

**Leinenfabrikate.**

30 März 1808 Rg. Bl. 1808. S. 771. Die inländischen Weber sind befugt, mit eigenen, sowie mit den von anderen inländischen Meistern er-

kauften Leinenfabrikaten zu handeln, jedoch mit gänzlichem Ausschluß der ausländischen Leinenprodukte.

**Leinwandhandel.**

Jedem inländischen Weber oder Leinwandhändler ist bewilliget, die zum Verkaufe im hiesigen Keller niedergelegten Leinwandgewebe, entweder selbst zu verkaufen oder durch den Leinwandkellermeister nicht blos in ganzen Stücken, sondern auch ellenweise gegen die herkömmliche Kellergebühr verkaufen zu dürfen. 30März1808 R.Bl. 1808. S. 770.

Alle diesen freien Handel in dem Leinwandkeller hindernde Beschränkungen sind als gänzlich aufgehoben zu betrachten.

**Leinweber.**

Den Webern ist gestattet das Selbstfärben der Baumwolle und des Garns zu solchen Fabrikaten, die in Leinen und Barchent sie auf Verkauf verfertigen, sowohl in hölzernen Geschirren, als im Kessel und mit allen Gattungen von Färbestoffen. 21.April1808 Rggsbl.1808 S. 897.

Bei Verlust dieses Rechtes bleibt jedoch denselben verboten, Garn oder Baumwolle zu färben, die nicht von ihnen selbst verwebt wird, oder welches sie von andern Eigenthümern zum Verweben für jene empfangen.

Die Leinweber dürfen die ordinären Bauerntücher, Zeug und Haus-Cartis auf Bestellung, aber nicht zum weitern Verkauf wirken. 20. Dez 1708. G S. v. J. 1788 S. 580.

Sie sind nicht befugt, Tuch, Loden und Boy zu machen. 27. Juli 1808

**Leinweberei.** 11. Spt. 1825

Den Landleuten ist der Nebenerwerb durch Leinweberei allenthalben freigegeben. Art. 8. Oberb. Int. Bl. S. 872.

Die Bewerbung um förmliche Concessionen zur Weberei auf dem Lande ist durch vorstehende Verordnung nicht aufgehoben. 30. Feb. 1826. Kr. Int. Bl.

Bei dem Ausdrucke Landleute ist sich nach dem Sprachgebrauch zu achten, er ist aus dem gesetzlichen Begriff von Ruralgemeinden im Sinne der Gemeinde-Verfassung nicht abzuleiten. 7. Aug. 1826. Int. Bl. des Obermainkr.

8. Febr. 1836 Ob. Int. Bl. S. 1394. Bei der Linnenbereitung als Nebenerwerb der Landleute ist der Betrieb durch Gesellen, so wie die Verarbeitung anderer rohen Stoffe unzuläßig.

**Licenzscheine,** öffentlicher Anschlag.

19. Mai 1838 Der öffentliche Anschlag der Gesuche um Licenzscheine zum Betriebe freier Erwerbsarten hat zu unterbleiben.

**Lithographien.**

2. Sept. 1839 Ob. Int. Bl. S. 1251. Zur Errichtung einer lithographischen Anstalt muß die ausdrückliche Erlaubniß von den Kreisregierungen erholt werden.

**Lohnkutscher,** Beförderung der Reisenden.

7. Juli 1833. Die Lohnkutscher sind, sich untereinander zur Beförderung der Reisenden abzulösen nicht berechtigt. Ebenso dürfen die Reisenden nur nach vollbrachtem Nachtlager sich eines andern Lohnkutschers bedienen.

**Lohnkutscher, fremde.**

3. Febr. 1831. Den fremden Lohnkutschern ist erlaubt, an den Wagen zu schreiben, daß er Rückfracht suche.

**Lohnrößler.**

1. Juli 1812. Die Streitigkeiten der Lohnrößler, Schiffer, Boten ꝛc. unter sich über das Recht zur Ausübung ihres Gewerbes oder über die wechselseitigen Gränzen ihrer Befugnisse werden, gleich andern Gewerbsstreitsachen, in erster Instanz bei der Lokalpolizeibehörde und in zweiter bei der Kreisregierung entschieden werden.

2. Dez. 1819. Die Verleihungen von Lohnrößlersgewerben können nur an jene statt finden, welche im Allgemeinen zur Treibung eines Gewerbes befugt und insbesondere zu dem der Lohnrößlerei qualificirt sind.

Keine Verleihung kann von den Polizeibehörden ohne vorhergegangene Einvernehmung des betreffenden königlichen Oberpostamtes geschehen, und ebenso haben die Polizeibehörden von den Entscheidungen über nachgesuchte Verleihungen das betreffende kgl. Oberpostamt jedesmal sogleich in Kenntniß zu setzen.

Die Verbindlichkeit der Lohnrößler besteht, wie jene aller gewerbtreibenden Individuen: das Publikum zu-

frieden zu stellen und für ihre Knechte zu haften. Auch sind sie verbunden, im Nothfalle den k. Posten vorzugsweise mit Pferden, Wägen und Knechten gegen Bezug der vollen Posttaxe und des Trinkgeldes auszuhelfen.

Lohnrößler in Orten, wo eine Post besteht, ist es erst dann gestattet, Reisende, welche mit Extrapost angekommen sind, weiter zu führen, wenn sich dieselben bereits 24 Stunden an demselben Orte aufgehalten haben.

Die Lohnrößler sind befugt, von jenen Orten, wohin sie Reisende führen, wieder andere zurückzunehmen; der Aufenthalt zu diesem Ende an fremden Orten ist auf 24 Stunden beschränkt.

Jedoch ist diese Bestimmung für jene Lohnrößler nicht giltig, welche von den Reisenden zugleich für die Rückfahrt gedungen wurden; und die Bestimmung kommt nur in jenen Orten in Anwendung, in welchen Posten oder Lohnrößlergewerbe schon bestehen.

Jeder concessionirte Lohnrößler ist zum unbeschränkten Betriebe seines Gewerbes, somit auch zum Ein-, Zwei- oder Mehrspännig-Fahren und bei schon vermietheten eigenen Pferden sich andere zu weiter ausgekommenen Fahrten zu miethen befugt, wogegen die nur beschränkt Concessionirten oder sogenannten Einspänner und Reitpferdverleiher blos mit einzelnen Pferden ihr Gewerbe zu treiben berechtigt seyn können.

Außer dem Gepäcke und den Effekten der Reisenden, ist keinem Lohnrößler gestattet, andere Effekten, Packete, Briefe u. dgl. mitzunehmen, selbst nicht auf Bestellung.

Den Lohnrößlern und deren Knechten bleibt untersagt, die Kleidung und Abzeichen der kgl. Posten zu tragen, und weder Posthorn noch Federbüsche zu führen.

Die Lohnrößler dürfen in keinem Falle, es sey auf Bestellung eines Reisenden, oder ohne diese, auf eigene Veranstaltung, irgendwo eigene oder gemiethete Pferde als Relais postiren. 11. Spt. 1821.

## Lumpensammeln.

14. Mai 1809 R. Bl. 1809. S. 836.

Das Sammeln der Lumpen zu Papiermühlen soll jedem durch legalen Vorweis seiner Obrigkeit berechtigten Sammler ohne Beschränkung auf einen Kreis oder besondern Distrikt allenthalben im Lande gestattet seyn. Das Lumpensammeln ist ausschließend nur den Commissionären der inländischen Papierfabrikanten und den concessionirten Zwischenhändlern gestattet.

Jeder Commissionär ist mit einem Vorweisbuche zu versehen, dessen erstes Blatt die Vollmacht des Fabrikanten, die polizeiliche Bestättigung unter Beifügung des Leumundzeugnisses und alle für Reiselegitimationen gebotenen Erfordernisse und Aufschlüsse mit Beifügung eines vollständigen Signalements enthalten muß; die Fortdauer der Beauftragung des Commissionärs ist mit dem Beginn des Etatjahres zu bestätigen. Die Commissionäre haben vor dem Antritt ihrer Reise die beabsichtigte Route nach den zu durchwandernden Polizeibezirken genau anzugeben, welche von der Heimathsbehörde in das Buch einzutragen ist.

Jede Abweichung von der eingetragenen Reiseroute, so wie die Durchziehung eines Polizeibezirkes ohne Erholung des Vidit der Bezirkspolizeibehörde, dann die ohne Visa der Ortspolizei genehmigte Einsammlung ist verboten.

Die Ablieferung des gesammelten Vorrathes ist von den Papierfabrikanten in das Buch zu bescheinigen, durch Mangel dieser Bestätigung des Contracts erlöscht die Erlaubniß zum Lumpensammeln.

Neben diesen Commissionären sind zum Lumpensammeln förmlich hierauf concessionirte Zwischenhändler berechtiget, jedoch nur innerhalb des in ihrer Concession bezeichneten Distriktes.

Nur in speziellen Ausnahmsfällen ist bei vollkommenem guten Leumund und hinreichender Bestellung von Seite inländischer Fabriken eine Verleihung in solchen Distrikten zuläßig, welche wegen Entlegenheit

von Papiermühlen von Commissionären derselben nur sehr selten oder gar nicht besucht werden.

Jedes Sammeln von Lumpen durch andere, als die hier bezeichneten Personen, so wie jeder weitere Zwischenhandel durch Sammeln an andere als an ihre Committenten ist verboten.

Der Handel mit Lumpen ist den Juden zu untersagen, welche nicht schon vor dem 23. Dezember 1816 Patente oder Lizenzen dazu erhalten haben. 27. März 1841 Ob. Int. Bl. S. 345.

Bestimmungen hinsichtlich der Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern in die Vereinsstaaten. 29. Aug. 1836 Ob. Int. Bl. S. 1313.

Der Tauschhandel der Lumpensammler soll nur da, wo es altherkömmlich ist, daß die Hadern nicht um Geld gekauft, sondern gegen geringe Kaufsgegenstände eingetauscht werden, gewährt seyn. Diese geringen Gegenstände dürfen aber nur zum Austausch, keineswegs aber zum gewöhnlichen Handel und Verkaufe benützt werden. 18. Febr. 1843 Ob. Kr. Int. Bl. S. 237.

**Maaß und Gewicht.**

Künftig soll im ganzen Königreiche ein gleichförmiges Maaß und Gewicht nach folgenden Vorschriften eingeführt werden. 28. Febr. 1809 R. Bl. 1809. S. 743.

1) Längenmaaß.

Für dieses ist der altbayerische Fuß die Einheit, der Fuß ist in 12 Zolle, der Zoll in 12 Linien getheilt. Dieser bayerische Fuß ist bei + 13° Reaumur gleich 129 38/100 Pariser Linien.

Die Klafter hält 6 Fuß.

Die geometrische Ruthe hält 10 Fuß.

Die bayerische Elle hält 2 Fuß 10 1/4 Zoll; eine solche bayerische Elle ist gleich 369 27/100 Pariser Linien.

2) Flächenmaaß.

Für das Flächenmaaß ist der Quadratfuß die Einheit.

Ein Quadratfuß hält 144 Quadratzolle.

Ein Quadratklafter 36 Quadratfuß.

Eine Quadratruthe 100 Quadratfuß.

Ein Tagwerk, ein Morgen oder ein Juchart hält 400 Quadratruthen oder 40000 Quadratfuß.

3. Flüßigkeitsmaaß.

Für die Flüßigkeiten ist die Maaßkanne die Einheit.

Eine Maaßkanne enthält 43 bayerische Dezimalkubikzolle.

Ein Eimer hält 64 Maaß, oder 2 Kubikfuß und 752 Dezimalkubikzolle.

4. Getreidmaaß.

Für das Getreidmaaß ist der altbayerische Metzen die Einheit.

Der Metzen hält 34⅔ bayerische Maaßkannen.

Der Metzen ist abgetheilt:

In ½ Metzen, in Bayern Viertel genannt;
" ¼ " " " halbes Viertel genannt;
" ⅛ " " " Maaßel genannt;
" 1/16 " " " halbes Maaßel genannt;
" 1/32 " " " Dreißiger genannt.

Das sechs Metzen-Maaß heißt in Bayern Schäffel und hält 208 Maaß, oder 8 Kubikfuß und 944 Dezimal-Kubikzolle.

5. Gewicht.

Für das Gewicht ist das bisher übliche Münchner oder bayerische Pfund die Einheit.

Ein Pfund hält 32 Loth.

Ein solches Pfund kommt 560 Grammes des französischen Gewichtes gleich.

Ein Zentner hält 100 Pfund.

a) Apothekergewicht.

30.Jän.1811. R.Bl. 1811. S. 194. Das Apothekerpfund verhält sich zu den bürgerlichen wie 9 zu 14, und da das bürgerliche Pfund in 32 Loth, das Apothekerpfund aber in 12 Unzen oder 24 Loth getheilt wird, so sind sechs Loth des bürgerlichen Gewichtes genau sieben Loth des Apothekergewichts, und jede Unze des letzteren hält 30 Grammes des französischen Gewichtes.

16.Juni 1811 R. Bl. 1811. S. 809. Die Einführung des neuen Apothergewichtes wurde auf den 1. Oktober 1811 festgesetzt.

Da das Medizinalgewicht der Stadt Nürnberg ohnehin schon in den meisten Apotheken des König-

reichs angenommen ist, so wurde das Nürnberger Medizinalgewicht als das allein geltende in allen Apotheken des Königreichs bis zur Verordnung vom 30. Jänner 1811 erklärt.

b) Silbergewicht.

Das bei dem Konventions-Münzfuße zur Ausmünzung übliche Kölner-Gewicht und das bisher schon in dem größten Theile des Reiches als Silbergewicht gebrauchte Wiener Marktgewicht soll noch ferner im Gebrauche bleiben, und dieses auch an allen Orten als Silbergewicht eingeführt werden, wo ein anderes Gewicht zum Abwiegen der edlen Metalle bis jetzt stattgefunden hat. 19. Apr. 1811. R. Bl. 1811. S. 593.

Die für die Stadt Augsburg gemachte Ausnahme des dort gewöhnlichen Lokal-Silbergewichtes wird hiemit bestätigt.

6. Holzmaaß.

Die Klafter von dem zum Verkaufe gebrachten Holz muß in der Höhe 6 Schuh und eben soviel in der Breite haben. 28. April 1760 G. S. v. J. 1784. S 777.

Die Scheiterlänge wird auf 3½ Fuß und 1¾ Fuß und der Stöcke auf 1 Fuß hoch festgesetzt. Jedes andere zum Verkaufe gebrachte Holz soll konfiszirt werden. Ausgenommen von der bestimmten Größe ist das Holz, welches länger als 3½ Fuß bestellt worden, und das von den Holzinhabern zur bloßen Hausnothdurft bestimmte, welches an gar kein Maaß gebunden ist, wovon aber nichts zum Verkaufe gebracht werden darf.

7. Kalkmaaß.

Es soll vom 1. Oktober l. Js. anfangend im ganzen Königreiche Bayern ein gleiches Kalkmaaß bestehen. 7. Juni 1811 R. Bl. 1811. S. 819. 820.

Die Einheit des Kalkmaaßes soll der in der allgemeinen Verordnung vom 28. Febr. 1809 über Einführung gleicher Maaße und Gewichte vorgeschriebene bayerische Metzen seyn; auch bei Kalk machen 6 Metzen ein Schäffel, 24 Metzen aber ein Muth; doch soll dieser Metzen als Kalkmaaß nicht wie bei dem Getreid

zylindrisch, sondern ein abgekürzter Kegel seyn, und zwar dergestalt, daß der obere Durchmesser desselben 1 Fuß 3 Zoll, der untere Durchmesser desselben 1 Fuß 6 Zoll, und die Höhe 11 Zoll 11⅖ Linien messe.

Weil bei dem Kalk das bisher gebrauchte Maaß immer gehäuft wurde, um die zwischen den Kalksteinen in dem Maaße selbst entstehenden Lücken zu ersetzen, so soll die Methode des Häufens bei der Ausmessung des Kalkes auch bei dem neuen Metzen noch beibehalten und fernerhin angewendet werden.

Die k. Münzcommission wird desfalls angewiesen, allen Polizeibehörden eiserne Stäbe, auf welchen die verschiedenen Dimensionen des obigen abgekürzten Kegels oder des Kalkmetzens aufgezeichnet sind, sowohl zur leichteren polizeilichen Nachsicht, als zum genauen Anhaltspunkte für die Arbeiter zuzusenden.

30. März 1810 R. Bl. 1810. S. 225.

Vom 1. Oktober an sollen in dem Königreiche nur obige am 28. Febr. 1809 vorgeschriebene Maaße und Gewichte geltend, alle andere aber alsdann ein für allemal abgewürdiget seyn.

Nicht nur im Handel und Wandel, sondern auch alle bei dem Verkaufe von Flüssigkeiten üblichen Flaschen und Krüge sollen nach und nach auf die Basis der vorgeschriebenen Maaßnormen zurückgebracht werden.

18. Febr. 1809 R. Bl. 1809. S. 473.

Bei allen Natural-Prästationen der Unterthanen müssen obige Maaße und Gewichte gebraucht werden. Bei den geänderten Grundmaaßen muß jedoch immer die Sache selbst unverändert bleiben, und deßwegen die Lokalmaaße mit den Normalmaaßen auf die vorgeschriebene gleichförmige Weise verglichen werden.

6. Sept. 1811. R. Bl. 1811. S. 1178.

Bekanntmachung der vollendeten Reduktion der bisherigen Getreid-, Längen- und Flüßigkeits-Maaßen, dann der Gewichte, in den verschiedenen mit dem Königreiche Bayern vereinigten Provinzen, nach den in der obigen Verordnung vom 28. Februar allgemein vorgeschriebenen Maaße und Gewichte.

24. April 1812 R. Bl. 1812. S. 867.

Reduktion des Regensburger Getreidmaaßes und der bisher zu Lindau üblichen Flüßigkeitsmaaße.

Reduktion der bayerischen Maaße und Gewichte in die neuen französischen. 28. Febr. 1809 R. Bl. 1809. S. 479.

**Mahlmühlen, amerikanische.**

Erbauung auf Aktien.

Der Genehmigung zur Bildung einer Aktiengesellschaft behufs der Errichtung einer amerikanischen Mahlmühle unterliegt keinem Anstande, insofern sich die Unternehmer darüber ausweisen, daß sie ihre Aktien mindestens zu zwei Drittheilen an inländische Müller absetzen, oder die Beigebung von mehr denn einem Drittheile nur auf den Grund förmlicher Weigerung der Müller der sechs nächstbetheiligten Landgerichtsbezirke stattgefunden hat. 21. Juni 1837

**Malereien an öffentlichen Orten.**

Durch Schüler der Akademie oder durch andere Künstler, die ihre Meisterschaft nicht hinreichend erprobt haben, auszuführende Malerei, soll vorerst der Prüfung der k. Akademie der bildenden Künste unterstellt, und dann der Allerhöchsten Bewilligung vorbehalten seyn. 4. Juli 1840. Ob. Int. Bl. S. 865.

**Malzmühlen,** resp. Concessionsgesuch zur Benützung derselben als Malzmühlen.

Die Bewilligung zur Errichtung von Privatmalzmühlen ist lediglich ein Gegenstand finanzieller Competenz, und daher kann den Besitzern von Privatmalzmühlen von Seite der Polizeibehörden die Bewilligung zur Benützung dieser Mühlen zu andern Zwecken als Malzmühlen nicht gegeben werden. 5. Nov.

**Manufakturen.**

Die Gesuche Manufakturen anzulegen und zu errichten, sind von den Polizeibehörden blos zu instruiren und mit Gutachten dem General-Commissariate vorzulegen, welches darüber Bericht an die allerhöchste Stelle, welche sich die Ertheilung der Bewilligung vorbehalten hat, erstattet. 16. März 1807 R. Bl. 1807. S. 526. 2. Oct. 1811 R. Bl. 1811. S. 1502.

Die General-Commissaire haben in ihren Jahresberichten die bestehenden Manufakturen nach der Zahl derselben und ihrer Arbeiter, den Werth ihrer jährlichen 27. Spt. 1809 R. Bl. 1809. S. 1724.

Produkte, ihren Absatz im In- und Auslande und den Verbrauch von in- und ausländischen Materialien anzugeben.

Ferner haben sie die Bemühungen zur Beförderung der Manufakturen und deren Zustand im Allgemeinen, die am meisten blühenden Gattungen derselben, die Arten der in Abnahme kommenden, die Ursache ihres Verfalls und die Mittel zu ihrer Wiederbelebung anzuzeigen.

**Markt- und Meßhandel in den Gränzcontroll-Bezirken.**

21. Juli 1831. Es erscheint für die beabsichtete polizeiliche Controlle genügend, wenn die vorgeschriebenen Zeugniße über die auf Messen und Märkten versendet werdenden Waaren auf die Anzeige der Qualität und Quantität derselben ausgestellt werden. Wenn die Angabe des Beziehers von der Polizeibehörde so weit controllirt und bestätiget wird, als dieß ohne Anwendung von Aufenthalt und Belästigung verursachenden Mitteln ausführbar ist, so wird hiedurch den gesetzlichen Anordnungen vollkommen entsprochen.

**Materialienhandlung.**

24. Spt. 1808 R. Bl. 1808. S. 2520. Die Materialienhandlungen sind von der Polizei, mit Beiziehung der Stadtärzte alle halb Jahr zu visitiren.

8. Aug. 1794. G. S. v. J. 1797. S. 289. Der Medikamentenverkauf ist den Materialisten nicht erlaubt.

**Materialisten.**

Diese sind berechtigt, im Großen wie im Kleinen ohne Ausnahme alle Gegenstände zu verkaufen, welche nicht bloß zu arzneilichen, sondern zugleich zu diäthetischen, ökonomischen, technischen oder luxuriösen Zwecken verwendbar, nicht giftig oder heftig wirkend sind; und nicht zu den pharmaceutischen Präparaten im strengsten Sinn gehören.

Den Verkauf von solchen Gegenständen, welche bloß zu arzneilichen Zwecken gehören, oder zu den giftigen oder heftig wirkenden, dürfen sie nur an Apo-

theker, jedoch mit Ausnahme der Inhaber von Handapotheken, an andere Materialisten, Fabrikanten von Arzneipräparaten und an Thierärzte machen.

An andere Personen ist den Materialisten der Verkauf untersagt.

## Maurer. Maurerhandwerk.

Meister.

Diese sollen sich bei höchster Strafe nicht unterstehen, widerrechtlich und gefährlich zu bauen, oder die Kamine so zu führen, daß solche nicht bequem gesäubert werden können. 24.März 1758 G. S. v. J. 1788. S. 607.

Sie sollen bei ihrer Obrigkeit ordentlich verpflichtet, und mit aller Schärfe besonders dahin angewiesen werden, daß sie bei schwerer Strafe und bei Verlust ihres Meisterrechtes keine feuergefährlichen Gebäude aufführen. Sie sollen alle feuergefährlichen Gebäude sogleich anzeigen. 3.März 1791. G. S. v. J. 1797. S. 213.

Von jedem vorhabenden neuen Gebäude sind sie schuldig, der Polizeiobrigkeit zuvor einen getreuen Grundriß und Entwurf vorzulegen.

Gesellen.

Diese sollen auf dem Lande an den Sonnabenden von den Bauern keinen Trunk als Schuldigkeit fordern. 10.Febr.1780 G. S. v. J. 1788. S. 640.

Sie sollen auch nicht zu spät zur Arbeit kommen, oder zu frühe Feierabend machen, sondern in den artikelmäßig und hergebrachten Stunden fleißig ihrer Arbeit obliegen.

Maurergesellen, welche während ihrer Wanderschaft in einem Zeitraume von zwei Monaten keine Arbeit gefunden haben, oder durch Krankheit oder einen andern Zufall daran gehindert wurden, sollen sich solches von der Obrigkeit auf der Rückseite ihrer Kundschaft attestiren lassen, doch soll denjenigen, welche gar in keiner Arbeit gestanden sind, keine Kundschaft ausgefertiget werden. 21.Dez. 1798. G. S. v. J. 1799. S. 120.

Der Unterschied zwischen Gräsern und Briefträgern ist aufgehoben. 16.Aug. 1731 G. S. v. J. 1788. S. 599.

28.Jän.1805. R. Bl. 1805. S. 323. Die Prüfung der Gesellen, welche Meister werden wollen, kommt der Bau-Commission zu, und keine Zunft soll eine Promotion dieser Art, ohne Zustimmung der Baukommission vornehmen, was diese nicht genehmigt, soll ungültig seyn.

13.Febr.1807 R. Bl. 1807. S. 349. Den Maurergesellen ist die Führung eines Baues ohne Vorwissen eines Meisters verboten.

Lehrjungen.

28.Jän. 1805 R. Bl. 1805. S. 323. Bei der Prüfung derselben ist das nämliche zu beobachten, was von der Prüfung der Gesellen vorstehend verordnet worden ist.

Sie sind nach zwei Jahren, wenn sie von den Meistern für fähig erkannt werden, freizusprechen.

**Melber.**

Juli 1798 ungedr. dürfen die gerollte Gerste selbst mahlen und verkaufen; den Müllern ist dieses nicht erlaubt.

1701.G.S.v. J. 1788. S. 573. Es sollen auch die Bäcker und Melber ihre Kleien nicht öfters auf den Mühlen als auf's meiste viermal aufschütten.

1. Juni 1805 R. Bl 1805. S. 641. Wenn sich die Melber weigern, Mehl und Feldfrüchte zu dem bestimmten Satze zu verleiten, so sollen derlei benachbarte Gewerbsleute benachrichtiget werden, daß sie berechtiget seyen, ohne mindeste Beschränkung ihre Feldfrüchte und Mehl ohne Ausnahme in die Städte zu bringen und daselbst zu verwerthen.

**Metzger.**

21.April1749 G. S. v. J. 1784. S.735. sollen wider den verbotenen Fleischverkauf und Pfuscherei geschützt und auch den Köchen und Markedentern nicht mehr als ihnen zusteht, gestattet werden.

4. Dez. 1799. G. S. v. J. 1784. S. 243. Sie können ihre Häute und Unschlitt frei verkaufen.

16.Dez.1788. G. S. v. J. 1788. S. 410. Jene, welche ein Patent auf Schwein- und Hornviehkauf erlangen wollen, müßen der Kreisstelle die erforderlichen Atteste beibringen.

16 März1768 G. S. v. J. 1788. S.697. Das auf die Märkte getrieben werdende Vieh auf den Straßen und Wegen aufzukaufen ist den Metzgern bei Konfiskationsstrafe verboten.

Weigert sich die Metzgerschaft zu schlachten, so ist Jedermann zu erlauben, beschaumäßiges Vieh zu schlachten und nach dem Satz zu verkaufen. 7. Sept. 1786. G. S. v. J. 1788. S. 697.

Es ist nicht zu gestatten, daß die Metzger ihre Thiere mißhandeln. 1809 Polizei-Anz. v. J. 1809 Nr. 67.

Es soll Obsicht getragen werden, daß die Metzger nicht Fleisch im Hause verkaufen oder solches auf Eis legen. 13. Nov. 1812 R. Bl. 1812. S. 1970. §. 67.

Es kann den Landmetzgern nicht verwehrt werden, auf Bestellung Fleisch in die Städte zu verkaufen, so wie, umgekehrt das nämliche, den Stadtmetzgern der Fleischverkauf auf das Land frei steht. Hiebei ist das Hausiren verboten, und die Landmetzger müssen die gegebene Polizeitaxe einhalten. 13. Apr. 1810 Kr. Int. Bl. d. Illerkr.

Die freie Concurrenz des Fleischverkaufes ist nicht weiter auszudehnen, als daß Jedem gestattet werde, seinen Fleischbedarf auch bei auswärtigen Metzgern zu bestellen und zu beziehen, und daß Jedem, welcher für seinen Hausbedarf schlachtet und das Ganze nicht bedarf, gestattet werde, den Rest in Vierteln auf öffentlichem Markte feil zu bieten, oder auf Bestellung abzusetzen. 2. Juni 1821 Unterd. Kr. Int. Bl.

## Militärpersonen,

als Schneider, Schuhmacher ꝛc., dürfen für Civilpersonen durchaus keine Arbeit liefern, wonach es von den Gewerbsberechtigten abhängt, im Falle einer Wahrnehmung über ordnungswidrige Besorgung von Arbeiten für Civilpersonen bei der betreffenden Behörde Anzeige zu machen. 19. Aug. 1826

## Mühlärzte

gehören zu den Baugewerben, und die Prüfung derselben ist nach den Normen für die Baugewerbe zu beurtheilen. 21. Mai 1836 Ob. Kr. Int. Bl. Nr. 4.

Die Ausübung des Gewerbes der Mühlärzte ist von Erlangung einer förmlichen Concession nicht abhängig zu machen. 24. Apr. 1837. Int. Bl. für d. Unt. D. Kr.

**Mühlconcession.**

30. Jän. 1813. Eichst. Int. v. J. 1813. S. 129. Wenn es sich bloß von der Versetzung einer Mühle von einem Fluße an einen Bach, oder umgekehrt, oder von der Verwandlung einer Schiffsmühle in eine Landmühle handelt, soll in der Sache lediglich nach den Vorschriften des Mandats 1811 in formeller und materieller Hinsicht gehandelt werden.

25. Febr. 1819 Die Ertheilung von Concessionen für Mühlen und der damit allenfalls verbundenen Flußbauten, steht den k. Kreisregierungen zu.

**Mühlgangerrichtung.**

17. April 1833 Was die Erweiterung der Mühl- und anderen Werke an Flüßen und Bächen betrifft, sollen jedesmal die Angränzer und Nutzberechtigten vorher vernommen werden.

**Mühlwerkerrichtung an schiffbaren Flüssen.**

23. Febr. 1838 Die Competenz der Distrikts-Polizeibehörden in erster Instanz zur Wiederverleihung von Concessionen auf schon bestehenden Mühlwerken an schiffbaren Flüßen ist gegründet.

**Müller.**

3. Dez. 1810. Int. Bl. d. Rez. Kr. v. J. 1810. S. 1729. Den Müllern kann der Handel mit Mehl durchaus nicht gestattet werden, wenn das Publikum nicht einem höchst nachtheiligen Gewerbswucher preisgegeben seyn soll; auch sind dieselben dazu nirgends förmlich concessionirt.

24. Febr. 1813 Die inländischen Müller dürfen unter Enthaltung vom Hausiren überall im Lande Handel mit von ihnen gemahlenem Mehl treiben, und örtliche Niederlagen errichten.

22. Febr. 1817 Den hiesigen Müllern ist der Verkauf des aus ihrem Mehlmaaß erzeugten Getreides auch im Kleinen zu gestatten; hiebei ist Sorge zu tragen, daß von ihnen diese Befugniß durch Verkauf andern, aus ihrem Mahllohn nicht gewonnenen Mehls nicht überschritten werde.

12. April 1818 In den Gegenden, wo die Müller die Stelle der Melber vertreten müssen, und die Bedürfnisse der

ärmern Classe auf keine andere Art befriedigt werden können, ist ihnen der Mehlverkauf in kleinen Parthien und der hiezu nöthige Getreideaufkauf ausnahmsweise gestattet.

**Musik auf Erwerb.**

I. Die Ausübung der Musik ist als freie Erwerbs- 29.Dez. 1837 Ob. Int.Bl.
art erklärt. II. Neue Concessionen auf Erwerb durch v. J. 1838.
Musikmachen sollen nicht mehr ertheilt werden, jene S. 49.
Musiker, welche ihre Berechtigung auf onerosem Wege erhalten haben, sollen von ihren lizenzirten Kunstgenossen abgefunden und die Auflösung des Gewerbverbandes herbeigeführt werden. III. Die besondern Vorrechte der Thürmer und concessionirten Musiker, wo solche Vorrechte durch Vertrag oder Herkommen bestehen, sollen erhalten, und andere Musiker mit musikalischen Verrichtungen, welche den Gegenstand der Bevorrechtung bilden, in dem Orte und Bezirk, über welche sich die Berechtigung erstreckt, ausgeschlossen werden, wenn nicht eine durch die Polizeibehörden ein für allemal zu normirende Abfindung stattfindet. IV. Vorschrift über die Ertheilung von Licenzscheinen zum Erwerb durch Musikmachen.

**Musik-Licenzscheine.**

Die Begutachtung hiezu hat jährlich einmal und 9.März1839. Ob. Int.Bl.
zwar am 1. Dezember zu erfolgen. S. 286.

Die desfallsigen Gesuche, welche wegen der Aus- 15.Apr. 1839.
dehnung der nachgesuchten Licenz der Erlaubniß des k. Ob. Int.Bl.
Ministeriums bedürfen, wenn sie nicht in dem vorge- S. 434.
schriebenen Termin vorgelegt werden, werden erst im künftigen Jahre berücksichtiget, wenn nicht besondere Verhältnisse eine gesonderte Vorlage rechtfertigen.

Für die Ausfertigung der Musik-Licenzscheine sind 11.Jän. 1839
30 kr. Taxe, 15 kr. Stempel, 4 kr. Zustellgebühren; Ob. Int.Bl.
für die begleitende Regierungsentschließung 30 kr. Taxe, S. 76.
4 kr. Stempel zu erheben.

Für die Zeugnisse über die Prüfungs-Resultate sind 15 kr., für lithographirte Formulare ist 1 kr. zu erheben.

**Musikanten, herumziehende.**

4. Nov. 1817. Die Polizeibehörden sollen weder einen in ihrem Bezirke wohnhaften Musikanten über die Gränze ihres Amtsdistriktes patentisiren, noch innerhalb dieses Bezirkes den mit Pässen oder Musikpatenten von andern Gerichtsbehörden versehenen Musikanten das Umherziehen gestatten. Sollte in einem besondern Falle eine Polizeibehörde für ein Individuum die ausnahmsweise Ertheilung eines Musikpatentes auf den Umfang eines ganzen Kreises begutachten zu können glauben, so ist hierüber motivirter Bericht an die betreffende Kreisregierung zu machen.

20. März 1800 Fremde Musikanten sollen, wenn sie nicht legale Pässe von hiesiger General-Landesdirektion aufweisen können, in diesseitige Staaten nicht eingelassen, sondern an der Gränze zurückgewiesen werden.

**Nachbier.**

20. Febr. 1832 Der Verkauf des Nachbiers ist nur den Bräuern und nur im Minutoverschleiß an die ärmere Klasse der Consumenten und nicht an Wirthe gestattet, der Preis muß verhältnißmäßig tief unter der gewöhnlichen Biertaxe regulirt seyn, und dagegen die Qualität des taxmäßigen Bieres desto strenger beaufsichtigt werden.

**Nachdruck.**

22. Oct. 1832. Um die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigten sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands über den Grundsatz, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen Nachdruck zu erfreuen haben werden.

**Nagelschmiede.**

23. Spt. 1806 R. Bl. S. 395 Der Unterschied zwischen Schwarz- und Weißnagelschmied soll gänzlich aufhören, und das sogenannte Weißmachen nicht ferner geduldet werden; diejenigen Gesellen, welche, dieses erneuerten Verbots ungeachtet, diesen Gebrauch auf irgend eine Art fortzusetzen wagen

würden, sollen mit einem Civilarrest von 8 Tagen bestraft werden.

**Nestler=Fellfärber.**

Diesen soll nicht nur das Schmitzen der weißgearbeiteten Felle im Wasser und Oel privative, sondern auch der Verkauf ihrer geschmitzten Felle auf freien Märkten und vor ihren Häusern gebühren. 15. Juni 1784. G. S. v. J. 1788. S. 1481.

Den hiesigen Nestlern ist unverwehrt, auch ein anderes Handwerk, dessen sie kundig sind, Säcklerarbeit oder Weißgerberei zu treiben, sie mögen der einen oder andern Zunft beitreten, so sind sie von den sonstigen Handwerkserfordernissen der Lehrjahre und Wanderschaft zu dispensiren. 24. Jän. 1803. R. Bl. 1802. S. 72.

**Niederlagen der Professionisten**

sind nur alsdann zu ertheilen, wenn aus der Instruktion des Gesuches, die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Gewährung hervorgeht, und weiter nichts als selbst verfertigte Arbeiten dahin kommen. 8. Juli 1805.

**Obsthandel.**

Die Freiheit, Obst auf dem Viktualienmarkte zu verkaufen, soll weder den Tyrolern, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse wegen ihres Leumunds ausweisen können, noch Andern durch einige Hindernisse beschränkt werden, und alle Beschränkungen, welche deßhalb gemacht worden sind, sollen für immer abgeschafft seyn.

Bürgerliche Obstler dürfen von dem auf den Markt kommenden Obst nichts kaufen, bis nicht vorher das Publikum eingekauft hat. 10 März 1786 G. S. v. J. 1788. S. 687.

**Obstmost.**

Die Ertheilung einer Concession zur Erzeugung des Obstmostes findet nicht statt. M. s. a. u. Kräuterbier. 16. Spt. 1827

**Oelfabrik.**

Zur Errichtung einer Oelfabrik, dann zur Erzeugung und Verhandlung der Nuß= und andern Oele wird kein Privilegum ertheilt, jedoch solches zu fabriziren und zu verhandeln erlaubt. 7. April. 1800. G. S. v. J. 1802. S. 178.

**Oelhändler, Oelträger, fremde,**

sollen im Lande nicht geduldet werden. 5. Oct. 1801. G. S. v. J. 1802. S. 340.

Die Gemeindevorsteher haben sie aus den Gemeinden zu schaffen. 24. Spt. 1808. R. Bl. 1808. S. 2433.

16.Dez.1801. G.S. v. J. 1802. S.285. Der Eintritt in die Gränze soll ihnen, wenn sie auch mit fremden Pässen versehen sind, nicht gestattet werden.

**Oelmühle, Oelstampf.**

14.Febr.1800 G.S. v. J. 1802. S.163. Die Errichtung derselben auf eigenen Grund und Boden, ist Niemand, und ebensowenig die Umänderung eines Mahlganges in eine Oelstampfe zu verwehren.

31.Aug.1782. 28.Juni1792. G.S. v. J. 1761. S.761. G.S. v. J. 1797. S.254. **Papiermacher.**
sind zur Lumpensammlung berechtiget, und befugt, Leim zum eigenen Bedarf zu verfertigen.

16.Aug.1731. G.S. v. J. 1788. S.602. Das Unredlichhalten der Papierer, so wie alle übrigen Mißbräuche der Papierergesellen sind nicht zu gestatten. M. s. a. u. Handwerksmißbräuche.

**Pecheln.**

11.Spt.1799. R. Bl. 1800. S. 11. Alle Pechlerpatente sind von nun an aufgehoben und die Pechler sollen keine eigene Klasse, Zunft oder Gewerbe bilden.

Pecheln als eine Wälderbenützung steht dem Holzeigenthümer zu, der sein Holz selber pecheln oder es einem andern überlassen kann.

Es darf kein Pechler auf was immer für eine Weise eingedungen werden.

Das Pecheln steht unter allgemeiner Forstpolizei und Aufsicht, und soll sich blos auf Pecheln der schon umgerissenen oder sonst zum Hiebe bereitstehenden Stämme beschränken.

5.Febr. 1800. G. S. 1802. S. 761. Diese Verordnung hat auf das Schmier- und Pechfabriziren gleichen Bezug, welches ebenfalls unter forstpolizeilicher Aufsicht stehet, M. s. a. u. Schmierbrennen.

**Pechfackel, weiße.**

22 Jän.1825. Int. Bl. d. Unt. M. Kr. Die Verfertigung derselben steht sowohl den Wachsziehern als den Seilern zu.

**Petschirstechen**

1. Dez. 1766. G.S. v. J. 1784. S.808. ist keinem erlaubt, der nicht gehörig beeidet und mit einem ordentlich ingrossirten Patente versehen ist.

Ausländer sollen zur Besuchung der Märkte von ihrer ordentlichen Obrigkeit eine schriftliche Kaution beibringen und ein Patent erholen.

## Pfannenflicker.

Nur den im Lande schon vorhandenen Pfannenflickern soll das Flicken der kupfernen und eisernen Häfen auf ihre Lebenszeit, aber nur an jenen Orten, wo kein Kupferschmied vorhanden ist, bewilliget werden. 15. Juli 1805. R. Bl. 1805. S. 803.

Das Aufkaufen oder Eintauschen des alten Kupfers ist ihnen verboten. 27. Juli 1781. G. S. v. J. 1784. S. 975.

Die Pfannenflicker und ähnliche Gewerbsleute, welche ihr Gewerbe nur im Herumziehen von einem Orte zum andern ausüben können, sollen von den Polizeibehörden in ein tabellarisches Verzeichniß gebracht werden, welches enthalten muß: Namen, Wohnort, Gewerbe, sonstiges Vermögen und Ansäßigkeit, Zahl der Familienglieder, bisherigen Leumund, und sonstige sachdienliche Bemerkungen. 2. Oct. 1816. R. Bl. 1816. S. 684.

Jeder, der ein Gewerbe der bemerkten Art treibt, soll ein amtlich gefertigtes Buch erhalten, worin sein Name, nebst Signalement und die Befugnisse des Gewerbes im Eingange ausgedrückt sind, und worin der Bezirk, wo möglich mit Angabe aller Orte, worin das Gewerbe ausgeübt werden darf, beschrieben ist; dieses auf ein Jahr giltige Buch, das zugleich die Stelle der Concession vertritt, muß der Inhaber an jedem Orte, wo er übernachtet, oder sein Gewerbe treibt, dem Ortsvorstande vorlegen, der darin die Zeit der Ankunft und des Abgangs, so wie die Ausführung desselben einschreibt.

Bei seiner Zurückkunft hat der Gewerbtreibende dieses nämliche Buch seiner ordentlichen Obrigkeit vorzuzeigen, welche alle auf diesem oder sonstigem Wege entdeckten Exzesse unnachsichtlich zu bestrafen hat.

In der Regel darf nur das berechtigte Familienhaupt zur Ausübung des Gewerbes herumziehen; Ausnahmen hievon in einzelnen Fällen können die Polizeibehörden gestatten; die Begleitung muß aber in dem Wanderbuche bemerkt, und die Familienglieder müssen signalisirt seyn.

Die Ausdehnung der Gewerbsausübung von einem Kreise in den andern findet nicht statt.

Niederlassungen auf herumziehende Gewerbe ohne einen solchen Realitätenbesitz, wodurch der Nahrungsstand einer Familie vorzugsweise begründet ist, und wobei ein solches Gewerbe nur als Nebenverdienst erscheint, sind nicht zu gestatten.

Wenn auf solche Art oder dadurch, daß verarmte Familien zu einem dergleichen Nahrungszweige zu greifen genöthiget sind, sich diese Gewerbe vermehren, sollten, so sind sie ebenso zu behandeln, wie die dermal bestehenden.

Ueber jede Verminderung oder Abänderung der Bezirke sind Anzeigen an die oberen Kreisstellen zu erstatten. M. s. a. u. Kupferschmiede.

**Pflasterer**

23. Jän. 1751. G. S. v. J. 1784. S. 717. haben sich bei einer vorkommenden Feuersbrunst ohne Verzug bei dem Feuercommissair zu melden, und dessen Befehle zu befolgen.

**Pflastern der Straßen**

26. Nov. 1841 Oberb. J. Bl. S. 1307. ist den freien Erwerbsarten nicht beizuzählen.

**Pharmazeuten.**

23. Febr. 1834 Oberb. J. Bl. S. 954. Die Zeit für das Studium der Pharmazie ist zwei Jahre; durch eine vortheilhaft ausgefallene Prüfung erworbener Kenntnisse kann ein halbes oder ganzes Jahr nachgelassen werden. Die Dispensationsgesuche sind bei der medizinischen Fakultät zu überreichen.

Die Prüfung geschieht von dem Medizinalcomité und theilt den Erfolg der medizinischen Facultät mit, welche das Schlußzeugniß über die mit Erfolg bestandene Prüfung ausstellt.

**Pinsel für Kunstmaler.**

19. Nov. 1843 Oberb. J. Bl. S. 1521. Die Verfertigung und der Verkauf derselben gehört unter die freien Erwerbsarten.

**Pottaschensieden.**

2. Jän. 1800. G. S. v. J. 1802. Bd. 2. Nr. 1. Den Pottaschensiedern steht es frei, allenthalben im Lande ungehindert und ohne alle Beschränkung

den benöthigten Aschen zur Pottaschensiederei zu erkaufen.

Die Produktion der Pottasche soll vermehrt und nicht beschränkt werden. 2. Jän. 1800. G. S. v. J. 1802. S. 129.

Sämmtliche Pottaschensieder müssen gleiches Einkaufsrecht ihrer benöthigten Asche genießen, folglich können einseitige Begünstigungen zum Schaden der übrigen unter ihnen nicht statt haben. 31. Jän. 1800 G. S. v. J. 1802. S. 135.

**Privatbräuhaus.**

Errichtung.

Die Errichtung neuer Bräuhäuser ist ausdrücklich durch die Befähigung der aus der Gemeinschaft austretenden Bräuberechtigten und durch das Vorhandenseyn eines vollkommen hinreichenden Vermögens, und durch das nachgewiesene dringende Bedürfniß zur Errichtung eines neuen Bräuhauses bedingt erklärt. 9. Mai 1837.

**Privilegienverleihung.**

Bei Verleihung von Gewerbsprivilegien sollen besonders neue Erfindungen und Verbesserungen des Inlandes in dem Gebiete der Gewerbe berücksichtiget werden, und Einführungsprivilegien für ausländische gewerbliche Erfindungen und Verbesserungen aber in der Regel nur in so weit ertheilt werden, als dieselben auch in dem Auslande durch Privilegien geschützt sind, und die Dauer der Letztern den für inländische Privilegien festgesetzten Zeitraum von fünfzehn Jahren nicht übersteigt. 15. Aug. 1834. R. Bl. 1834. S. 992.

Die Verleihung von Privilegien mit ausschließender Wirkung für in anderen Zollvereinsstaaten bereits privilegirten Erfindungen an andere als die dort privilegirten Personen richtet sich nach den Vereinsstaaten oder einzelnen derselben abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträgen.

**Prüfungen für Gewerbe.**

Vorschrift über die Prüfungen. 24. Juni 1835. Oberb. J. Bl. S. 1045.

A. Für die Bau- dann für die medizinischen polizeilichen Gewerbe.

B. für alle Handwerksgewerbe, das heißt, für

alle auf Handarbeit und mechanische Fertigkeit beruhenden Gewerbe ohne Ausnahme.

C. Für die Detail- und Großhandlungen.

D. Für den Betrieb der Fabrikgewerbe.

Die Vorschriften über Prüfung der die Concession zum Selbstbetriebe ihrer Gewerbe nachsuchenden Individuen, finden auch auf die Befähigungsermittelung der bei radizirten Gewerben etwa aufzustellenden Werkführer ihre volle und unbedingte Anwendung.

Prüfungs-Commission.

24. Oct. 1838. Oberb. J. Bl. S. 1678. Bekanntmachung der Distrikts-Prüfungs-Commission in dem Regierungsbezirk von Oberbayern.

Prüfungs-Zeugnisse.

6. Oct. 1826. Die Niederlassungen auf Gewerbe hängen von den von der Prüfungs-Commission auszufertigenden, und von der Polizeibehörde zu beglaubigenden Befähigungs-Zeugnissen ab.

Das Resultat der Prüfungs-Commissions-Verhandlungen unterliegt der Taxe und der verordnungsmäßigen Stempelgebühr von 15 kr.

**Pulverfabrikation.**

12. Nov. 1837 Oberb. J. Bl. S. 609. Die Bescheidung der Gesuche um Ertheilung einer Concession zur Pulverfabrikation kommt den k. Regierungen in erster Instanz zu, welche diese Gesuche nach erholter technischer Aeußerung der k. Zeughaus-Hauptdirektion nach den für Fabrikgewerbe bestehenden Vorbedingungen zu prüfen, und sodann vorbehaltlich des Berufungsrechtes der Betheiligten und insbesondere der Zeughaus-Hauptdirektion an das Ministerium des Innern zu entscheiden haben.

**Putzarbeiten.**

17. Dez. 1836. Obrb. J. Bl. v. J. 1836. S. 29. Die Verfertigung von Frauenkleidern und andern Gegenständen des weiblichen Putzes durch Frauenspersonen und deren Gehilfinnen gehört zu den freien Erwerbsarten.

In den deßfalls auszustellenden Licenzscheinen ist zu bemerken, daß ein Recht auf Ansäßigmachung damit nicht verbunden ist.

Die Feilbietung von Gebetbüchern und Brieftaschen mit darauf angebrachter Straminarbeit kommt den Putzmacherinen nicht zu, wohl aber der Verkauf von Cigarren-Etuis. 6. März 1840. Reg.-Ent.

**Putzmacherinnen.**

Das Gewerbe der Putzmacherinnen soll künftig mit Familiensteuer statt Gewerbsteuer in der Art belegt werden, daß das ganze Gewerbe einer Putzmacherin in eine solche Classe der Familiensteuer Abtheilung III gestellt wird, damit die Gesammtabgabe jener bisher als Gewerbsteuer entrichteten gleich kömmt. 14. Juli 1836.

**Realgewerbe-Verbriefung.**

In allen Fällen, wo nicht ansässige Individuen die Aufnahme von Kaufsverträgen über liegende Güter oder diesen gleichgeachtete Rechte, auf deren Besitz sie sich ansässig machen wollen, anmelden, sollen die Betheiligten darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Erwerbung solcher Güter und Rechte keineswegs nothwendig diese Ansässigmachung zur Folge habe, sondern daß dieselbe vielmehr nur einen Titel zur Ansässigmachung begründe, die Bewilligung aber noch durch andere Voraussetzungen bedingt sey, und zur Competenz der Polizeibehörde ressortire, und vorerst dort die erforderliche Gewißheit über die Erreichung des Zweckes zu verschaffen sey. 25. Juli 1833.

**Realität der Gewerbe, Competenz-Verhältnisse.**

Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräusserung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radizirten Gewerben, so wie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbs-Privilegiums und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund

auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civil-Richters.

**Rechenmachen**

7. Jän. 1819. gehöret unter die freien Erwerbsarten.

**Riemer.**

9. Sept. 1754. G. S. v. J. 1784. S. 763. Die Riemer sind nachstehende Arbeiten zu verfertigen berechtiget, und zwar:

Gemeinschaftlich mit den Sattlern:

1) Die Häute roth, schwarz und weiß ungarisch zu arbeiten, so viel sie zu ihren Handwerk vonnöthen;

2) die Kummete und Fuhrgeschirre zu verfertigen;

3) Zugblätter, Aftersilien, Steigleder, Häftzügel und Umgang zu machen.

4) Nähe- und Einbund-Riemen, so viel zu ihrer Arbeit vonnöthen, doch nicht zum Verkauf zu arbeiten;

5) Strängscheiden in die Fuhrgeschirre.

Ausschließlich gebührt den Riemern:

1) Die Verarbeitung der Häute um den Lohn;

2) die Häute roth, weiß und schwarz ungarisch um den Lohn zu arbeiten;

3) allerlei Reitzeug, sie seyen von Sammet, gestickt, Saffian, Korduan, Deledin oder von allerlei gemeinem Leder;

4) die Kutschen und Jauchgeschirre, Sänften, Schlittengeschirre sammt ihren Zugehörungen, Leitseilen, Zäumen, Zügel und Sprenggurten, wie auch Kutschen mit aller Zugehör zu hängen;

5) allerlei Fuhr-, Reit- und Bauernzäume, desgleichen allerlei Kappenzäume, sie seyen von Garn oder Leder, sammt ihren zugehörigen Zügeln, geringelt, geschlossen oder geflochten;

6) Karren, Hulft-Jochriemen, die dazu gehörigen Wind- und Halfterriemen, welche letztere die

Sattler nur zu ihrer selbstigen Arbeit machen dürfen;

7) allerlei Gewehr-Gehäng und Säbelgürtel, Hirschfänger-, Jäger-, Horn- und Pulverfläschchen-Riemen, deßgleichen allerlei Hundshalsbänder und Hetzstricke;

8) Kreuz-, ungarisch und geschobene Halftern, allerlei Leitseile, gespalten oder einfache Zügel, Glocken- und Zugriemen;

9) deutsche Kreuzgurten von Leder und ungarische Gurten, einfache oder doppelte von Leder;

10) allerlei kurze und lange Kopfriemen;

11) Kutschen- und allerlei Reitpeitschen, Spiesruthen, geflochtene und einfache Geiseln, Karbatsch und Ochsenzieme, sie seyen gleich geflochten oder nicht;

12) die Bandelier- und Karabiner-Riemen sammt dem Flaschenleder;

13) Hosenträger, Knie- und Stiefel-, auch die Schuh-Riemen zu machen.

Wo jedoch auf dem Lande kein Riemer vorhanden ist, soll dem Sattler das Riemenwerk, und hingegen wo kein Sattler ansässig ist, dem Riemer die Sattler-Arbeit zu machen, und jedem die benöthigten Häute oder Felle dazu zu arbeiten zustehen, und erlaubt seyn.

Die Riemer sollen gegen alle Pfuscher und Beeinträchtigungen geschützt, besonders aber die Lederkauderei abgestellt werden. 21.Apr.1749. G. S. v. J. 1784. S. 735.

**Ringe, goldene,**

inwendig mit Blei ausgefüllt unterliegen der Confiskation. 4.März1840. OB.Int.Bl. S. 331.

**Säckler.**

Solche Handschuh, Degen- und andere Kuppeln, welche die Säckler selbst verfertigen, sollen von den Kauf- und Handelsleuten nicht verlegt und verkauft werden. 21.Apr.1749. G. S. v. J. 1784. S. 734.

Sie sind befugt, selbst verfertigte Hosen zu allen Zeiten selbst zu verkaufen. 28.Apr.1782. G. S. v. J. 1788. S. 617.

21.Apr.1749. G. S. v. J. 1784. S. 734. Sie sollen aber fremde Waaren unter dem Namen eigener Arbeit sich nicht beilegen und verkaufen.

11.Jun.1784. G. S. v. J. 1784. S. 1481. Felle zu schmitzen und zu färben, so wie auch der Verkauf weißer und gefärbter Felle ist ihnen bei Confiskation verboten.

**Sattler.**

9.Sept.1754. G. S. v. J. 1784. S. 763. Die Sattler dürfen nebst der gewöhnlichen nicht in Streit gezogenen Arbeit, die Gurten von Garn, privative und allein machen, auch die Häute für jene Orte wohin sie auf die Stöhr arbeiten, ebenfalls verarbeiten, deren Verarbeitung darf aber nicht um den Lohn geschehen. Die Sattler dürfen übrigens da, wo auf dem Lande kein Riemer ist, auch das Riemerwerk verfertigen.

Deren Kumulativ-Arbeit mit den Riemern (s. m. u. Riemer).

22.Okt.1824. Die Trennung der Sattler- und Riemerarbeiten erscheint bei ihrer nahen Verwandtschaft nur in stark bevölkerten Orten ausführbar.

In Orten wo sich nicht beide Gewerbe zugleich befinden, ist den Sattlern Riemer-, und den Riemern Sattler-Arbeiten zu fertigen erlaubt. Auch ist ihnen der Marktbesuch mit solchen Arbeiten unverwehrt.

**Scheerenschleifer, französische.**

9. Mai 1833. Die Ausübung dieses Gewerbes beruht auf bloßer Reciprocität.

**Schenk- und Wirthschaftsrechte.**

25.Spt.1841. OB.Int.Bl. S. 1129. Die Ausübung der Schenk- und Wirthschaftsrechte ohne Berechtigung, so wie die Ueberschreitung der Grenzen der zur Ausübung von Schenk- und Wirthschaftsrechten befugten, ist mit Geldstrafe von 10—50fl. oder zu Arrest von drei Tagen bis auf zwei Wochen zu belegen. Die Werkzeuge und Geräthe, welche zur Uebertretung gedient haben, sind zu konfisziren. M. s. u. Billardhalten und unter Gewerbe, reale.

**Schifffahrt.**

25.Mai1808. Rg.Bl.1808. S. 1297. Allen Schiffern und Floßmeistern an der Donau, dem Inn und dem Lech ist untersagt, wenn ein anderer Schiffer in ihrem Distrikte Güter ladet, ihm dieses

auf irgend eine Weise zu verwehren noch ihn anzuhalten, daß er den Schiffern des Ortes, für die daselbst eingenommene Ladung eine Entschädigung an Geld, oder sogenanntes Ländgeld bezahle.

Jedem berechtigten Schiffer und Floßmeister steht es frei, Güter allenthalben zu laden, und sie ungehindert zu verführen.

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch blos auf die berechtigten diesseitigen Unterthanen, fremde, welche mit ihren Schiffen in das Königreich kommen, und daselbst an einigen Orten Güter und Produkte einladen wollen, sind von dem Ländegeld nur alsdann befreit, wenn sie von ihrer Regierung Beweise vorlegen können, daß bei ihnen den bayerischen Unterthanen ohne Entrichtung einer solchen Abgabe überall, wo sie Ladungen einnehmen wollen, dieses ungehindert gestattet wird. Im entgegengesetzten Falle müssen sie an jedem Orte, wo sie laden, von anderen Gegenständen, das bisher gewöhnliche Aversum dem Schiffer des Ortes bezahlen.

Die Beschau der Schiffe wird an denjenigen Orten, wo sie Herkommens ist, noch ferner gestattet, und den Beschaumeistern ist dafür das bisherige Beschaugeld mit 3 kr. 3 pf. bis 15 kr. von jedem Fahrzeug nach der Größe desselben zu entrichten; die letzte Abgabe ist aber als das Maximum zu betrachten und darf nicht überstiegen werden.

Gemäß einer an die kais. königl. Mautämter erlossenen Verordnung ist der Auftrag, daß die für blos Reisende bestehende Erlaubniß zur Ausfuhr von 2500 fl. baaren Geldes nicht auf die regelmässig und allzuoft wiederkehrende Schifffahrt anwendbar seyn könne, durch eine neuerlich erlassene Verordnung dahin modifizirt worden, daß den baier. Schiffmeistern nicht nur dasjenige baare Geld in Ausfuhr passirt werden solle, was sie nach einem bei der Eintrittstation vorzunehmenden Ausweis baar mit nach Oesterreich gebracht, oder für die Spesen zu erholen haben, sondern daß auch ein 10. Dez. 1803. Rg. Bl. 1803. S. 1014.

geringer Ueberschuß von wenigen Gulden über die ausgewiesene Summe ihnen nicht zum Verbrechen angerechnet werden kann; würden aber die Schiffmeister mit sich mehr Geld aus Oesterreich führen wollen, so haben sie hiezu einen kais. königl. Paß nöthig, welcher bei der k. k. Regierung zu Linz nachgesucht werden muß.

1. Juli 1812. RBl. 1812 S. 1306.

**Schifffahrtsgerechtigkeiten.**

Die Erneuerung alter, ingleichen die Verleihung neuer Schifffahrtsgerechtigkeiten gebührt, wenn sich die Ausübung des Schiffahrtsgewerbes nur auf die Grenzen des Landgerichtes beschränkt, in erster Instanz dem treffenden Landgerichte zur polizeilichen Entscheidung, und in zweiter, dem General-Kreis-Kommissariate.

Erstreckt sich aber das Schifffahrtsgewerbe über den Bezirk mehrerer Landgerichte, oder auch auf die Schifffahrt ausserhalb des Kreises, so hat das General-Kommissariat des Wohnorts des Berechtigten in erster Instanz Entschließung zu ertheilen.

Die Streitigkeiten der Schiffer unter sich über das Recht zur Ausübung ihres Gewerbes, oder über die wechselseitigen Grenzen ihrer Befugnisse sind, wie andere Gewerbstreitigkeiten, in erster Instanz bei der Lokal-Polizeibehörde, in zweiter bei dem General-Kreiskommissariate, und auf erfolgten Rekurs bei dem geheimen Rathe zu verhandeln, und zu entscheiden.

Es soll jedoch zur Wahrung des Post-Interesses bei solchen Gewerbsstreitigkeiten in erster Instanz die Erinnerung des treffenden Oberpostamtes, und in zweiter Instanz die Erinnerung der General-Postdirektion, jedesmal vor der Entscheidung vernommen, und gehörig gewürdiget werden.

**Schiffer.**

15. Feb. 1838. Von Erstehung der Wanderjahre ist bei dem Schiffergewerbe Umgang zu nehmen.

1. Juli 1837. Da wo nicht durch örtliche Schifferordnungen die Gewerbsbefugnisse und sonstige Vorbedingungen zur Ausübung eines solchen Gewerbes bereits normirt sind,

haben je nachdem der Gewerbsbetrieb in die Categorie des Gewerbes der Boten oder der Frachtführer und Miethfuhrwerke fällt, lediglich die bezüglich dieser Erwerbsarten bereits bestehenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

**Schiff= und Floßleute.**

Die Legitimations=Urkunden haben die Schiff= und Floßleute bei der General=Postdirektion zu erholen. 10. Novemb. 1812. Boten=Ordnung.

Allen Schiff= und Floß= auch Frachtgewerb treibenden Fuhrleuten ist verboten, Briefe, offene Frachtstücke allein ausgenommen, sodann Frachtstücke, die nicht über 15 ℔. bayer. Gewicht wiegen, oder Geld ohne Patent zu verführen. Sie sind auch wie die Boten an die Verfertigung einer getreuen Karte und derselben Vorzeigung bei den Polizei= und Mauthbehörden angewiesen. Ueber die Gewerbsstreite der Schiff= und Floßleute, sowie über die Postbeeinträchtigungsfälle treten die nämlichen Bestimmungen wie bei den Botenwesen ein. 17. Juli 1808. Rg. Bl. S. 1543.

**Schiffmühlen.**

Wegen Versetzung oder Entfernung einer Schiffmühle im Falle solche der Floßfahrt oder dem Ufer schädlich ist, hat der Bezirks=Ingenieur, wenn er die Maaßregeln als nothwendig erkennt, der betreffenden Bezirks=Polizeibehörde anzuzeigen, welche dem Schiffmüller den erforderlichen Auftrag ertheilen soll. Im Falle er sich darüber beschwert, hat die Polizeibehörde seine Gründe zu Protokoll zu nehmen und die Verhandlung mit gemeinsamen Berichte der Regierung zur Verfügung vorzulegen. 22. Feb. 1833.

**Schlämmanstalt des Porzellan= und Steinguts betr.**

Privilegium dazu.

Ein unbedingtes Privilegium zur Ausübung genannten Gewerbszweiges auf einem bestimmten Umkreis wird nicht ertheilt. 15. Feb. 1836.

**Schlosser.**

Meister.

Diese sollen, wie die Schmiede, nur selbst verfertigte Handwerksarbeit verkaufen. 24. Novemb. 1676. G. S. v. J. 1788. S. 558.

Wenn sie der Eisenhändlerzunft nicht inkorporirt sind, sollen sie auf dem Lande das Eisen nie in minuto verkaufen, und Handelschaft damit treiben.

Gesellen.

10. Novemb. 1807. Rg.Bl. 1807. S. 1815. Das Irtenamt, vermög welchen ein Ausschuß der Gesellenschaft die fremd angekommenen Gesellen den Meistern in Arbeit gab, diese also ihre Gesellen nicht wählen durften, sondern sich ihren Gesellen überlassen mußten, ist aufgehoben.

Diese Verfügung ist in den Zunftartikeln vorzumerken, und die Entgegenhandelnden sind zu bestrafen.

Auf der Herberg soll das Namensverzeichniß der Meister, welche Gesellen suchen, angeschlagen seyn, und der Hausvater soll der Polizei jedesmal die Anzeige machen, wenn sich Gesellen länger, als erlaubt ist, ohne Arbeit aufhalten.

Lehrjungen.

1. Apr. 1783. G. S. v. J. 1784. S. 1004. Das sogenannte Jäckelschutzen der Schlosser-Lehrjungen ist abgeschafft.

## Schmiede.

27. Juli 1781. G. S. v. J. 1784. S. 975. Diesen ist das Flicken der eisernen und kupfernen Kessel nicht erlaubt.

1. Febr. 1810. Rg. Bl. 1810. S. 827. Jeder Schmied, welcher das Recht des Hufbeschlagens als Meister ausüben, oder einer Beschlagsschmiede vorstehen will, muß ohne Ausnahme an der Central-Veterinärschule zu München zuvor eine Prüfung über die Anatomie des Pferdefusses und Hufes, dann über die diese Theile gewöhnlich befallenden Krankheiten und Zufälle ablegen, und Beweise seiner Fähigkeit in der Beschlagkunde des gesunden und kranken Pferdes geben.

Diejenigen, so dieses nicht leisten können, sind verbunden, über die benannten Gegenstände Unterricht an der Veterinärschule zu nehmen. Ohne ein vor der Schule gefertigtes Zeugniß, welches der Ortsobrigkeit, wo sich derselbe ansäßig machen will, vorgezeigt werden muß, kann weder das Meisterrecht erlangt, noch

die Bewilligung einer Beschlagschmiede vorzustehen, ertheilt werden.

Die Lehrzeit an der Veterinärschule darf in die Wanderjahre eingerechnet werden.

**Schmier- und Pechsieden.**

Zu den dießfälligen Anrichtungen bedarf es keines Patentes, wer selbst Förchenholz besitzt, kann das Schmier- und Pechfabriziren selbst betreiben, oder wem immer gegen Zahlung einräumen. 5. Febr. 1800. G. S. v. J. 1802. S. 161.

**Schneider.**

Den Schneidermeistern als solchen ist der Handel mit selbst verfertigten oder bezogenen neuen Kleidern, so wie die Führung von Tuch- und Schnittwaaren untersagt. M. s. u. Kleiderhandel. 9. Spt. 1841.

**Schönfärben.**

Zum Schutze der Kunst- und Schönfärber gegen die Beeinträchtigungen der Schwarz- oder Leinen- und Baumwollenfärber, dann der Tuchmacher bestehenden Normen haben die Polizeibehörden zu wachen und gegen die Uebertreter gehörig zu verfahren. 1. Juli 1822

**Schwarzfärber.**

Sämmtlichen Schwarzfärbern sollen die kalt und warmen Pressen durchgehends abgeschafft, und selbe präzise auf die Mang angewiesen seyn. 30. Okt. 1734.

**Schwarzwälder Hänguhren.**

Die Verfertigung derselben ist eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart. 19. Dez. 1843. Oberb. Int. Bl. S. 1625.

**Sensenschmiede.**

Die inländischen sind befugt, mit ihrer, mit einer besondern Marke bezeichneten Arbeit, Jahr- und Wochenmärkte, so wie Kirchweihmärkte zu besuchen. 7. Oktb. 1747. G. S. v. J. 1784. S. 730.

**Servirzeit, Dispensation.**

Zur Ausübung des Klein-Kramhandels ist der Nachweis über Servirzeit nachzulassen, da bei genanntem Geschäfte diejenige merkantile Vorbildung nicht gefordert werden kann, welche den Bewerbern um förmliche Wechsel-, Groß- oder Detail-Handlungen auferlegt ist. 27. Juni 1836

M. s. u. Wirthschaftsgewerbe.

**Speditionshändler.**

25. Spt. 1809. Rg. Bl. 1809. S. 1725. Die Zahl derselben haben die Kreiskommissäre in ihren Jahresberichten anzugeben.

**Spinnerei.**

12. Jan. 1762. G. S. v. J. 1771. S. 384. Nicht nur die Bauersleute auf dem Lande, sondern auch die gemeinen schlechten Bürgersleute in den Städten und Märkten sollen ihre Kinder gleich in der ersten Jugend, sobald es nur die Leibeskräfte zulassen, in dem Wollen-, Flachs- und Werchgespinnst sowohl mit der Spindel als mit den Spinnrädern unterrichten, und selbe hiedurch von dem schädlichen Müssiggange abgewöhnen, indem widrigenfalls der Hausvater bestraft, und ihre Kinder auf ihre Kosten in dem Arbeitshause in der erwähnten Arbeit unterrichtet werden würden.

Bei der nämlichen Strafe haben die Hausväter auch ihre Ehehalten und Dienstboten ohne Unterschied des Geschlechtes, so viel ohne Abbruch der nöthigen Hausarbeit geschehen kann, zu den bemeldeten Gespinnst anzuhalten, und bei ihrer Obrigkeit an den gewöhnlichen Steuer- und Anlagstagen das von den Seinigen gesponnene Quantum von Zeit zu Zeit anzuzeigen, damit gegen den saumseligen Hausvater, oder widerspenstigen Ehehalt, mit obiger und anderer empfindlicher Strafe ohne weitere Rückfrage verfahren werde.

Den ledigen und unangesessenen Leuten ist in dem Falle, wenn sie der Weberei, der Woll- und Garngespunst sowohl mit der Spindel als mit den Rädern genugsam kundig sind, von den Obrigkeiten weder der Heiraths-Konsens, noch von den Gemeinden die Ein- und Niederlassung, viel weniger von den Weberzünften die Treibung ihrer Handthirung zu verweigern.

3. Jan. 1762. M. G. S. v. J. 1771. S. 460. Jedoch wird zu obigen Ehelichungs-Konsens noch vorausgesetzt, daß sich die bemeldeten Personen mit ihren Spinnen und Weben hinlänglich ernähren können, auch bei dem landesherrlichen Spinnhause über ihre Geschicklichkeit hinlängliche Probe abgelegt haben,

welches Niemanden ertheilt wird, der nicht aus einem guten Flachs täglich wenigstens zwei Schneller, wo 20 auf ein Pfund gehen, spinnen kann, oder in der Weberei eine besondere Fertigkeit oder Geschicklichkeit hat.

Das Garn soll nicht nach dem Gewicht, sondern den Faden und Schneller nach abgehaspelt und verkauft werden. 12.Jan.1762. G. S. v. J. 1771 S. 386.

Jeder zum Verkauf bringende Schneller von dem Leingespunst soll 700 Faden in Umfang, und jeder Faden 2 bayerische Ellen in der Länge halten, auch jedes zu hundert Fäden unterbunden seyn. Zu diesem Behufe besteht bei den Aemtern ein eigener gebrannter Schneller-Haspel, welcher zum Muster und Muttermaaße dient; jeder, welcher Leingarn, das nicht in der angegebenen Art abgehaspelt ist, bei sich finden läßt, verfällt nebst der Konfiskation in eine Strafe von 1 Reichsthaler, wovon die Hälfte dem Aufbringer, die zweite Hälfte aber dem Aerar gebührt.

Es wird gestattet, daß die Unterthanen noch ferners bei der seit unfürdenklichen Zeiten hergebrachten Spinnerei nach denen Strähnen und Glöbeln verbleiben, und solche fortsetzen mögen; jedoch wird dabei verordnet, daß jeder Strähnfaden den Haspelumkreis $1\frac{1}{4}$ Ellen richtig, in der Anzahl, Länge oder Dicke aber jedes Strehel regelmäßig 2400 Fäden, und jedes Gloilbl das Doppelte halten muß. 19.Mai1767. G. S. v. J. 1788. S. 626.

Diejenigen Strehel, welche weniger als 2200 Fäden halten, sind ohne allen mindesten Anstand nicht nur allein der wirklichen Konfiskation unterworfen, sondern derjenige, welcher dieselbe feilbietet, nebst Konfiszirung des mangelhaften Garns, noch besonders auch um dessen Werth ganz unablässig zu bestrafen, dahingegen bei denjenigen Strehlen, welche über die 2200 Fäden halten, mit der wirklichen Konfiskation zu dispensiren ist.

**Stärkmachen**

ist mehr zu den Hausarbeiten, als zu besondern Pro- 15.Juli1801. G. S. v. J. 1802. S. 152.

fessionen zu rechnen, und von dem Zunftzwange ganz zu entledigen.

**Stellwagen.**

20.Dzb.1842. Kr. J.Bl. v. O.B. v. J. 1843. S. 5. Zu regelmässigen Stellwagenfahrten ist eine besondere Concession erforderlich, welche von den bezüglichen Kreisregierungen in erster Instanz ertheilt werden. Die Concessionisten dürfen nicht in einem Vereine zusammentreten.

Stellwagenfahrts-Unternehmungen durch Gesellschaften oder auf Aktien sind unzulässig.

In der Concessions-Urkunde ist die Route, so wie die Zeit der Abfahrt und Ankunft zu bezeichnen, welche von dem Concessionisten öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Fahrten müssen vor sich gehen, es mögen Reisende vorhanden seyn oder nicht.

Die Stellwagen müssen eigens dazu eingerichtet, achtsitzig und mit zwei Pferden bespannt, und mit dem Endpunkte der Fahrt und dem Unternehmer bezeichnet seyn.

Für die Meile dürfen nicht mehr als 12 kr. erhoben werden. Der Pferdewechsel, so wie eine Influenz der Stellwagen ist verboten.

27.Spt.1841. Ob.Int.Bl. S. 1094. Jeder Stellwagen-Unternehmer hat Kaution zu leisten. Die Bewerber um die Bewilligung zur Errichtung regelmässiger Stellwagenfahrten haben jedesmal der das Gesuch instruirenden Unterbehörde die Tage und Stunden der Ab- und Rückfahrt die Fahrtaxe, das Freigewicht der Reisenden, und die Form des zu gebrauchenden Wagens mit Angabe der Sitzplätze genau zu bezeichnen.

**Steinmetz.**

4.März 1828. Zur Ausübung des Gewerbes als Steinmetzmeister ist die Bestehung einer Prüfung bei der königlichen Ministerial-Bausektion erforderlich.

**Stricken.**

31.Agst.1839. Ob.J.Bl.S. 1263. Das Stricken überhaupt, auch dessen einzelne Anwendungsarten zur Verfertigung von Netzen, Mücken-

garn, Jagdtaschen, Ohrenkappen für Pferde u. d. gl. ist eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart.

**Tändler, Tändlerordnung.**

Ueber die Tändler soll ein Matrikel hergestellt werden, welcher auf der Polizeidirektion zu bewahren ist. 16. Agst. 1805 R. Bl. 1805. S. 931.

Jeder berechtigte Tändler ist von der Polizei mit einer Tafel, worauf die Nummer und der Name des Besitzers gezeichnet ist, zu versehen, um sie an dem Orte der Gewerbsausübung öffentlich anzuheften.

Mit diesen Gewerben, als blos persönlichen Bewilligungen, darf dem Besitzer irgend eine willkührliche Disposition nicht gestattet werden. Die Verstiftungen sind verboten.

Keine Gerichtsstelle ist befugt, Schätzleute mit der Wirkung anzunehmen, daß denselben auch das Tändlergewerbe gestattet werden müsse.

Den Tändlern, welchen nicht schon bewilliget ist, ihre Effekten in besonderen Gewölben zu verkaufen, ist der Verkauf lediglich nur auf den für alle bestimmten Markte zu gestatten.

Der Handel mit Trödel- und Tändlerwaaren darf ausser dem der unmittelbaren Aufsicht der Polizeidirektionen verbleibenden Trödelmarkte, und ausserhalb der einzelnen Händlern bewilligten besondern Kaufläden nicht gestattet werden. 13. Nov. 1812 R. Bl. 1812. S. 1973.

Tändler sollen bei ihrer Aufnahme eine Kaution von 3 bis 500 fl. leisten, und den Kautionsbrief der Obrigkeit, bei welcher sie auch zu verpflichten sind, hinterlegen. 13. Spt. 1760 G. S. v. J. 1788. S. 621 — 623.

Der abgelegte Eid und die Ordnung ist ihnen jährlich einmal vorzulesen.

Die unter ihnen, besonders den großen Tändlern bestehenden Handelsgesellschaften sind bei Verlust ihrer Konzession abzuschaffen. 22 März 1795 M. G. S. v. J. 1797. S. 317.

Die Tändler sollen nur in ordentlichen Gewölben, welche an Sonn- und Feiertagen geschlossen seyn müssen, feilhalten. 13. Spt. 1766 M. G. S. v. J. 1788. S. 621 — 623.

Ferners sollen sie bei Vermeidung schwerer Strafe

kein Bett, Leinwand oder Leingewand, Leibskleider und dergleichen von verdächtigen oder ihnen nicht genugsam bekannten Personen annehmen, verkaufen oder versetzen, und im Falle eines Verdachtes oder Argwohnes Anzeige machen.

Sie haben sich aller öffentlichen Verkaufung der Schießgewehre gänzlich und bei schwerer Strafe zu enthalten, und das ihnen angetragene Schießgewehr zwar zu Handen zu nehmen, aber allsogleich der gehörigen Obrigkeit anzuzeigen und auszuliefern.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem zum Verkauf ihnen zukommenden Eisenwerk als Winden, Wagenketten u. dgl.

Die Verkaufung der Haupt- und anderer Schlüssel, dann der Livreen, so lange die Borten von selben nicht abgetrennt sind, soll ihnen durchgehends verboten seyn.

Sie sollen nichts neues, so noch niemalen getragen, gebraucht oder geführt worden, verkaufen, auch sich der Verkaufung des Gold- und Silberfadens resp. ausgebrannten und gezupften Silbers enthalten.

14. Nov. 1797 G. S. v. J. 1797. S. 276. Sie sollen keine schlechten, Eckel erregende Waaren ausserhalb ihren Gewölben, überhaupt nichts weit in die Gassen hinausstellen, oder gar auf einen Tisch hinsetzen.

Von den zu verkaufenden Sachen soll ihnen nach der vorigen alten Observanz von jedem Gulden 3 kr. zum Lohn zu nehmen gestattet seyn.

22. Mai 1795. G. S. v. J. 1797. S. 317. Bei öffentlichen Lizitationen haben sie sich aller Vortheile und Ungebühren zu Gunsten der Uebrigen bei schwerer Strafe zu enthalten.

13. Nov. 1812 R. Bl. 1812. S. 1795. Auf die Einhaltung der Tändlerordnung soll besonders gedrungen und ununterbrochen darauf gesehen werden, daß die Tändlerbuden nicht zur Verbergung gestohlener Effekten, noch zum Umsatze solcher Kleider und Betten, welche von angesteckten Personen herkommen, mißbraucht, noch auch von den Tändlern wucherische Darlehensgeschäte offen oder unter verschleiertem Namen getrieben werden.

**Tabakfabrikation.**

Nur Jenen ist die Tabakfabrikation gestattet, welche von der Polizeibehörde als Tabakfabrikanten bekannt sind. 27. Mai 1812. R. Bl. 1812. S. 962.

Die Polizeibehörden sollen es sich angelegen seyn lassen, alle unberechtigte Art Fabrikation der Tabaksblätter oder des Tabakmehls zu entdecken und nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen.

Insbesondere sollen alle Schneidemaschinen des Rauchtabaks, mit Ausnahme derer, welche obenbezeichneten Fabrikanten zugehören, ausser Gebrauch gesetzt werden. Der Besitzer einer solchen Maschine verfällt nebst dem Verlust derselben, und nebst der Confiskation seines bearbeiteten und unbearbeiteten Tabakvorrathes in eine Strafe von 100 fl., welche im zweiten Betretungsfalle verdoppelt und jedesmal dem Aufbringer eingehändigt wird.

Der patentisirte Handelsmann, welcher sich mit dieser Bearbeitung des Rauchtabaks abgibt, soll sogleich seines Verkaufsrechtes verlustig werden.

Die Bittsteller sollen sich mit ihrem Concessionsgesuchen persönlich vor der k. General-Zoll- und Maut-Direktion in Tabaks-Regie-Gegenständen stellen, keineswegs aber in ihren desfallsigen Gesuchen zurückgehalten werden. 20. Dez. 1811.

**Tafernen.**

Die Tafernen, sowohl auf dem Lande, als in Städten und Märkten, so wie die denselben gleich geachteten Gasthäuser werden hiemit überhaupt für radizirt erklärt, und sind demnach nicht nur im Allgemeinen sondern insbesondere auch in Ansehung der Veräußerung und Vergantung wie jedes andere radizirte Gewerbe zu behandeln, in so ferne sie sich hiezu durch ihre Einrichtungen eignen. M. s. a. u. Gewerbe, radizirte. 11. Spt. 1825. Ges. Bl.

Das von den Tafernwirthen behauptete ausschließende Recht auf die Feierung der Hochzeiten bei denselben wird aufgehoben, und es ist Niemanden zu 22. Jän. 1802 Rg. Bl. 1802 St. V.

verwehren, seine Hochzeit in seinem eigenen Hause zu halten.

**Tafern-Transferirung.**

22. Apr. 1836 Die Bewilligung der Transferirung solcher Gewerbe von einer Realität auf eine andere, zu deren Ausübung geeignete, insofern als weder privatrechtliche, noch polizeiliche Hindernisse entgegenstehen, sind der zuständigen Beurtheilung der Polizeibehörden oder obern Stelle unter Berücksichtigung des Unterschiedes, zwischen einfacher Uebertragung von einer Realität auf eine andere in demselben Orte, und der Transferirung aus einem Orte in einen andern, oder aus einem Bezirke in einen andern gesetzlich überlassen.

In beiden letzten Fällen müßte ein solches Gesuch in Beziehung auf den Ort, wohin die Transferirung beabsichtet ist, jedenfalls nach den Normen für eine Gewerbsverleihung behandelt werden.

**Taferngerechtsame-Veräußerung.**

22. Juni 1832. Die Tafernen dürfen nur in Verbindung um den Stock und der Errichtung jener Realitäten, auf welchen sie bisher geruht haben, niemals aber davon getrennt erworben werden.

**Tanzmusikhalten.**

10. Apr. 1835. Den Schenkwirthen ist vermöge ihrer Gewerbsbefugnisse ein Anspruch auf Ertheilung polizeilicher Licenzen zum Halten von Tanzmusik nicht gestattet, wohl aber die Ertheilung solcher Licenzen aus erheblichen Rücksichten für einzelne Fälle und ohne Consequenz für daraus abzuleitende Gewerbsbefugnisse.

**Tanzmusik bei den Brauern.**

28. Dez. 1820. Die Brauer sind zur Haltung von Tanzmusik mit polizeilicher Bewilligung, — nicht aber solenner Gastereien zu halten — berechtiget.

**Tänzergesellschaften,**

8. Apr. 1835. welche sich in München außer der Dultzeit, in eingerichteten Schauplätzen die eine Aufnahme von 200 und mehr Menschen fassen, produciren wollen, müßen sich mit der Hoftheater-Intendanz ins Benehmen setzen.

**Tischlerwerkstätte.**

In den Werkstätten der Tischler müssen die Kerzen in eisenblechernen Leuchtern mit einem Zoll im Umfang habenden Unterlage und 1 Zoll hoher Einfassung mit an einer Kette befindlichen Lichtscheere verwahrt seyn. 1. März 1843. Oberb. Int. Bl.

Holzabfälle jeder Art müssen vor Anzündung des Lichts aus der Werkstätte entfernt werden.

Uebernachten darf Niemand in der Werkstätte, so wie Gesellen und Lehrlinge, welche die Werkstätte verlassen, muß auch das letzte Licht und das Feuer im Ofen gelöscht und die Werkstätte geschlossen werden.

Alle Besitzer und Bewohner der Häuser, in welchen Tischlerwerkstätten sich befinden, haben desfallsige Beaufsichtigung zu pflegen.

M. s. a. u. Kistler.

**Tölzerbier.**

Verkaufspreis desselben.

Das Bier von Tölz unterliegt wie jedes andere Bier der hiesigen Taxe. 31. März 1818

**Transferirung eines Braurechts.**

Wenn Braugerechtigkeiten in einem und dem nämlichen Gemeindebezirk transferirt werden sollen, so bleibt die Entscheidung den Kreisregierungen in erster Instanz überlassen. 10. Mai 1812.

Wenn gleichwohl radizirte Gewerbe nach §. 12 der Gewerbs-Instruktion vom 28. Dezember 1825 jedenfalls nur in Verbindung mit den Realitäten und ihrer Einrichtung, auf welchen sie bisher geruht haben, niemals aber getrennt davon erworben werden können, so schließt dieses die polizeiliche Zuständigkeit in Transferirung bereits erworbener, radizirter Gewerbe nicht aus. 10. Nov. 1832

**Tuchhändler.**

Der Handel mit Tüchern und andern unverarbeiteten Stoffen ist den Kleiderhändlern untersagt. 2. Juli 1844.

**Tuchmacher.**

Den inländischen Tuchmachern ist nebst den von ihnen selbst fabrizirten Tüchern zugleich die dahin einschlägige im Inlande fabrizirte Zugehörung an Unter- 10. Aug. 1804. G. Ind. v. J. 1802. S. 387.

futter, Kameelhaar, Knöpfen u. dgl. zu verkaufen bewilliget.

**Tuchscheerer**

15. Mai 1802 G.-Ind. v. J. 1806. S. 387. haben die Befugniß des Ankaufes roher Tücher von inländischen Tuchmachern zum Zweck der Veredlung und Selbstfabrikation.

30 März 1829 Isarkr. Int. Bl. Jenen Tuchscheerern, welche zur Zeit der Promulgation des Gesetzes nicht in dieser Ausübung waren, kann sie auf Ansuchen im Concessionswege ertheilt werden.

**Tyroler.**

Handschuh- und Teppichhändler

27. Aug. 1834. sind nur auf Märkten und Dulten dann zuzulassen, wenn sie sich über die vorgeschriebene Weise gehörig legitimiren können.

**Ungesundes Bier.**

25. Apr. 1811 R. Bl. v. J. 1811. S. 617. Wenn irgend ein Bier Ingredienzien in sich enthält, welche der menschlichen Gesundheit offenbar schädlich sind, so ist es ohne weiters durch Auslassung zu vernichten, vorbehaltlich der Strafen, welche das Strafgesetzbuch darüber verordnet.

Damit aber diese Strafe verhängt werden könne, so ist ein solches Bier auf geschehene vorläufige Deklaration der verpflichteten Bierbeschauer oder in deren Ermanglung des Gemeindevorstehers, welch' letzterer jedoch über diese Angabe in das Handgelübde zu nehmen ist, unverzüglich von der Lokal-Polizeibehörde zu obsigniren und eine chemische Untersuchung darüber dem Landgerichtsphysikus aufzutragen. Von dem Erfolge dieser Untersuchung hängt das Erkenntniß der betreffenden Polizeibehörden salvo recursu ab.

10. Aug. 1811. In den Fällen, wo eine Beimischung fremdartiger schädlicher Ingredienzien nicht vorhanden ist, und nur von Alterirung des Biers die Rede ist, findet die Strafe der Auslassung des Biers nicht statt. Es versteht sich hiebei von selbst, und liegt in den allgemeinen Verpflichtungen der Polizei, daß ein Bier, welches, obgleich von fremden Ingredienzien frei, dennoch nach

dem Gutachten der Aerzte wegen Unreinigkeit, Säure, u. s. w. sofort auf die Gesundheit nachtheilig einwirkt, dem Publikum nicht ausgeschenkt werden dürfe, sondern daß der Brauer oder Wirth angehalten werden müsse, das dergestalt verdorbene Bier auf eine andere unschädliche Art zu benützen, und nur dann, wenn er dieses nicht thun will, ist die Ausgießung erforderlich.

**Verdorbenes Bier.**

Verdorbenes Bier, so der Gesundheit schädlich, ist auslaufen zu lassen. 13. Febr. 1751 G. S. v. J. 1771. S. 318.

**Vereinskassen.**

Die Aufding- und Freisag-Gebühren der Lehrlinge sollen den Vereinskassen zufließen. 3. Dez. 1836.

**Verunglückte Biere.**

Wenn vorschriftmäßig erzeugtes Bier blos durch Zufall und Unglück sich alterirt, so fällt aller Grund der Strafbarkeit hinweg, und die Polizei hat blos zu verhüten, daß die Gesundheit der Consumenten nicht gefährdet werde. Der Zufall oder das Unglück müssen auf das Strengste untersucht, sie müssen bewiesen oder durch triftige Gründe der Wahrscheinlichkeit bescheiniget werden. Dem Brauer liegt die Nachweisung ob, daß er nicht mittelmäßiges und schlechtes Gut an Hopfen gekauft habe, wobei die Vergleichung der Preise, so wie die Frage, welche Wirkung des wahrscheinlich auch von andern Brauern gekauften Hopfens der nämlichen Sorte in andern Brauhäusern und Kellern sichtbar geworden sey? mit zu beachten sind. 18. Aug. 1812

**Veterinärschulen.**

Zur Erzielung einer steten Gleichförmigkeit des Unterrichts in der Hufbeschlaglehre soll jener an der Veterinärschule in Würzburg der Respicienz und Leitung der Central-Veterinärschule München unterstellt werden. Dagegen haben die Zeugnisse der Veterinärschule Würzburg gleiche Kraft mit jenen der Centralschule Münchens. 6. Oct. 1832.

**Veterinärschule=Dispensation.**

10. Apr. 1833. Bei ausnahmsweisen Familienverhältnissen und örtlicher Lage kann eine Dispensation von dem Besuche der Veterinärschule stattfinden, jedoch hat die betreffende Polizeibehörde strenge zu wachen, daß Mißbräuche und allenfallsige Uebergriffe vermieden und geahndet werden.

**Victualienhandel.**

30. Oct. 1820. Den Victualienhändlern ist gestattet, an den sogenannten Wochenmärkten ihren Handel öffentlich zu treiben, u. steht daher der freien Concurrenz nichts entgegen.

27 März 1787 M. G. S. v. J. 1788. S. 712. Sie haben bei Vermeidung von Strafen nichts von den auf die Märkte ziehenden Unterthanen in Wirths= oder Privathäusern, oder im Herzuführen auf dem Wege, oder vor den Thoren zu erkaufen, sondern sollen die Viktualien nur in den von dem zu besuchenden Markte über 7 Stunden entfernten Orten an sich handeln.

**Vieh, gefallenes.** Vergrabung.

31. Oct. 1796. M. G. S. v. J. 1797. S. 897. Das durch Seuche oder andere ansteckende Krankheiten gefallene Vieh, soll unverzüglich mit Haut und Haare begraben werden.

**Viehhandel.**

6. Aug. 1799. G. S. v. J. 1800. S. 177. Viehandelspatente sollen nicht mehr ertheilt, und die vorhandenen eingezogen werden. Der Viehhandel soll im Inlande von allem Zwange befreit seyn, und jeder Unterthan mit inländischem Vieh aller Art ungehindert handeln können.

**Viehschlachten.**

17. Juni 1793 G. S. v. J. 1797. S. 270. Das Vieh zum Verkauf zu schlachten ist auch den mit Metzgergerechtigkeiten versehenen Landwirthen erlaubt.

Den ohne Metzgergerechtigkeiten bestehenden Landwirthen hingegen, so wie auch den Bauern und übrigen Unterthanen ist es nur zur eigenen Hausnothdurft und der weitere Pfundverschleiß nur in so weit gestattet, als das über den eigenen Verbrauch übrig bleibende Fleisch der Verderbungsgefahr ausgesetzt seyn würde.

1802. R. Bl. 1802. S. 18. Wenn aber ein Hauswirth zum Hausverbrauch schlachten will, so hat er das Vieh den aufgestellten Fleischbeschauern zur lebendigen Schau vorzuführen,

und wenn es schlachtmäßig befunden wird in den gemeinen Schlachthäusern, wo solche vorhanden sind, zu schlachten.

Das Schlachten und Verkaufen des ungesunden Viehes ist aufs schärfste verboten. 10.Apr. 1782. G.,S. v. J. 1784. S.990.

Daß kein heimliches Schlachten, besonders vom kranken Vieh stattfinde, hierauf hat die Polizei ein vorzügliches Augenmerk zu richten. 13.Nov.1812 R.-Bl. 1812. S. 1970.

Das Viehschlachten zur eigenen Hausnothdurft steht Jedermann frei. Anm.adCod. Max. p.2 c.8. §. 22. lit. a.

**Wachs.**

Die Bestimmung eines Polizeisatzes für Wachs soll künftig unterbleiben, und der natürlichen Wirkung der freien Konkurrenz überlassen werden. 27.Mai 1803. R. Bl. 1803. S. 356.

**Wanderbücher.**

Anstatt der bisherigen Handwerkskundschaften sollen den Handwerksgesellen künftig ordentliche Wanderbücher, in welchen die Zeugnisse ihrer Arbeit und Aufführung einzutragen sind, ertheilt werden. 16 März 1816

Zur Ausstellung dieser Wanderbücher ist die administrative Landesstelle, für das Ausland, und die Polizeidirektionen und Landgerichte für das Inland befugt.

Die äußere Form der Wanderbücher ist klein Octav und sie enthalten 4 Bogen oder 32 paginirte Blätter.

Auf dem ersten Blatte steht gedruckt oder geschrieben:

a) der Titel „Wanderbuch für N. N.“;
b) die Anführung dieser Verordnung;
c) die Profession und das Signalement des Wandernden;
d) die Erinnerung daß das Wanderbuch bei jeder Obrigkeit zur Visirung vorgelegt werden müsse, und obige Zeugnisse aufzunehmen bestimmt sey;
e) das Siegel und die Unterschrift des Amtsvorstandes.

Die Zeugnisse der Arbeit und Aufführung werden von der Behörde eingeschrieben und nur der Meister

oder Fabrikant bei dem der Wandernde in Arbeit stand, hat solche mit zu unterzeichnen.

Kann der Wandernde glaubhaft machen, daß er sein Wanderbuch aus Zufall oder ohne Verschulden verloren habe, so soll ihm dort, wo er zuletzt gearbeitet hat, unter Vormerkung der Ueberlassung ein neues ertheilt werden.

Für Ausstellung hat der Wandernde außer der Stempelgebühr einen Gulden zu erlegen, worunter die Kosten für Papier, Einbinden und Fertigung begriffen sind.

Diese Wanderbücher sind für die Wandernden im In- und Auslande, für in- und ausländische Handwerker gleich anwendbar.

16. Dez. 1833 Für die amtliche Ausfertigung eines Wanderbuches soll in Zukunft die Summe von dreißig Kreuzern, einschlüßig der Verlagskosten nebst drei Kreuzer Stempel erhoben werden.

Diese Taxe fließt durchgehends den zur Taxerhebung berechtigten, sohin bei den Landgerichten und der k. Polizeidirektion München, dem Staatsärar, bei den Herrschaften den Gerichtsherren, und bei den einer Kreisregierung untergeordneten, so wie zur Ausübung der Distriktspolizei befugten Magistraten den einschlägigen Gemeinden zu.

Die Kosten der von den k. Landgerichten und der k. Polizeidirektion an arme Handwerksgesellen unentgeldlich abgegebenen Wanderbücher, sind auf entsprechende Position des Sicherheits-Etats für Wanderbücher und gedruckte Formularien für den Polizeidienst zu verrechnen.

6. Mai 1839. Oberb. Int. Bl. S. 539. Die Geldsendungen von Herrschaftsgerichten und Magistraten an die Kreisregierungen für Wanderbücher sind nicht portofrei.

## Wandernde Gesellen.

17. Oct. 1838 R. Bl. S. 2552. Weder Meister noch ihre Gesellen sind verbunden, für den Unterhalt der wandernden Gesellen während der Umfrage nach Arbeit zu sorgen. Ist dieser arm, so hat er sich bei der Zunftobrigkeit oder bei dem Hand-

werksvorsteher zu melden, worauf ihm aus der Orts-Armenkasse Unterstützung geleistet werden muß.

**Wandern der Handwerksbursche nach Preußen.**

Bestimmung hinsichtlich 1) der Kunst oder des Gewerbes, 2) des unbescholtenen Rufs und körperlicher Gesundheit durch ärztliches Zeugniß, 3) des Alters von noch nicht 30 Jahren, 4) der erforderlichen Kleidungsstücke und an Reisegeld wenigstens fünf Thaler. 11. Juli 1838. Oberb. Int. Bl. S. 1032.

**Wandern jüdischer Handwerksgesellen in Preußen.**

Den jüdischen Handwerksgesellen aus den deutschen Bundesstaaten ist gestattet, in Preußen als Gesellen bei Meistern zu arbeiten, wenn in ihrer Heimath den jüdischen Handwerksgesellen gleiche Befugnisse zugestanden werden. 1. März 1839. Oberb. Int. Bl. S. 254.

Diese Reciprocität muß bescheinigt seyn. Ihre Legitimation ist nach den wegen der auswärtigen Handwerksgesellen im Königreiche Preußen bestehenden allgemeinen Vorschriften zu behandeln. Die Concession darf nur auf bestimmte Zeit etwa auf 2 bis 3 Jahre ausgestellt werden.

**Wasenmeister.**

Die Wasenmeister sind den Polizeidirektionen untergeben. 24. Spt. 1808. R. Bl. 1808. S. 2512.

Ihre Bezirke sollen sich auf die Umgebungen des Landgerichtes, wo sie ansäßig sind, beschränken. 11. Mai 1805 R. Bl. 1805. S. 414.

Den Wasenmeistern ist bei schwerer Strafe verboten, Geflügel und Schweine von dem gefallenen Vieh zu mästen, auch keine Hunde und Füchse damit zu füttern. 16. Juni 1688 G. S. v. J. 1788. S. 102. 9. Juni 1796. G. S. v. J. 1797. S. 843.

Die Häute von dem gefallenen Vieh haben sie bei allen einzelnen Umständen, und auch bei den vier Hauptmängeln dem Eigenthümer gegen den gewöhnlichen Abziehungslohn zurückzugeben. 16. Spt. 1794 G. S. v. J. 1797. S. 303.

Nur wenn eine Seuche so pestartig und ansteckend ist, daß die Thiere gleich nach einigen Stunden, oder plötzlich umfallen, oder daß sich Beulen zeigen, müssen die Häute zerschnitten und 8 Schuh tief vergraben werden.

Ist aber das gefallene Vieh mit der Seuche schon

7 bis 10 Tage behaftet gewesen, ohne daß sich eine Beule oder Geschwulst gezeigt hat, oder war die Seuche überhaupt nicht so gefährlich und ansteckend, so muß die Haut abgezogen, bezeichnet, etliche Tage im Kalkwasser abgepeizt und dem Eigenthümer getrocknet gegen den sonst gewöhnlichen Lohn zurückgegeben werden.

31. Oct. 1796. G. S. v. J. 1797. S. 897. — Die Häute hingegen, welche von Beulen und Geschwüren noch nicht angegriffen sind, dürfen nur an verpflichtete Lohgerber zur Einkalkung verabfolgt werden, wofür den Abdeckern zum Abziehungslohn ¼ über den gewöhnlichen gebührt.

## Wasenmeistergewerbe.

28. Juli 1842. Kr. Int. Bl. v. Oberb. v. J. 1842. — Die Ausübung des Wasenmeistergewerbes ist durch den Nachweis einer förmlichen Lehr- und Wanderzeit nicht bedingt.

Es genügt, wenn der um die Bewilligung zur selbstständigen Ausübung dieses Gewerbes Nachsuchende bei der Polizeibehörde über eine mindestens zweijährige Dienstleistung als Knecht oder Gehilfe bei einem ordentlichen Wasenmeister in genügender Weise sich auszuweisen vermag. Auch hat sich der Bewerber einer praktischen Prüfung bestehend in der vollständigen Abhäutung eines Thieres und Vornahme einer Thiersektion zu unterziehen, welche Prüfung von dem einschlägigen Gerichtsarzte vorzunehmen ist.

Dem diese Prüfung mit Erfolg bestandenen Bewerber ist von dem Gerichtsarzte die Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Wasenmeistergewerbes durch Ausstellung eines Zeugnisses zu beurkunden, und dieses von der betreffenden Distriktspolizeibehörde zu contrasigniren.

Dem aufzustellenden Wasenmeister ist von der vorgesetzten Polizeibehörde eine angemessene Instruktion zu ertheilen.

## Weber.

21. Apr. 1808. R. Bl. 1808. S. 897. — Denselben ist das Selbstfärben der Baumwolle und des Garns zu solchen Fabrikaten, die sie auf Verkauf

fertigen, sowohl in hölzernen Geschirren als im Kessel und mit allen Gattungen von Farbestoffen gestattet.

Bei Verlust dieses Rechtes bleibt ihnen aber verboten, Garn und Baumwolle zu färben, die nicht von ihnen selbst verwebt wird, oder welche sie von anderen Eigenthümern zum Verweben oder zum Verfertigen von Weberei-Produkten für diese Eigenthümer empfangen.

Die Meister können zur Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen gebrauchen, und es dürfen Gesellen, die in einer solchen Werkstätte arbeiten, mit keiner Handwerksstrafe belegt werden, vielmehr sind jene selbst zu bestrafen, die sich solcher Handwerksstrafen anmassen. 14. Oct. 1772. G. S. v. J. 1784. S. 878.

Den der Weberei genugsam Kundigen soll weder die Heiraths-Lizenz von den Obrigkeiten, noch die Niederlassung von den Gemeinden, noch die Treibung der Handthierung von den Weberzünften erschwert werden. 11. Jän. 1762 G. S. v. J. 1771. S. 385.

Die Weber dahier in München sind zum Handel mit Zwirn dann leinwollenem und baumwollenem Garn befugt. Jf. Kr. Jnt. Bl. 16. Oct. 1823.

**Webermeister.** Leinwandniederlage.

Es steht jedem Webermeister frei, eine Niederlage zu errichten, jedoch ausser seinem Fabrikate nichts zu verkaufen. 17. Dez. 1833 Hinsichtlich des Färbens des Garns hat es bei dem jeden Orts herkömmlichen Gebrauche sein Verbleiben. 27 März 1787

**Wechselfähigkeit der Bierbrauer.**

In Bezug auf die Wechselfähigkeit der Bierbrauer sind nur solche Brauer als Fabrikanten anzuerkennen, welche sich im eigenthümlichen Besitze eines Brauhauses mit den dazu gehörigen Apparaten und Utensilien befinden. 11 März 1828

Diese Anerkennung ist aber durchaus nicht auf solche Individuen auszudehnen, welche zwar im bürgerlichen Verbande und Besitze irgend eines Gewerbes sich befinden, jedoch nebstbei die Befugniß zum Bierbrauen für sich und zum Verschleiß besitzen, und ohne selbstständiges Inhaben eines Brauhauses dieses Recht

durch Benutzung sogenannter Kommun- oder fremder Privat-Brauhäuser ausüben.

**Weinhandel.**

Anmerk. ad Cod. Max. p. 2. c. 8. §. 20. lit. a, b, c, d. Die Einlegung zum eigenen häuslichen Verbrauch ist Niemand verwehrt. Zum Verkauf ist er jenen, die ihn selbst erzeugen, nur nach Eimern erlaubt.

Der fremde Weinhandel ist ein bloß bürgerliches Gewerb und nur Bürgern unter den Reifen gestattet.

Schiffleuten wird der Weinhandel so weit gestattet, daß sie bei 30 Eimern einen Eimer Oesterreicher beilegen dürfen.

13. Nov. 1813 R. Bl. 1812. S. 1970. Weine sollen unverfälscht verkauft werden.

8. Juli 1751. G. S. v. J. 1784. S. 482. Weinhändlern gebührt der Verschleiß von ordinären Weinen nur fäßelweise, das Faß wenigstens 15 Maß haltend.

Kostbare Weine dürfen die Weinhändler auch maß- und bouteillenweise verschleißen.

24. Mai 1769. S. 511. Der Weinverschleiß in Minuto oder maß- und bouteillenweise ist jedem Privaten, welcher nicht dazu berechtiget ist, bei schwerer Strafe verboten.

**Weinwirthe.**

23. Juli 1644. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. Nr. 5. S. 343. Denjenigen Weinwirthen, bei welchen das weiße Bier neben dem Wein auszugeben hergebracht ist, ist dieses noch weiters zu gestatten.

**Weißbierbrauereien.**

Anmerk ad cod. civ. P. II. cap. 23. Nr. 3. Lit. b. Der Besitz einer Concession zur Erzeugung des braunen Biers schließt das Recht zum Brauen des weißen Gerstenbieres keineswegs in sich, sondern es bedarf das Letztere einer eigenen selbstständigen, der allerhöchsten Stelle vorbehaltenen Verleihung.

31 Mai 1827. Da durch die Vervielfältigung der Concessionen zur Anlegung sogenannter weißen Gerstenbierbrauereien wegen zu starker Gußführung das Aufschlags-Gefäll ausserordentlich beeinträchtiget, auch durch solche Brauereien die Fabrikation des braunen Biers zum Nachtheile des Publikums sehr erschwert oder beschränkt werden könnte, so werden die königlichen Regierungen in Betreff der Ertheilung von Concessionen zu weißen

Gerstenbier-Brauereien hierauf aufmerksam gemacht, und zur gehörigen Beachtung dieser Verordnung angewiesen.

**Weißbier-Niederlagen.**

Die Aufstellung von Commissionären in Niederlagen zum Debit vom weißen Gerstenbier ist den Besitzern von Brauhäusern, worin solches Bier erzeugt wird, im Allgemeinen gestattet. 31. Mai 1824.

Es dürfen jedoch diese Kommissionäre nur aus der Zahl bereits ansäßiger, zur Treibung bürgerlicher Gewerbe berechtigter und befähigter Unterthanen von unbescholtenem Rufe genommen werden.

Den Kommissionären ist nur der Ausschank und das hiezu nöthige Gästesetzen, nicht aber das Auskochen von Speisen, das Halten von Tanzmusik, oder die Abreichung irgend eines andern Getränkes gestattet.

Die Aufstellung eines Kommissionärs erfordert die vorausgehende Bewilligung der competenten Polizeibehörde.

Bei der Instruktion der angebrachten Gesuche und nach ihrer Bescheidung sind nicht nur die persönlichen Verhältnisse der vorgeschlagenen Kommissionäre, sondern auch die aus der Oertlichkeit sich entwickelnden polizeilichen Gründe für oder wider die Errichtung solcher den Schenkwirthschaften nahe verwandter Niederlagen sorgfältig zu erheben und zu würdigen.

Auf dem Lande sollen in keinem Amtsbezirke mehr als zwei Kommissionäre zugelassen werden.

Den Polizeibehörden steht das Recht zu, die ertheilten Bewilligungen wegen verübter Excesse, nachgewiesenen Mißbrauchs, oder eingetretener Wiederaufhebung der erforderlichen persönlichen Eigenschaften der Kommissionäre in jedem Augenblicke wieder einzuziehen. Eben diese Einziehung findet überhaupt in allen Fällen statt, wo Gründe der Sicherheitspolizei dieselbe als nothwendig darstellen.

Die bestehenden Niederlagen sind sowohl rücksichtlich der Beschaffenheit des Bieres, als der Einhaltung der Taxe der polizeilichen Aufsicht unterworfen.

Die hier gegebenen Bestimmungen über die Errichtung von Niederlagen für den Absatz vom weißen Gerstenbier finden bei dem braunen Bier keine Anwendung.

## Weißes Bier.

### Satzbestimmung.

7. Juli 1829. Bei dem Mangel allgemeiner Anordnungen über die polizeiliche Satzbestimmung für das weiße Gerstenbier ist von derselben für die Zukunft Umgang zu nehmen, jenen Gewerbsbesitzern aber, welche sich mit dem Ausschenken des weißen Gerstenbieres beschäftigen, ist aufzugeben, die Schenkpreise auf einer in der Schenkstube stets aufgehängten und für jeden Gast sichtbaren Tafel anzuzeigen.

Die polizeiliche Aufsicht ist auf die Beobachtung dieser Vorschrift, auf die Einhaltung der angezeigten Preise und auf die periodische Untersuchung des zur Verhütung des Beimischens schädlicher Ingredienzien zu beschränken.

4. Jän. 1833. Bis zur Bestimmung eines allgemeinen Preis-Verhältnisses des weißen zu dem braunen Gerstenbiere kann im Allgemeinen keine die Ministerial-Entschließung vom 7. Juli 1828 abändernde Norm hinsichtlich der Regulirung des Preises für das weiße Gerstenbier gegeben werden.

Dagegen sind die untergebenen Polizeibehörden zur strengsten Kontrolle, die Brauer und Wirthe zur Sorge dafür anzuhalten, daß das Publikum gesundes Getränke erhalte, und daß allenthalben die erforderliche Concurrenz gesichert bleibe.

Da, wo besondere Ortsverhältnisse es nicht gestatten, daß gutes weißes Gerstenbier um billige Preise durch angemessene Concurrenz dem Publikum verschafft werde, oder wo überhaupt schlechtes, weißes Gerstenbier sich zeigt, wird die k. Kreisregierung in analoger

Anwendung der Verordnung vom 16. August 1829, Reg.-Bl. 1829, S. 697, die Aufhebung der Polizeitaxen betreffend, ermächtiget, nach der bisherigen Uebung, die Taxe des weißen Gerstenbiers für solche Bezirke auf den Antrag der Distriktspolizeibehörden, selbst zu reguliren und mit dieser Taxirung in so lange fortzufahren, als es die wohlerwogenen Verhältnisse erheischen. Die Taxe ist jedoch durch das Kreis-Intelligenzblatt unter Bezeichnung des treffenden Bezirkes und der Dauer desselben auszuschreiben.

**Weißbier-Schenken.**

Bei etlichen Städten und Märkten haben die Weinwirthe neben dem Weine auch das weiße Bier verleit zu geben hergebracht, und sind von Alters her dazu befugt, es ist daher ihnen dieses noch weiters zu belassen, und zu gestatten, und ihnen kein Eintrag noch Hinderung zu machen. Der Befehl, die Abschaffung des weißen Bieres bei den Weinwirthen, hat sich auf diejenigen Weinwirthe zu verstehen, welche das weiße Bier auszuschenken vordem nicht hergebracht, sondern sich von selbsten angemaßt haben. 23. Juni 1644 M. G. S. v. J. 1784. Bd. III. Nro. 5. S. 383.

Bei den durch die neue Einrichtung und allgemeine Gleichstellung der Malzaufschläge in Rücksicht der Staatsbrauereien, und sich gänzlich veränderten Umstände ist den Wirthen, welche bisher bei den gedachten Brauereien das weiße Bier abnehmen müssen, und auf den weißen Bierverschleiß allein beschränkt waren, künftig auch der Verschleiß und die Beilegung des braunen Biers gestattet, sie sollen jedoch gehalten seyn, zur Befriedigung des Publikums immer auch weißes Bier sich beizulegen. 9. Sept. 1807.

Den Bierwirthen, welche weißes Bier auszuschenken befugt sind, kann das Ausschenken des braunen Biers gestattet werden, wo nicht besondere polizeiliche Rücksichten entgegen stehen. 13. Febr. 1828

**Weißgerber.**

Den Weißgerbern ist im ganzen Lande, wo kein Nestler sich befindet, das Färben ihrer eigenen Fabrikate 5. Juni 1787. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 200. S. 714.

gegen eine jährliche Rekognition von fünf Gulden gestattet. Das Lohnfärben ist ihnen bei Strafe von 50 Reichsthalern verboten. M. s. a. u. Färber.

**Wirthe**

1. Jän. 1748. G. S. v. J. 1788. S. 566. sollen den Gästen nichts wider ihren Willen aufdringen, und sie nicht mit der Zeche übernehmen.

Anm. ad Cod. Max. p. 2 c. 8. §. 20. n. g. lit. b. Die Zeche soll den Gästen spezifizirt gemacht, und selbe damit nicht lange aufgehalten werden.

ibid. lit. e. Knechten und Bedienten der Reisenden darf der Wirth ohne Befehl der Herrschaft nichts geben, auch nicht mehr, als befohlen ist, in die Rechnung bringen.

4. Dez. 1776. G. S. v. J. 1784. S. 923. An Sonn- und Feiertagen sollen während des Gottesdienstes keine zechenden Gäste geduldet werden.

14. Dez. 1772. G. S. v. J. 1784. S. 1107. Nur bei den Reisenden ist desfalls eine Ausnahme rücksichtlich der Zehrung zu machen.

12. Jän. 1773 S. 1109. Die Wirthe sollen die Bettler und verdächtigen Leute anzeigen.

20. Nov. 1674 S. 902. 2. Mai 1771. S. 971. Sie sollen bei Verlust ihrer Forderung einem Soldaten ohne Bewilligung seines Offiziers nichts, den landwirthschaftlichen Ehehalten nicht mehr als 1 fl. borgen.

Anmerk. ad Cod. Max. p. 2. c. 8. §. 20. n. 9. lit. e. Unvermöglichen Bauersleuten soll an der Zeche für Essen und Trinken von den Wirthen nicht über 2 fl. den vermöglichen aber nicht über 5 fl. credidirt, auch im widrigen Falle von einer Obrigkeit hierauf gesprochen, minder simulirte Schuldbriefe hierauf attendirt, sondern vielmehr jene, welche gefährlicher Weise credidirten, bestraft werden, welches sich jedoch nur von gemeiner Zeche, nicht aber von Hochzeiten, Stuhlfesten Käufen, Kirchweihen und Kommissionen versteht.

ibid. lit. f. Gemeinen Bürgern und Handwerkern, wie auch ledigen, obschon vermöglichen Bürgerssöhnen, welche ihre Eltern und Vormünder haben, soll eben nicht über 4 fl. geborgt werden.

ibid. Desgleichen keinem vermöglichen Pfarrer mehr als 10 fl., unvermöglichen 5 fl., Benefiziaten oder Gesellpriestern 2 fl. über die gebührende Hausnothdurft.

ibid. e. Welch alles nicht nur von Wirthen, sondern auch von

Bräuern und Methschenken zu beobachten, von der Obrigkeit aber ex officio zu attendiren ist, wenn gleich nicht excipirt, oder gar darauf verzichtet wurde.

Dasjenige aber, was haussäßige Bürger an Wein und Getränk nicht im Wirthshaus selbst, sondern nur zu ihrer und der ihrigen Nothdurft, ihrem Vermögen und Stande gemäß von dort über die Gassen holen lassen, ist nicht darunter verstanden. Anmerk. ad cod. Max. p. 2. c. 8. § 20 lit. h.

Wirthe sollen keinem Haustrer Unterschleif geben. 29. Apr. 1681. G. S. v. J. 1788 S. 561.

Nachts haben sie Niemand mehr, wer er auch immer ist, nach der Polizeistunde zu zechen oder den Aufenthalt zu gestatten. 20. April 1727 G. S. v. J. 1788. S. 587.

An abgewürdigten Feiertagen dürfen sie bei 1 Rthlr. Strafe keinen Unterthan, Handwerksgesellen und Dienstboten vor der sechsten Stunde des Abends bewirthen, auch die Handwerksbursche an den blauen Montagen nicht aufnehmen. 29. Spt. 1780 G. S. v. J. 1788. S. 813. 13. Spt. 1772 G. S. v. J. 1784. S. 877.

Der Wirth ist auch immer verbunden, Friede, Ruhe und Sicherheit in seinem Gasthofe zu verschaffen. Anmerk. ad cod. Max. p. 2. c. 8. §. 20. n. 2. lit. d.

Wirthen und Schenken sollen alle Jahre ihre Mäßereien zweimal zu unvermerkten Zeiten visirt und die Fehligen bestraft werden. 1735. G. S. v. J. 1771. S. 73.

Die Polizei hat sich durch öfters wiederholte Visitationen und Prüfungen zu überzeugen, daß die Getränke unverdorben, in richtigem Maaße und um den vorgeschriebenen Polizeisatz verkauft werden. 24. Spt. 1808 R. Bl. 1808. S. 2524.

Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, sollen ohne Rücksicht, ob die Beschädigung erfolgt ist oder nicht, mit dem Arbeitshause bestraft werden. 1. Okt. 1813. Str. Ges. B. Art. 265. S. 104.

Wer unberechtigt dieses Gewerbe treibt, soll mit 20 Reichsthaler zum Armeninstitute bestraft werden. 23. Juli 1804. R. Bl. 1804. S. 702.

Wein verleit zu geben oder Jemand über Nacht zu behalten, gebührt den Bierwirthen nicht. 20. April 1727 Geret. S. v. J. 1727. S. S. 587. §. 11.

Jeder berechtigte Wirth soll auf seinem Aushängeschild seinem Namen die Matrikelsnumer beisetzen. 23 Juli 1804. R. Bl. 1804. S. 701. §. 1.

Die Numern der Polizeitafeln sind nicht den Bier- 23 März 1807

wirthen zugehörig, sondern ganz allein zur Disposition der Polizei-Direktion, welche sie nach Belieben vermindern kann.

23. Juli 1804. N. Bl. 1804. S. 701. Wenn eine Personal-Gerechtigkeit durch den Tod des Besitzers verlöscht, soll die Tafel von der Gerichtsbehörde, welcher die Verlassenschafts-Verhandlung zusteht, abgenommen und der Polizei-Direktion gesendet werden.

**Wirthschaften.**

26. Juni 1805 Weder in Städten noch Märkten, noch auf dem Lande soll weder eine vollkommene noch unvollkommene Wirthschaft getrieben werden können, die nicht von der Landesstelle verliehen oder bestätigt worden ist.

**Wirthschaftsgewerbe.**

26. Apr. 1836. Oberb. Int. Bl. S. 798. Die bezüglich der Lehr- und Servirzeit, dann bezüglich der förmlichen Gewerbsprüfungen geltenden Vorschriften sind auf die verschiedenen Classen der Wirthschaftsgewerbe nicht in Anwendung zu bringen; wohl aber ist neben der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen für Ansäßigmachungen auch auf die Tüchtigkeit des Bewerbers zu entsprechender Führung des Gewerbes zu sehen, und bei mehreren Bewerbern auf jene vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, welche sich durch praktische Bildung namentlich durch Dienstleistung in größeren Gasthäusern ausweisen.

M. s. a. u. Gewerbe reale.

**Wirthschaftsverleihung.**

18. Juni 1832 Die Vermehrung unproductiver Gewerbe, wenn solche nicht durch besondern örtlichen Bedarf geboten ist, soll auf keine Weise begünstigt werden.

**Zeugmacher**

2. Juni 1794. G. S. v. J. 1799. S. 98. sind berechtiget, ihre eigenen Fabrikate selbst zu färben.

**Ziegel- und Kalköfen.**

4. April 1800. G. S. v. J. 1802. S. 177. Errichtung.

Jedermann ohne Unterschied ist das Anlegen von Ziegel- und Kalköfen und das Brennen der Ziegeln und des Kalkes erlaubt. Es wird mit Wohlgefallen

angesehen, wenn mehrere Ziegel- und Kalköfen im Lande gebaut und dabei vorzüglich Torf und Steinkohlen benützt werden.

Größe der Ziegelsteine. 11.Apr.1805.

Ein ausgebrannter Ziegelstein soll 14 Zoll lang, R. Bl. 1805. S.505.
7 breit und 2½ Zoll dick ohne Aushöhlung geliefert werden.

Die Guggeisseln sollen 14 Zoll lang, 5½ Zoll breit und 2½ Zoll dick seyn.

Die Pflasterstückeln sollen 2 Zoll in der Dicke haben. Bei den größern soll das Quadrat einen Schuh bei kleinen aber das Quadrat 9 Zoll betragen.

Die Polizeistellen haben diejenigen Steine, welche nicht nach diesem Modelle verfertiget sind, zu confisciren.

Die nicht gehörig ausgebrannten Steine sollen 15.Juli1808. confiscirt werden, und die Maurer und Dachdecker, R. Bl. 1808. S. 1634. welche ein nicht ausgebranntes oder in Beziehung auf die Größe nicht entsprechendes Material verarbeiten, ohne eine Anzeige desfalls gemacht zu haben, verfallen in eine Strafe von 10 Reichsthalern.

Handel mit Ziegel und Kalk 30.Apr.1800.
ist sowohl im In- als Auslande frei. G. S. v. J. 1802. S.180.

## Zimmerleute.

Meister 21.Apr.1800. G. S. v. J.
soll man wider alle Handwerkseingriffe schützen. 1784. S.734.

Ihnen liegt es bei Strafe ob, die Anzeige von 21.Okt.1769 den betreffenden unrichtigen Holz- und Nägelmaterialien G.S. v. J. zu machen. 1771. S.442.

Sie sollen sich der Kistlerarbeit enthalten. 11.Juli1769.

Alle Zimmerleute sollen bei ihrer Ortsobrigkeit 30 März1791 ordentlich verpflichtet, und mit aller Schärfe dahin G.S. v. J. angewiesen werden, daß sie bei Vermeidung schwerer 1797. S.213. Geld-, auch nach Verhältniß der Umstände empfindlicher Leibesstrafe, dann Verlust ihres Meisterrechts sich niemals unterstehen, feuergefährliche Gebäude selbst aufzuführen, oder durch andere aufführen zu lassen, vielmehr den Befund aller feuergefährlichen Gebäude sogleich anzuzeigen sich verbindlich machen.

Von jedem vorhabenden neuen Gebäude haben sie neben den Hauseigenthümern der Polizeiobrigkeit vorläufig einen getreuen Grundriß und Entwurf davon vorzulegen, und derselben Genehmigung mit Zuziehung der Angränzenden und unpartheiischer Werkleute zu erwarten.

28.Jän.1805 R.Bl. 1805. S. 326. Gesellen

müssen, wenn sie Meister werden wollen, von der Baukommission zuvor geprüft werden.

25.März 166. Den Zimmerknechten steht es auf dem Lande frei, Flickarbeit anzunehmen, Hauptgebäude aber müssen sie den Meistern überlassen.

18.Feb.1807. R.Bl.S.352 Kein Gesell darf für sich einen Bau führen. Von Palieren entworfene Pläne müssen von Maurer- und Zimmermeistern unterschrieben seyn; wer von einem Palier oder Gesellen ein Gebäude aufführen läßt, soll um 10 Reichsthaler, und die Gemeindevorsteher, welche ohne vorgezeigten ratifizirten Plan ein Haus erbauen lassen, ohne Anzeige zu erstatten, um 6 Reichsthaler gestraft werden.

28.Jän.1800 R.Bl. 1805. S. 326. Lehrjungen,

welche frei gesprochen werden wollen, müssen sich von der Baukommission prüfen lassen.

## Zimmerstifter.

10.Apr.1782. G.S. v. J. 1784. S.990. Die ordentlich aufgestellten sind allein berechtiget, sich mit dem Zimmer- und Wohnungenverstiften abzugeben.

Sie haben hiefür bei wirklicher Verstiftung eines Quartiers von jedem Gulden des halbjährigen Hauszinses 1 kr. von dem Eigenthümer und Stifter mit einander zum Lohn zu erhalten.

## Zinngießer.

21.Dez. 1787 M.G.S. v. J.1788. Bd.4 S. 719 Nr. 217. Die Feilhabung und Verkaufung der mit Zinn beschlagenen Krüge und derlei Kindsludeln ist den Zinngießern ebenso wie den Glasern gestattet.

## Zuckerraffinerie.

19.Aug. 1828 Vor Ertheilung einer Concession zur Errichtung einer Zuckerraffinerie sind jedesmal die Akten vorerst

zur Einsicht an das Ministerium des Innern einzusenden.

**Zunftgebühren und Beiträge**

sind gestattet, deren Zuläßigkeit das Gewerbsgesetz anerkennt und die Einhebung derselben soll vorschriftsmäßig vollzogen werden. 29. Mai 1831.

**Zunftgebühren der Bierbrauer.**

Nachdem den Inhabern radizirter Gewerbsrechte die Stellvertretung durch befähigte Werkführer gestattet ist, so können sie zwar zum persönlichen Eintritt in die Gewerbsvereine nicht angehalten werden. 29. Mai 1831.

Sie bleiben aber in Folge der ihnen zukommenden stellvertretenden Ausübung des Gewerbes zur Theilnahme an den übrigen gemeinsamen Lasten der Gewerbsbesitzer verbunden, und können demnach auch der Beiträge nicht enthoben werden, die nach § 40. Ziff. 4 der Vorschriften zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes zur Unterstützung der Gesellen und Lehrlinge zu leisten sind.

Bei Georg Franz in München ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ueber

# Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten

nebst

## Bemerkungen

über

# Lebens-Versicherungs-Anstalten.

Von

D. A. Gebhard,

Obergeometer, k. Commissär bei dem Unterstützungs-Vereine für das Amts- und Kanzlei-Personal in Bayern, und Ritter des goldenen Kreuzes des k. griechischen Erlöser-Ordens.

In 3 Abtheilungen mit 26 lithographirten Beilagen.

gr. 8. broschirt. 2 Rthlr. oder 3 fl. 30 kr.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

---

Zur Empfehlung dieses mit ungewöhnlichem Fleiße ausgearbeiteten Werkes erlaubt sich der Verleger aus der zweiten Vorrede falgende Stellen anzuführen:

„Das bisherige Schicksal dieses Werkes ist eine Ausnahme vom gewähnlichen Laufe der Dinge dieser Art. Vor zwölf Jahren, wenige Tage vor meiner Reise nach Griechenland, war sein Druck vollendet worden; fünf Jahre später enthielten die gelehrten Anzeigen, herausgegeben von Mitgliedern der k. bayr. Akademie der Wissenschaften (im Stücke Nr. 54 vom 17. März 1837 und den nachfolgenden) eine Beurtheilung desselben, und im vergangenen Jahre, bei meiner Rückkehr in das Vaterland, fand ich, daß es gar nicht in den Buchhandel gekommen war. Es wurde also der Horazische Grundsatz: Nonum prematur in annum um einige

Zettler

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand,

Uebersicht der Verordnungen über das Gewerbswesen im Königreiche Bayern in kurzen Auszügen nach alphabetischer Ordnung zusammengestellt

München 1845

Bavar. 651 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372699-4